Vom

Kommunismus

zur

Demokratie

Mira Miladinović Zalaznik (Hg.)

Vom Kommunismus zur Demokratie

Die Publikation erscheint im Rahmen des Forschungsprojekts J7-8283 und Infrastrukturprogramms I0-0036 des Instituts Nova Revija für Humanwissenschaften (INR; Ljubljana, Slowenien), die von der Slowenischen Forschungsagentur (ARRS; Ljubljana, Slowenien) finanziell unterstützt werden.

CIP - Kataložni zapis o publikaciji
Narodna in univerzitetna knjižnica, Ljubljana

343.1(497.4)«1941/...«
323.282(497.4)«1945«

VOM Kommunismus zur Demokratie / Mira Miladinović Zalaznik (Hg.) ; [aus dem Slowenischen von Mira Miladinović Zalaznik]. - Ljubljana : Inštitut Nove revije, zavod za humanistiko, 2020

ISBN 978-961-7014-24-2
1. Miladinović Zalaznik, Mira
COBISS.SI-ID 39319555

--

Vom Kommunismus zur Demokratie

INR | INŠTITUT NOVE REVIJE ZAVOD ZA HUMANISTIKO

INSTITUT KARANTANIJA

Dr. Lovro Šturm, Dipl. jur., ordentlicher Professor für Öffentliches Recht, Prof. em. der Universität Ljubljana, Slowenien.
Neben seiner Lehr- und Forschungstätigkeit bekleidete er nachfolgende Funktionen:
Richter des Verfassungsgerichts der Republik Slowenien von Juni 1991 bis Dezember 1998 und dessen Präsident von April 1997 bis Oktober 1998;
Minister für Bildung und Sport in der 5. Regierung der Republik Slowenien von Juni 2000 bis November 2000;
Minister für Justiz in der 8. Regierung der Republik Slowenien von Dezember 2004 bis November 2008;
Präsident des *Zbor za republiko* [Versammlung für Republik] von November 2011 bis Januar 2016.
Er ist Publizist und Herausgeber zahlreicher Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften; Herausgeber der Reihe *Izzivi svobode* [Herausforderungen der Freiheit].

lovro.sturm@pf.uni-lj.si.

Dr. Jernej Letnar Černič, ist außerordentlicher Professor für Menschenrechte an der Fakultät für National- und Europastudien der Neuen Universität, Ljubljana, Slowenien. Seine Studien wurden in den Berichten der Vereinten Nationen, des Europäischen Parlaments und des Europarates, in Entscheidungen des slowenischen Verfassungsgerichts und in akademischen Studien aus allen Teilen der Welt zitiert. Er war in verschiedenen Rollen in der slowenischen und globalen Zivilgesellschaft aktiv und nahm an zahlreichen nationalen und internationalen humanitären Projekten teil.

jernej.letnar@gmail.com

Dr. Mira Miladinović Zalaznik, ordentliche Professorin für deutsche Literaturgeschichte an der Abteilung für Germanistik der Philosophischen Fakultät, Ljubljana, Slowenien, i.R.. Sie wirkt als Literatur- und Kulturwissenschaftlerin, Übersetzerin und Herausgeberin.

mira.miladinovic-zalaznik@institut-nr.si

Tomaž Zalaznik ist Direktor des Inštituts Nova Revija, Ljubljana, Slowenien, und Mitbegründer des Forums für Humanwissenschaften. Er forscht auf dem Gebiet der Humanwissenschaften und wirkt als Publizist und Herausgeber.

tomaz.zalaznik@institut-nr.si

Inhalt

Tomaž Zalaznik

Konfrontation mit den Folgen des Kommunismus **7**

Lovro Šturm

Das Phänomen des revolutionären Straf(un)rechts in Slowenien und dessen Resonanz nach dem Zweiten Weltkrieg, nach der Demokratisierung und Souveränitätserklärung der Republik Slowenien **23**

Abstract **24**

Summary **25**

Die Entscheidung der Kommunistischen Partei Jugoslawiens für die Machtübernahme durch Gewalt **26**

Rechtsakten des SNOO vom 16. September 1941 – Keim des revolutionären Straf(un)rechts in Slowenien **37**

Die Unterordnung der Justiz unter die kommunistische Obrigkeit nach 1945 **57**

Die Arten der Unterwerfung der Justiz. Direktiven für Richter und ihre ideologisch-politische Umerziehung **65**

Ausmaße der revolutionären Strafrepression nach 1945 **73**

Standpunkte des Verfassungsgerichts über die Strafrepression nach dem Krieg und deren Missbrauch zu politischen Zwecken **93**

Rehabilitierung von Opfern des revolutionären Strafrechts und Wiedergutmachung des Nachkriegsunrechts 99

Bild 1: Gedenktafel in den Räumlichkeiten des Verfassungsgerichts, Ljubljana (Foto: Primož Lavre) **103**

Quellen **104**

Bibliographie **105**

Internetquellen **113**

Jernej Letnar Černič

Juristische Erörterung von Nachkriegsverbrechen gegen die Menschlichkeit im slowenischen Gebiet **115**

Abstract **116**

Summary **117**

Einleitung **118**

1 Der faktische Hintergrund **122**

2 Der Staatsanwalt gegen Mitja Ribičič **128**

2.1 Der faktische Hintergrund des Gerichtsfalls Der Staatsanwalt gegen Mitja Ribičič **128**

2.2 Der Entscheid des Kreisgerichts **130**

2.3 Analyse der Auslegung des Gerichts und Möglichkeiten einer gerichtlichen Fahndung in Zukunft **132**

2.4 Herausforderungen einer Vorlegung des Gerichtsfalls von Verbrechen gegen die Menschlichkeit so viele Jahre nach erfolgten Ereignissen **133**

3 Wie jene Verbrechen behandeln, die nach Ende des Zweiten Weltkriegs in Slowenien begangen wurden **138**

4 Kommission für Wahrheit und Versöhnung (KRS) für Slowenien **157**

5 Einrichten der geheim gehaltenen Massengrabstätten und Errichtung von Denkmälern **159**

6 Aufrechterhaltung der institutionellen Erinnerung **161**

Schlussfolgerung **162**

Bibliographie **164**

Internetquellen **167**

Gerichtsentscheidungen **168**

Anderes **169**

Namensregister **171**

Tomaž Zalaznik

Konfrontation mit den Folgen des Kommunismus

Zur Bedeutung der vorliegenden Studien für ein besseres Verständnis der aus den einstigen totalitären kommunistischen Regimen hervorgegangen Länder

Der erste Beitrag in diesem Band stammt aus der Feder des Juristen und emeritierten Professors Dr. Lovro Šturm, der nach der Gründung der Republik Slowenien zum Verfassungsrichter wurde. Dieses Amt bekleidete er in den Jahren 1991–1999. Sein Text deckt die *forma mentis* der totalitären kommunistischen Ideologie in Jugoslawien bzw. Slowenien seit ihrem Entstehen historisch-analytisch auf. Der zweite Beitrag wurde vom ao. Professor Dr. Jernej Letnar Černič verfasst. Er setzt sich mit einem Fallbeispiel auseinander, das die Un-Fähigkeit des Landes aufzeigt, sich juridisch mit einem der höchsten Vertreter des verflossenen totalitären Regimes auseinanderzusetzen. Dieser war während seiner politischen Karriere Mitglied aller höchsten Gremien der Kommunistischen Partei Jugoslawiens und des Präsidiums der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, unter anderem war er auch jugoslawischer Ministerpräsident. Nach 1991 wurde er in der demokratischen Republik Slowenien in einem Ermittlungsverfahren wegen des Völkermordes in den Nachkriegsjahren 1945 und 1946 angeklagt. Das Gericht lehnte die Forderung der Staatsanwaltschaft nach der Einführung einer Untersuchung aus *Mangel an Beweisen* ab. Für diese und andere Nachkriegsmorde wurden weder die kommunistische Partei noch er persönlich je zur Rechenschaft gezogen. Diese Verbrechen wurden bis heute nicht verurteilt.

Staatstragende Taten und Prozesse, die auf der Einhaltung von Menschenrechten und Grundfreiheiten wie auf liberalen demokratischen Werten beruhen, verlangen von jedem Land das Bewusstsein von der Bedeutung der Demokratie für seine Existenz und Entwicklung. Sie verlangen nach einer andauernden Sorge um das Durchsetzungsvermögen der Demokratie, um das für eine demokratische Länderbildung und -entwicklung nötige Wissen und sie verlangen nach einem beharrenden Willen, es durchzusetzen.

I.

Die Kommunistische Partei Jugoslawiens (KPJ) wurde 1919 in Belgrad gegründet. Bereits anlässlich ihrer Gründung setzte sie in ihrem Programm, das auf der revolutionären Machtübernahme fußte, fest, die politische Macht mithilfe von Gewalt, von Anschlägen auf hohe Vertreter der Politik und bewaffneten Aufständen an sich zu reißen. Wegen dieser offen deklarierten Absichten verabschiedete das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen in der Nacht vom 29. auf den 30. Dezember 1920 das *Gesetz zum Schutze des Landes* und verbot damit die KPJ. Von nun an wirkte sie in der Illegalität. Auf den Hauptautor dieses Gesetzes, den Innenminister Milorad Drašković (1873–1921), verübte die KPJ zwei Anschläge, dem zweiten vom 21. Juli 1921 fiel Drašković zu Opfer.

Während des II. Weltkriegs hat die KPJ den Widerstand gegen die Besatzer zur Durchführung einer Revolution missbraucht. Die während des II. Weltkriegs durch sie begonnene Revolution setzte die KPJ nach Kriegsende 1945

fort, indem sie kontrollierte Wahlen im Land durchführte. Sie manipulierte die Ergebnisse, um somit die politische Macht an sich zu reißen. Sie errichtete einen totalitären Staat, der bis 1991 existierte. Bisher unbeachtet blieb dabei der Umstand, worauf Lovro Šturm in seiner Studie hinweist, dass sich die KPJ als politische Partei *nach* ihrem Verbot *nie wieder offiziell* registrieren ließ, auch nicht nach Ende des II. Weltkriegs, als sie im sog. *neuen* Jugoslawien die einzige zugelassene politische Partei war.

Das Wirken der KPJ, wie auch das Wirken der ihr unterstellten kommunistischen Partei Sloweniens, gebärdete sich zeit ihres Bestehens international, über-staatlich, über-national und über-kulturell. Das heißt, dass es der kommunistischen Ideologie und allen kommunistischen Parteien weltweit restlos konform war.

Die beiden Studien in diesem Band sind grundlegend für das umfassende Verstehen von Handlungs- und Gesinnungsmustern einstiger totalitärer kommunistischer Regime nicht nur in Slowenien und Europa, sondern weltweit. Sie sind darüber hinaus wichtig für das Erkennen von ideologischen revolutionären Grundlagen der neuen linken Bewegungen, die heutzutage, allerdings unter anderen Namen, wirken, sich aber nach ideologischen Mustern des Kommunismus richten. Diese ideologische *forma mentis* ist im europäischen Raum nach wie vor präsent, obwohl nicht selten verdeckt.

Es ist zwingend erforderlich, die Ideologie und das Funktionieren von kommunistischen und verwandten linken politischen Parteien, die heute in Europa und weltweit auch unter anderen Namen wirken, zu verstehen. Die Analyse ihrer Programme zeigt ihr unterschwelliges,

obwohl öffentliches, Handeln in der Vergangenheit, vor allem jedoch in der Gegenwart des 21. Jahrhunderts. Dabei stellt man fest, dass ihre aktuellen Programme und Handlungen aus ihrer Geschichte, aus ihrer *Tradition*, aus ihren *revolutionären* Methoden und aus ihrer Praxis hervorgehen, auf die diese Parteien öffentlich nie verzichtet haben. Keine kommunistische Partei und keine ihrer Nachfolgerinnen, die nun neue Namen führen, gab bisher die eigenen terroristischen und verbrecherischen Taten, die Millionen von Opfern in Europa, Asien, Afrika und Südamerika verlangten, zu. Auch aktuelle politische Eingriffe der machthaberischen kommunistischen Parteien weltweit weisen auf diese revolutionäre Mentalität und Praxis hin, welcher der Gedanke Niccolò Macchiavellis zugrunde liegt, wonach *Zweck die Mittel heilige*.

Mit der Verabschiedung der *Europarat-Resolution 1481 zur Notwendigkeit der internationalen Verurteilung von Verbrechen totalitärer kommunistischer Regime* (2006)[1] hat die EU nur zum Teil ihre Anfang der 1990er Jahre begangenen Fehler korrigiert. Diese Fehler lagen darin, dass europäische Demokraten, Politiker und Vertreter von Finanz- und Wirtschaftsinstitutionen, Vertreter von einstigen kommunistischen Parteien als neu geborene Sozialdemokraten und Unternehmer ohne Vorbehalte akzeptierten. Es war ihnen die Geschichte der Tätigkeit ihrer neuen Kollegen in totalitären Regimen weniger wichtig als der künftige Nutzen der begonnenen Beziehungen. Doch, nach dreißig Jahren der Transition in den einstigen

1 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0021_SL.html#def_1_4 (17.8.2020).

kommunistischen Ländern entpuppen sich diese Fehler nicht nur als ein Unverständnis der damaligen Situation, sondern sie entpuppen sich auch, und das stellt im heutigen Europa ein Problem dar, als eine zum Teil erfolgreich kaschierte Belastung Europas und der EU, die heutzutage zum Wirken kommt: sie entzweit und lähmt.

Die Vertreter der kommunistischen Ideologie sind heute nach wie vor nicht bereit, der Revolution bei der Durchführung ihrer ideologischen Ziele zu entsagen. Es ist ihnen zwar bewusst, dass die Revolution das äußerste Mittel ist, doch sie verstecken sie unter dem Mantel der Demokratie und nennen sie Übergang aus der Demokratie in die neue Welt-Ordnung. Doch die Radikalität ihres Gedankenguts und ihrer Taten, vorausgesetzt, man erkennt die Maschinerie ihres Wirkens, weist darauf hin, dass ihr *revolutionäres* Wirken ein funktionierendes Werkzeug geblieben ist.

Andererseits sind die westlichen Demokratien vor dem Einfluss der kommunistischen Ideologien auch nicht gefeit. Einst waren in den westlichen Demokratien *Brigate Rosse* in Italien und die *Rote Armee Fraktion* in Deutschland tätig. Ist ihr Wirken heute wirklich nur noch eine nicht ganz so weit zurück liegende Erinnerung? Ist es denn nicht vielmehr so, dass ihre Reste in den heutigen radikalen linken Bewegungen Europas weiterhin zu spüren sind?

II.

Mag sein, dass dieser einleitende Text manch einem Leser, manch einer Leserin selbstverständlich, *ergo* überflüssig erscheinen wird. Doch wenn wir uns heute, nach 30 Jahren

der Transition, in den einstigen totalitären kommunistischen Ländern Europas mit der Realität der Wirkungseffizienz von gesellschaftlichen Systemen und Subsystemen, mit unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Interessen auseinandersetzen, werden wir eines anderen belehrt.

Als es Ende der 1980er Jahre zum Zerfall von totalitären kommunistischen Regimen wegen ihrer wirtschaftlichen Erfolglosigkeit kam, haben die einstigen totalitären Staaten, die heute teilweise Mitglieder der EU sind oder sich um die Mitgliedschaft in der EU bewerben, die neuen politischen Ordnungen angenommen, die auch in ihren neuen Verfassungen auf den Werten der EU basieren.

Man muss sich jedoch im Klaren darüber sein, dass neben dem Wunsch nach demokratischen Werten bei vielen auch die Illusion herrschte, die zu einem der Hauptmotive, die den Zerfall und die politische Wende herbeigeführt haben, wurde, man würde über Nacht am Konsumüberfluss des Westens teilhaben können, ohne dabei die eigenen Gewohnheiten und Denkmuster ändern zu müssen. Heute, 30 Jahre nach dem Zerfall der totalitären Regime, ist ihr Funktionieren weitgehend vergessen.

Wie es in den Ländern östlich des Westens tatsächlich war, hat Raymond Aron in seinem Werk *Democracy and Totalitarianism* (1968) in der Darstellung ihres Wirkungsmusters festgehalten:

- ***eine*** *Partei und ihr Diktator hatten das Monopol über jegliche politische Tätigkeit,*
- *staatliche Ideologie war Domäne* ***einer*** *Partei und oblag ihrer absoluten Autorität,*

- *der staatliche Monopol zeigte sich durch die **Kontrolle** der Medien, die **nur** die **offizielle** Wahrheit distribuierten,*
- *der **Staat** kontrollierte die Ökonomie, die zentralen Wirtschafts- und Finanzgesellschaften, Banken und Versicherungen,*
- *die ideologische **Parteikontrolle** beherrschte die gesamten Gesellschaftssysteme und -subsysteme,*
- *Aufständische, Dissidenten und anders Denkende wurden **bestraft** und **gezeichnet**.*

Die politischen und wirtschaftlichen Eliten in totalitären Regimen, die bereits 1957 von Milovan Djilas (1911–1995), dem einstigen Kommunisten und Weggefährten Josip Broz Titos (1892–1980), in seinem Werk *The New Class. An Analysis oft the Communist System* (Verlag *Harcourt Brace Jovanovich*)[2] bloßgestellt wurden, haben den Zerfall dieser Regime nicht nur überlebt, sondern sie haben sich in die neu-alten Systeme und Subsysteme integriert und sich darüber hinaus in die neuen Oligarchien verwandelt. Auch aus diesem Grund werden heute, nach 30 Jahren der Transition, ihre Provenienz und die Arten ihres vergangenen und aktuellen Wirkens *planmäßig* verschwiegen. Dabei wird die Bedeutung des historischen Gedächtnisses minimiert; es werden auch die Prozesse der Transition, die die Zukunft und die Prosperität in diesen Ländern beeinflussen, verschwiegen, beides im Interesse der Oligarchien.

2 Die deutsche Übersetzung dieses Werks ist 1958 als *Die neue Klasse. Eine Analyse des kommunistischen Systems* beim *Verlag Kindler*, München, erschienen. Die slowenische Übersetzung kam als *Novi razred* beim *Inštitut Karantanija* und *Inštitut Nove revije*, beide Ljubljana, 2014 heraus.

In Erscheinung tritt der *Deep State*, der Staat im Staat, als das einzigartige Transition-Phänomen der sozialen Pathologie in den einstigen kommunistischen Ländern.

Der Beginn der dreißigjährigen Transition wurde auch durch nachfolgende Prozesse gekennzeichnet, die den aufstrebenden Entwicklungserfolg der Oligarchien bestimmt haben:

- Alte Regimeeliten haben das Finanzkapital noch vor dem Zerfall ihres Staates ins Ausland transferiert als Vorrat für die neuen Zeiten, für die eigene politische Existenz und für die erwartete Privatisierung von Staatsbetrieben.
- Politische Veränderungen ermöglichten die Entstehung von neuen politischen Parteien, die über kein politisches Wissen und keine politischen Erfahrungen verfügten. Sie gingen ohne Erfahrung, ohne Kapital und mit wenig Hilfe in den politischen Kampf. Sie wurden in ihrem Streben nach Demokratie mehr oder weniger sich selbst überlassen.
- Die Lustration, die Einschränkung der politischen Macht und des Einflusses von einstigen Regimeangehörigen in den neu entstandenen Ländern, die nur in einigen der einstigen kommunistischen Ländern (Tschechien, Polen, Rumänien) nach dem Zerfall ihrer Regime oder später angewendet wurde, stellte sich als unzureichend heraus und als eine zu schwache Maßnahme, um die alten Regimeeliten in ihrem Einfluss und in ihrer politischen und wirtschaftlichen Macht zu beschneiden.
- Der größte Teil der neuen wirtschaftlichen Macht wurde von alten Wirtschafts- und Finanzeliten übernommen, die über das Wissen und Quellen verfügten;

in manchem neuen Land waren es auch die Mitarbeiter von einstigen Geheimdiensten.

- Alten Eliten kam daher die Schlüsselrolle bei der Privatisierung von Ex-Staatsbetrieben zu, auch unter der Schirmherrschaft der alten politischen Regimeeliten.
- Die neu-alten Wirtschafts- und Finanzeliten wurden zu neuen Partnern von Wirtschafts- und Finanzinvestoren aus Westeuropa.
- Politiker der Westdemokratien haben für ihre Investitionen in den neuen Ländern nach erfahrenen Partnern Ausschau gehalten und interessierten sich nicht für ihre politische Vergangenheit, auch nicht dafür, wer sie waren und woher sie hervorgegangen sind.
- Die Westpolitik akzeptierte die einstigen Regime-Kommunisten, als seien sie Sozialdemokraten.
- Redakteure und Journalisten der Medien, die aus den alten Regimestrukturen hervorgegangen sind, behielten ihren Einfluss. Neue, demokratisch erzogene gab es nicht oder kaum, wobei sie einerseits über äußerst wenige Möglichkeiten und andererseits Gelegenheiten verfügt hatten sich durchzusetzen. Dieser Zustand war und ist immer noch besonders in den öffentlichen Radio- und Fernsehanstalten virulent.
- Westliche Medien sahen in diesen Ländern keine wirtschaftliche Gelegenheit; sollten sie sie jedoch erschaut haben, so waren die Hindernisse – eines davon war das sog. nationale Interesse – zu hoch, als dass solche Projekte hätten reüssieren können.
- Und so weiter.

Das Resultat der geschilderten Prozesse in den einstigen kommunistischen Staaten war das Aufblühen der Korruption und des Klientelismus und das Auftreten von Monopolen. Das war eine der Folgen der schlechten und mangelhaften Durchsetzung von freien demokratischen Werten, Menschenrechten und Grundfreiheiten. All diese Phänomene kommen durch Politik und deren Oligarchien zum Tragen und treten in folgenden Staatssystemen und -subsystemen zutage: öffentliche Verwaltung, Justiz, Gesundheitswesen, Grund-, Mittel- und Hochschulwesen, Entwicklungs- und Forschungsorganisationen wie auch Wirtschafts- und Finanzgesellschaften, die sich alle entweder indirekt im Staatseigentum befinden oder vom Staat abhängig sind.

Nicht das süße Europa unserer Träume, sondern das real existierende Europa unserer Tage wundert sich nun und versteht mitunter die politischen Entscheidungen nicht, die in einzelnen Ländern in der Konfrontation mit der eigenen Realität getroffen werden. Es wundert sich in gleichem Maße über zahlreiche *Ost-Tycoons*, über die vorherrschende politische Realität und über die vorhandenen Euro-Skeptiker, die mit dem angehäuften Kapital allseits für Überraschungen sorgen.

Einen Sonderprozess stellt in den neuen Ländern eine einzigartige Transition-Kehrtwende zur alten Form des Denkens dar. Sie gebärdet sich als Nostalgie nach vergangenen Zeiten. Jene Menschen, die nur vom Ehrgeiz angetrieben wurden, schnellstens in jenes Land zu gelangen, wo Prosperität herrscht, fühlen sich hintergangen: Ihre

Illusionen vom reichen Westen sind nicht in Erfüllung gegangen. Da ungewohnt, ist außerdem auch die lebensnotwendige *Verantwortung* gegenüber der eigenen Existenz zu einer allzu großen persönlichen Last geworden.

Daher wird diese, nennen wir es, *angepasste*, Demokratie von einer avisierten Tendenz zum Abstand gegenüber der Demokratie im allgemeinen geleitet, die sich in der Praxis als ein Streben nach solchen Politikern herausstellt, die die soziale Pathologie eines Landes mittels Autokratie besiegen wollen. Daraus gehen folgerichtig der Euroskeptizismus hervor und eine ausschließende politische Polarisierung.

Unsere Realität lehrt uns, dass die Prozesse der Umgestaltung einer Gesellschaft aus totalitären Gedankengängen in die demokratischen, nicht von kurzer Dauer sind, sondern jahrzehntelang fortbestehen, unabhängig davon, ob das neue demokratische Land eine neue Verfassung verabschiedet, eine neue Rechtsordnung angenommen, ein neues Aufstellen von gesellschaftlichen Systemen und Subsystemen erfahren hat.

In den Prozessen der Errichtung eines Staates auf demokratischen Grundlagen ist es verhältnismäßig leicht, die Idee zu befolgen, wie man rechtlich, gesetzlich und systemmäßig den Rahmen einer demokratischen Gesellschaft abstecken soll, wie seine Systeme und Subsysteme zu bilden sind. Viel schwieriger ist es, diesen Systemen ein demokratisches Verständnis dafür zu implementieren, wie man die Verwirklichung von demokratischen Verhältnissen in einer Gesellschaft angehen soll.

Im Laufe der Zeit wurde immer deutlicher, dass die sozial-psychologische Dimension des Einzelnen und der Gesellschaft, tiefenverwurzelt und in all ihrer Interaktivität

mit vergangenen Einflüssen, Denk- und Verhaltensmustern überlastet ist. Deswegen ist es schwer, in einer neuen demokratischen Gesellschaft neue demokratische Verstehens-, Verhaltens- und Denkformen durchzusetzen. Deswegen sind auch die einschlägigen Prozesse so langwierig. Sie können nicht allein mittels Rechts als dem Grundwerkzeug, wodurch die Handlungsregeln einer Gesellschaft in einem Land aufgestellt werden, durchgesetzt und praktiziert werden. Das *ist* unsere Erfahrung aus den 30 Jahren der Transition in einstigen kommunistischen Ländern. Sie wird uns auch durch Erfahrungen in anderen Ländern bestätigt, die aus totalitären Regimen hervorgegangen sind, wie Deutschland, Österreich, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, u. z. unabhängig davon, wie und warum es zum Zerfall ihrer Regime gekommen war.

Jene Länder bzw. Gesellschaften, in denen es zu keiner Auseinandersetzung mit den einstigen totalitären Regimen gekommen ist oder die ihre Vergangenheit nur flüchtig gestreift haben und wo die alten politischen Eliten mit ihrem Einfluss und indirekter Macht immer noch tätig sind, stellen sich höchst ungern ihrer historischen Erinnerung und den Regimeerfahrungen, die sie geprägt haben. Daher sehen wir uns nun mit nachfolgenden Fragen konfrontiert:

In was für einer Beziehung stehen diese Länder zu ihren totalitären Zeiten und der damals herrschenden Macht?

Wie haben sich diese Länder mit ihren historischen Erfahrungen auseinandergesetzt, wie haben sie sie aufgearbeitet, erinnerungsmäßig und juristisch?

Wie haben sie diese Zeit in den Schulbüchern thematisiert?

Welche Taten ihrer Geschichte werden als Meilensteine gefeiert und welche Persönlichkeiten daraus als leitende Figuren hervorgehoben?

III.

Im pragmatischen Europa heute, das politisch und intellektuell schwach ist und von unterschiedlichen Interessen geleitet wird, setzen wir uns zu wenig mit den Folgen von Taten der totalitären Regime und ihrer ideologischen Denkmuster auseinander. Im Bewusstsein manch so eines Bürgers, so einer Bürgerin aus Ost- und Südosteuropa, aber auch aus West-Europa, ist totalitäre Ideologie leider immer noch als kein so schlimmer „Wert" verankert. In manchen Fällen können wir gar von einem *absichtlichen Vergessen* reden, so z.B., wenn im Europaparlament die Vertreter von linken und rechten radikalen Bewegungen auftreten und in ihren Auftritten unter der Maske der Redefreiheit zivilisatorische und demokratische Werte Europas gefährden.

Daher ist eine verantwortungsvolle und kritische Interpretation von Folgen der Tätigkeiten totalitärer Regime in der breitesten Öffentlichkeit nötig, wollen wir das Unverständnis dessen meiden, wie eine autokratische oder totalitäre Macht entsteht und welche Folgen diesem Unverständnis und den damit verbundenen radikalen und zerstörerischen politischen Interessen zum Nachteil der Demokratie und der Schaffensfreiheit der Menschen entwachsen können.

Lovro Šturm

Das Phänomen des revolutionären Straf(un)rechts in Slowenien und dessen Resonanz nach dem Zweiten Weltkrieg, nach der Demokratisierung und Souveränitätserklärung der Republik Slowenien[1]

1 Der Beitrag ist das Ergebnis des Forschungsprogramms Nr. P6-0380, das von der Öffentlichen Agentur der Republik Slowenien für Forschung (Javna agencija za raziskovalno dejavnost Republike Slovenije) mitfinanziert wird.

Der vorliegende Beitrag ist eine ergänzende und auf den neuesten Forschungsstand gebrachte Version des Beitrags *Der Beginn des revolutionären Strafrechts in Slowenien und sein Echo nach dem Zweiten Weltkrieg* sowie *nach der Demokratisierung und Souveränitätserklärung Sloweniens* von Lovro Šturm. Der Artikel wurde am 25.9.2017 zur Veröffentlichung an die slowenische periodische Publikation *Acta Histriae* gesandt.

Abstract: Das Ziel des vorliegenden Textes ist zu zeigen, wie sich die Anfänge des revolutionären Strafrechts in Slowenien zu Beginn des Zweiten Weltkriegs gestalteten, dessen Wurzeln in der Entscheidung der KPJ (Kommunistische Partei Jugoslawiens) aus dem Jahr 1920 zur Gewaltanwendung liegen, und welche Entwicklung das Strafrecht während des Krieges und nach der Machtübernahme durch Kommunisten nach 1945 genommen hatte. Die angewandte Arbeitsmethode ist die einer kritischen vergleichenden Rechtsanalyse der damaligen Rechtsvorschriften und Gerichtsurteile wie auch eine Gegenüberstellung zum Recht der zivilisierten Nationen. Im Text werden die Hintergründe der Arbeit von Volksgerichten, der politische Druck und andere Charakteristika der Straf- und Verwaltungs-Strafrepression geschildert. Einzeln werden im Beitrag sowohl die Verfügungen des Verfassungsgerichts der Republik Slowenien über das revolutionäre (Un)recht, symbolische und sachliche Rehabilitierungen von Opfern der revolutionären Justiz als auch Resultate der Regierungskommission für Wiedergutmachung von Nachkriegsunrecht behandelt.

Schlüsselwörter: revolutionäres Strafrecht, politische Gerichtsprozesse, Verletzung von Menschenrechten, Wiedergutmachung des Unrechts, gerichtliche Rehabilitierung von Opfern, Machtmissbrauch, verfassungsmäßige Beurteilung der kommunistischen Justiz.

Summary: This article studies the revolutionary criminal law in Slovenia from 1941 onwards, with its roots in the decision of the Yugoslav Communist Party in the year 1920 to apply violence, and its development since 1945. It employs the method of comparative analysis of legal statutes, regulations and court decisions in that period. The facts are established on the basis of historical knowledge of the profession. The article presents the background of people's courts, pseudo-legal processes, political pressures and other characteristics of the criminal and administrative-criminal repression. Courts were neither independent, independent nor impartial authority. They were a tool for the implementation of the revolution, "whip in the hands of the people", effective "tool for elimination of pests folk, fighting authority to prosecute the class enemy". Courts were subordinated to the administrative apparatus, which was in the hands of the Communist Party. The Constitutional Court of Republic of Slovenia has after democratization and independence prohibited the use of four revolutionary criminal laws as they violated the general principles of law recognized by civilized nations and the constitutional principles at that time. Many abuses of law in criminal proceedings were committed on the basis of the fifth Law on Crimes against the Nation and the State in 1945. Over the past 25 years, Slovenian courts rehabilitated more than 3,500 victims of revolutionary justice and pseudo legal processes. The Government Commission of the Slovenian for redress of human rights violations after the war has from 2002 to 31 December 2016 recognized the status rights of victims and injustice suffered to 33.201 persons.

Keywords: revolutionary criminal law, politically motivated court processes, human rights violations, redress of injustice, judicial rehabilitation of victims, abuse of power, constitutional review of communist jurisdiction

Die Entscheidung der Kommunistischen Partei Jugoslawiens für eine Machtübernahme durch Gewalt

Die Antworten auf die Frage, wo der Ursprung des revolutionären Strafrechts in Slowenien zu suchen ist, finden wir bereits in den Wert-Ausgangspunkten, der strategischen Weichenstellung und den taktischen Wirkungsformen der *Kommunistischen Partei Jugoslawiens* (KPJ) als eines Teils der III. Kommunistischen Internationale – der Komintern[2]. Spezifisch slowenische Charakteristika des revolutionären Strafrechts unter dem Einfluss der *Kommunistischen Partei Sloweniens* als eines Teils der KPJ finden wir erst ab 1941 vor. Daher scheint es angebracht, auch um die behandelten Fragen besser zu verstehen, sich der Entstehung und den Anfängen der Tätigkeit der KPJ in den frühen 1920er Jahren genauer anzunehmen.

Sowohl in der Geschichtsschreibung als auch in der Öffentlichkeit ist allgemein bekannt, dass sich die KPJ vor dem Zweiten Weltkrieg im ehemaligen Staat der Slowenen, Kroaten und Serben, dem späteren Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen (SHS) bzw. dem Königreich Jugoslawien in der Illegalität befand. Die Tatsache, dass sie als politische Partei schon bald nach ihrer Gründung verboten worden war, ist weniger

2 Die Komintern wurde im März 1919 in Moskau gegründet. Kommunistische Parteien bzw. Nationalsektionen wurden zu ihren Mitgliedern. Die Komintern war äußerst stark zentralisiert und direktiv. Mehr dazu: Prunk, Janko, Zgodovina Evrope v dobi racionalistične civilizacije 1775–2015 [Die Geschichte Europas in der Zeit der rationalistischen Zivilisation 1775–2015]. Cankarjeva založba, Ljubljana, 2015, 333.

bekannt. Noch weniger findet man in der einschlägigen Literatur eine sachgemäße Erklärung dafür, wie es dazu gekommen war.

Die Sozialistische Arbeiterpartei (der Kommunisten) *Jugoslawiens* schloss sich bekanntermaßen direkt nach ihrem Gründungskongress, der vom 20. bis zum 23. April 1919 in Belgrad abgehalten wurde, bekanntermaßen der Komintern an. Als die programmatische Grundausrichtung der Partei nannte der Kongress die Zusammenarbeit mit Arbeiterparteien, die auf der Grundlage eines entschiedenen und kompromisslosen Klassenkampfes des Proletariats mit dem Ziel wirkten, den Kapitalismus zu vernichten und eine kommunistische Gesellschaft zu errichten. Auf ihrem Zweiten Kongress in Vukovar, der vom 20. bis zum 25. Juni 1920 stattfand, benannte sich die Partei in die *Kommunistische Partei Jugoslawiens* um und verabschiedete sowohl ihr Programm als auch ihr Statut.[3]

Der Ministerrat des Königreichs SHS verbot am 29. Dezember 1920 mit der Sonderbekanntmachung, Nr. 29282, bekannt als *Obznana* [Bekanntmachung], zeitweilig die kommunistische Propaganda und die kommunistischen Organisationen, deren Presse sowie alle anderen Schriften, die die Ruhe innerhalb und außerhalb der Staatsgrenzen stören und Diktatur, Revolution oder irgend eine Art von Gewalt rechtfertigen und billigen würden.[4]

3 Kocjančič, Rudi, Od Vukovarskega programa do Dolomitske izjave [Vom Vukovar-Programm bis zur Dolomiten-Erklärung]. In: Šturm, Lovro (Hg.): O vzponu komunizma na Slovenskem. Zbornik razprav [Über den Aufstieg des Kommunismus in Slowenien. Abhandlungen. Sammelband]. Inštitut Karantanija, Inštitut Nove revije, zavod za humanistiko, Ljubljana, 2015, 7.

4 Službene novine Kraljevstva SHS, 31. Dezember 1920; mehr dazu

Nach diesem Verbot wirkten zahlreiche Parteigruppierungen von Anhängern des Kommunismus in der Konspiration, wobei sie ihre politischen Ziele popularisierten und auch Attentate auf die höchsten Träger der Staatsgewalt vorbereiteten. Eine dieser Gruppierungen, die von Kommunisten aus Bijeljina gebildet wurde, trug den Namen *Rotes Recht*. Darin wirkte auch Rodoljub Čolaković (1900–1983)[5] mit, der nach dem Krieg zu einem hohen Partei- und Staatsfunktionär wurde. So versuchten beispielsweise Stevo Petrović und Alija Alijagić (1896–1922)[6] als Anhänger dieser Gruppierung während der Beisetzung

in: Kaclerović, Triša, Obznana. Rad, Beograd, 1958, 15–30.

5 Rodoljub Čolaković stammte aus einer großbürgerlichen Familie aus Bijeljina (heute Bosnien und Herzegowina). In Sarajevo schloss er die Handelsakademie ab. Er war Revolutionär, Kämpfer im spanischen Bürgerkrieg und Partisan. 1933 emigrierte er auf Befehl der KPJ in die Sowjetunion, wo er in Moskau die sog. internationale *Lenin-Schule* der Partei absolvierte. Nach dem Krieg wirkte er als Autor und Publizist und bekleidete wichtige Posten im Zentralkomitee der KPJ und im Zentralkomitee der KP Bosnien-Herzegowinas. In: https://sl.wikipedia.org/wiki/Rodoljub_Čolaković (11.10.2020).

6 Alijagić wurde von Alois Seyfried (1856–1938), einem aus Böhmen stammenden und von 1886–1878 als provisorischer Scharfrichter in Bosnien und Herzegowina Tätigen, hingerichtet. (In: https://hr.wikipedia.org/wiki/Alija_Alijagi%C4%87, 22.6.2018.) Seyfried wurde 1897 zum dauerhaften Scharfrichter in Sarajevo und blieb auf diesem Posten auch noch nach dem Ersten Weltkrieg im neuen südslawischen Staat, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen (Königreich SHS) bis zu seiner Pensionierung 1922. Er lebte in Sarajevo bis 1930, als er nach Österreich zurückzog, wo er verstarb. (In: https://en.wikipedia.org/wiki/Alois_Seyfried, 11.10.2020.)

des Heeresministers Branko Jovanović (1868–1921) am 30. April 1921, ein Attentat auf den Ministerpräsidenten Nikola Pašić (1845–1926) und auf den Innenminister Milorad Drašković (1873–1921)[7] zu verüben.[8] Nur zwei Monate später, am 28. Juni 1921, am Tag der Verabschiedung der sog. *Vidovdan-Verfassung* – das war die erste Verfassung des südslawischen States SHS – warf Spasoje-Baćo Stejić (1903–1943)[9], ein Aktivist der illegalen Kommunistischen

7 Sein Studium der Jurisprudenz schloss Drašković 1894 in Belgrad ab und arbeitete seither als Advokat. In der Schweiz und Frankreich spezialisierte er sich auf die Milchproduktion, wurde als Mitglied der *Selbständigen Radikalen Partei* aus Serbien vertrieben, danach vom Staat begnadigt, um 1900 in Smederevo die modernste Molkerei Serbiens zu eröffnen. 1905 wurde er Abgeordneter und Minister für Nationalwirtschaft. Nach dem Verkauf seiner Molkerei 1908 wurde er zum Direktor einer Exportbank in Belgrad. 1914 wurde er zum Minister für Bauwesen und Verkehr und 1915, während des serbischen Rückzugs aus Albanien, zum Heeresminister. Nach Ende des Ersten Weltkriegs nahm er zusammen mit dem König Aleksandar I. an der Pariser Friedenskonferenz—teil, wo er über Reparationen mitverhandelte. In: https://sr.wikipedia.org/wiki/Милорад_Драшковић (11.10.2020).

8 Čolaković, Rodoljub. Knj. 1. [Die Geschichte einer Generation. Bd. 1], Državna založba Slovenije, Ljubljana, 1967, 176–177; Kocjančič, Od Vukovarskega, 8 ff.

9 Als zehnjähriger Bewohner der Vojvodina volontierte Stejić 1914 zum Kampf in serbischen Einheiten und kämpfte mit ihnen in Dobrudscha, wo er schwer verletzt wurde. Von dort ging er nach Russland, wo er sich den Bolschewiken anschloss. Wegen des versuchten Attentats wurde er zum Tode verurteilt, doch die Strafe wurde in langjährige Haft umgewandelt. Er fiel während der Kämpfe an der Sutjeska 1943. In: https://sh.wikipedia.org/wiki/Spasoje_Stejić (10.10.2020).

Partei, in Gesellschaft einer Gruppe von Kommunisten aus der Vojvodina eine Bombe auf die Kutsche, mit der der König Aleksandar I. Karađorđević (1888–1934), der 1934 einem Attentat in Marseille zum Opfer fallen sollte, gemeinsam mit dem Präsidenten der verfassunggebenden Versammlung Ivan Ribar (1881–1968)[10], mit welchem er zum Akt der Verfassungsunterzeichnung gefahren war. Doch die Bombe von Stejić verfing sich in der elektrischen Leitung und explodierte erst, nachdem die Kutsche bereits vorbeigefahren war. Fast genau ein Jahr später, nachdem die Partei in ihrem Programm festgehalten hatte, „*dass sie zur Verwirklichung ihres Programms alle revolutionären Mittel, auch die stärksten anwenden würde*", am 21. Juli 1921, erschoss in Denice ihr illegaler und hier bereits erwähnter Aktivist Alija Alijagić in Gesellschaft einer Gruppe von Kommunisten aus Zagreb den Innenminister Milorad Drašković (1873–1921).[11]

10 Ivan Ribar war ein jugoslawischer Politiker. Er studierte in Zagreb, Wien und Prag Rechtswissenschaften, die er 1904 in Zagreb mit Promotion abschloss. 1920–1922 war er jugoslawischer Parlamentspräsident. Auch war er Mitbegründer der Demokratischen Partei. Er schloss sich den Partisanen an, wie auch seine beiden Söhne, die im Krieg fielen. Von 1943 bis 1953, als dieses Amt von Josip Broz-Tito übernommen wurde, war Ribar Präsident der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien. In: https://de.wikipedia.org/wiki/Ivan_Ribar (10.10.2020).

11 Dedijer, Vladimir, *Josip Broz Tito. Prispevki za življenjepis* [Beiträge zur Biographie]. Cankarjeva založba: Ljubljana 1953, 120–121; Zalar, Charles, *Yugoslav Communism. A Critical Study prepared for the Subcommittee to investigate the Administration of the Internal Security Act and Other Internal Security Laws, of the Committee on the Judiciary*. Washington, U.S. G.P.O., 1961, 38 ff; Kocjančič, Rudi, a.a.o., 9 ff.

Nach der Entscheidung der Partei, für „*die Errichtung einer sowjetischen Republik nach russischem Vorbild*" zu kämpfen und „*ein völkisches und rotes Heer für ihre Verteidigung*" nach dem Vorbild von der TSCHEKA[12] Lenins und dem Vorbild der Roten Armee zu organisieren, verabschiedete die Volksversammlung am 2. August 1921 das *Gesetz über den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Land*, nachdem Mitglieder und Sympathisanten schon zu terroristischen Aktionen übergegangen waren.[13] Mit diesem Gesetz wurde jedwede Betätigung der Kommunistischen Partei verboten, nachdem es zuvor schon ein zeitweiliges Verbot mittels der *Obznana*[14] gegeben hatte.[15] Dieses Gesetz, bekannt als das *Gesetz über den Schutz des*

12 „**WeTscheKa** (russisch ВЧК) ist die Abkürzung für die *Außerordentliche Allrussische Kommission zur Bekämpfung von* Konterrevolution*, Spekulation und* Sabotage (russ. **В**сероссийская **ч**резвычайная **к**омиссия по борьбе с контрреволюцией, спекуляцией и саботажем *Wserossijskaja tschreswytschainaja komissija po borbe s kontrrewoljuziej, spekuljaziej i sabotaschem*), die nach der Oktoberrevolution am 20. Dezember 1917 gegründete Staatssicherheit Sowjetrusslands, auf deren Tradition sich die politische Polizei der Ende 1922 gegründeten Sowjetunion berief. Hiervon abgeleitet wurde der propagandistische Ausdruck *Tschekisten* für die Mitarbeiter von Geheimdiensten in den Staaten des Ostblocks". In: https://de.wikipedia.org/wiki/Tscheka (10.10.2020).

13 Kocjančič, Od Vukovarskega programa, 10.

14 *Obznana* war der Name jenes Dekrets, durch welches die Regierung des Königreichs SHS am 29. Dezember 1920 die Tätigkeit der KPJ und der pro-kommunistischen Gewerkschaften verboten hatte.

15 Službene novine Kraljevine [Amtsblatt] SHS, Nr. 170 A, vom 3. August 1921.

Landes, bedeutete die Bestätigung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1920 und deren inhaltlich ähnlichen, doch juristisch gesehen eingehender gegliederten Normierung. Das Verbot blieb dauerhaft gültig, die Kommunistische Partei wurde außerhalb des Gesetzes gestellt: Nie wieder hat sie ein Gesuch zu ihrer erneuten Registrierung eingereicht, wie das andere, gesetzmäßig organisierte politische Parteien taten, und nie wieder hat sie unter ihrem Namen an den Wahlen teilgenommen.[16] Sie wirkte fortan in der Illegalität und konspirativ und war als politische Organisation gesetzwidrig.[17]

16 Weil die Kommunistische Partei Jugoslawiens verboten war, wurde sie nach dem deutschen Angriff auf Jugoslawien, am 6. April 1941, von Ban der Drau-Banschaft Marko Natlačen nicht zu konstituierenden Sitzung des slowenischen Nationalrats eingeladen. Teilgenommen haben nur Vertreter legal organisierter Parteien. Das Zentralkomitee der KPS ließ den Nationalrat wissen, dass er auch teilnehmen möchte, doch lehnten diesen Wunsch die Beteiligten im Nationalrat einstimmig mit der Begründung ab, dass der Nationalrat sich grundsätzlich nur aus Vertretern organisierter legaler Parteien zusammensetze. Griesser-Pečar, Tamara, *Das zerrissene Volk. Slowenien 1941–1945: Okkupation, Kolaboration, Bürgerkrieg, Revolution.* Böhlau Verlag: Wien 2003, 46–48. (In slowenischer Sprache: *Razdvojeni narod. Slovenija 1941–1945: okupacija, kolaboracija, državljanska vojna, revolucija.* Mladinska knjiga: Ljubljana 2004, 58–59.)

17 Kocjančič, Od Vukovarskega programa, 18. Außerordentlich interessant und viel zu wenig bekannt ist der Umstand, dass die Kommunistische Partei Jugoslawiens auch nach ihrer Machtübernahme nach Kriegsende 1945 in Jugoslawien in Konspiration geblieben war. Als die führende politische Macht wurde sie zum ersten Mal unter dem Namen der *Bund der Kommunisten* in der Bundesverfassung von 1963 und später in der Verfassung

Eine vergleichende Analyse der damaligen und späteren gerichtlichen Prüfung ergibt, dass sich eine politische Partei, mit einem solchen oder ähnlichen Programm und einer so gewaltsamen Art der Betätigung wie es die der ehemaligen KPJ war, sowohl in einer Unvereinbarkeit mit den Prinzipien einer freien demokratischen Gesellschaftsordnung, die sich der Tätigkeit von politischen Parteien gegenüber sehr tolerant verhält, wie auch mit den sich heute behauptenden demokratischen europäischen Verfassungssystemen unvereinbar wäre.[18]

Die Trennlinie, welche die Entscheidung über die Freiheit und das Verbot einer politischen Partei markiert, ist die Gewalt als das Ziel und die Art ihrer Tätigkeit.

von 1974 erwähnt; *doch sie ließ sich nie bei den zuständigen Landesorganen als politische Organisation registrieren.*

18 Es ist sinnvoll, an dieser Stelle zu erklären, dass in zeitgenössischen Demokratien die gerichtliche Prüfung eines Verbots von politischen Parteien sehr viel zurückhaltender, d. h., milder als früher ausfällt. Heute ist das Verbot einer politischen Partei eine große Ausnahme; selbst wenn eine Partei öffentlich die Standpunkte verteidigt und promoviert, die sich im Gegensatz zur gültigen Verfassungsordnung befinden, kann das nicht verboten werden. Wenn ein solches Verhalten nicht gewalttätig ist, ist es verfassungsmäßig zulässig. Als Beispiel sei hier die Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Slowenien aus dem Jahr 1998 erwähnt, durch die das Verbot der Tätigkeit der politischen Partei *Istrski demokratski zbor* [Istrische Demokratische Versammlung], welches vom Innenministerium der RS gefällt worden war, annulliert wurde, da sich diese Partei öffentlich für die Abspaltung eines Teils des Gebiets der Republik Slowenien ausgesprochen hat. Das Verfassungsgericht stellte in diesem Fall keine Gründe für ein Verbot fest. – Vgl. OdlUS VII, 98 (Up-301/96).

Bezeichnend ist dabei die Beurteilung des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland, das am 23. Oktober 1952[19] die *Nationalsozialistische Partei*, die sich *Sozialistische Reichspartei* (SRP) nannte, und am 17. August 1956[20] die *Kommunistische Partei Deutschlands* (KPD) verboten hatte. Die beiden, hier genannten Urteile über das Verbot einer rechten und einer linken extremen politischen Partei gaben dem Bundesverfassungsgericht den Anstoß zur Begriffsbildung *„freiheitlich demokratische Grundordnung"*. Diese Bestimmung ermöglichte es dem Bundesverfassungsgericht nämlich auch, die Schlüsselgründe für das Verbot der Tätigkeit der beiden Parteien darzulegen. Im Urteil über das Verbot der nationalsozialistischen SRP stellte die deutsche verfassungsgerichtliche Beurteilung das Prinzip auf, dass wegen der Sonderbedeutung der Parteien für den Fortbestand eines demokratischen Staates ihr Ausschluss aus dem politischen Leben nicht schon dann möglich ist, wenn sie sich mit legalen Mitteln gegen einzelne Vorschriften oder sogar gegen Verfassungsinstitutionen wenden. Vielmehr ist ein solcher Ausschluss erst dann zulässig, wenn Parteien die Grundwerte eines freien demokratischen Verfassungsstaates ins Wanken bringen wollen. Die grundlegende Verfassungsordnung ist diejenige, die mit den Werten verbunden wird. Sie stellt den Gegensatz zur totalitären **S**taatsform dar, die als allein bestimmende Macht menschliche Würde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. An den oben genannten Ansatzpunkt schließt das Urteil über das Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) an. Eine

19 BVerfGE, Heft 2, 1 ff.
20 BVerfGE, Heft 5, 85 ff.

freiheitliche Demokratie lehnt die Auffassung ab, dass die historische Entwicklung durch ein wissenschaftlich zu bestimmendes Endziel festgelegt wird und dass das Endziel deswegen auch die einzelnen gemeinsamen Entscheidungen als Schritte zur Verwirklichung dieses Ziels bestimmen kann. Das Wohl der Gemeinschaft kann daher nicht bereits vom Anfang an mit den Interessen und Wünschen einer bestimmten Klasse gleichgesetzt werden. Die Diktatur des Proletariats ist mit einer freiheitlichen demokratischen Gesellschaftsordnung unvereinbar. Beide Staatsordnungen schließen sich gegenseitig aus. In diesem Kontext stellt sich auch das damalige Verbot der KPJ als juristisch berechtigt dar.[21]

Der spätere Verlauf der historischen Ereignisse bestätigt, dass die Entscheidung der Partei für eine gewaltsame Übernahme der Macht mit Hilfe terroristischer Aktivitäten und durch Ausschaltung politischer Konkurrenten bis zum endgültigen, obwohl nach außen hin oft kaschierten Ziel und als nicht unbedeutender Teil der Parteistrategie und -taktik bestehen blieb. Die Partei befolgte treu die Lehre des Marxismus, die besagt, dass die „*erste Bedingung einer sozialistischen Revolution die Zerschlagung des alten Staatsapparats und dessen Ersetzung durch einen neuen*“[22]

21 Mehr dazu in: OdlUS VII, 47 (U-I-249/96) und in der zustimmenden Sondermeinung des Verfassungsrichters Lovro Šturm „O prepovedi političnih strank in Komunistične partije Jugoslavije“ [Über das Verbot von politischen Parteien und der Kommunistischen Partei Jugoslawiens]. In: Šturm, Lovro, (Hg.), *O vzponu komunizma na Slovenskem. Zbornik razprav.* Inštitut Karantanija, Inštitut Nove revije, zavod za humanistiko: Ljubljana 2015, 205–217.

22 Šnuderl, Makso, *Zgodovina ljudske oblasti* [Die Geschichte der

ist. Der Jurist Makso Šnuderl (1895–1979)[23] hebt zwei Umwälzungen hervor, in welchen sich die Revolution in Jugoslawien manifestierte. Die erste ist die Zerschlagung des alten Staatsapparats, die Nichtanwendung des alten Rechts und die Nichtanerkennung der alten Staatsordnung. Die zweite ist die Veränderung in den befehlenden Positionen der Staatsgewalt.[24] Über den Anfang der kommunistischen Revolution im jugoslawischen Raum, der die Entstehung eines blutigen Bürgerkriegs verursacht hatte, schreibt ausführlich Milovan Djilas (1911–1995)[25], der diesen Ereig-

Volksmacht]. Državna založba Slovenije: Ljubljana 1950, 60.

23 Makso Šnuderl studierte Recht in Wien und Zagreb und arbeitete nach der Promotion als Richter in Maribor. Nach dem Kriegsausbruch schloss er sich der Befreiungsfront und den Partisanen an, wo er führende politische Funktionen übernahm und es bis zum Oberstleutnant brachte. Er war Professor an der Juridischen Fakultät in Ljubljana, ihr Dekan und der Rektor der Laibacher Universität, ferner Mitglied der slowenischen Akademie der Wissenschaft und Kunst SAZU und korrespondierendes Mitglied der Jugoslawischen Akademie der Wissenschaft und Kunst JAZU. Er verfasste Gedichte, Prosa und Dramen. In: https://sl.wikipedia.org/wiki/Makso_Šnuderl (10.10.2020).

24 Šnuderl, Zgodovina, 62; vgl. *Izvori za istoriju SKJ: Drugi kongres KPJ: Drugi (Vukovarski) kongres KPJ* [Quellen zur Geschichte des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens: Zweiter Kongress der KPJ: Zweiter (Vukovar)-Kongress der KPJ], Komunist, Beograd, 1983, 74–76, 78–80 ff.

25 Milovan Djilas, jugoslawischer Politiker und Schriftsteller aus Montenegro. In die Kommunistische Partei trat er 1932 als Student ein, in den Jahren 1933 bis 1936 war er wegen kommunistischer Betätigung inhaftiert. Er war Mitglied des Zentralkomitees der KPJ und enger Mitarbeiter Titos während des Zweiten Weltkriegs und danach. Djilas bekleidete höchste Ämter in der

nissen ein Sonderkapitel in seinem Werk *Wartime* unter dem vielsagenden Titel *The Civil War within the War*[26] gewidmet hatte.

Rechtsakten des Slowenischen Volksbefreiungsausschusses (SNOO)[27] vom 16. September 1941 – Keim des revolutionären Straf(un)rechts in Slowenien

Die slowenische Parteimacht der Nachkriegszeit bezeichnete die ersten organisierten Partisanenaktionen in Slowenien, die nach dem Überfall des Deutschen Reichs auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 erfolgten, also nach Einstellung der Gültigkeit des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakts, bekannt (Ribbentrop-Molotow-Pakt

Partei und im jugoslawischen Staat. Wegen seiner kritische Haltung gegenüber dem kommunistischen Regime in Jugoslawien unter Titos Führung und seiner Veröffentlichungen – kritische Artikelserie im Parteiorgan *Borba* [Kampf], *Die neue Klasse*, *Gespräche mit Stalin* usw. wurde er – nicht nur aus seinen Ämtern entfernt, sondern mehrmals vor Gericht gestellt und verurteilt. Insgesamt verbrachte er neun jähre in jugoslawischen Gefängnissen. Seine Bücher wurden im Westen herausgebracht, wo er als kommunistischer Dissident galt. Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Milovan_%C4%90ilas (11.06.2018). Sein Werk *The new class. An analysis of the communist system* (New York, 1957) ist erst 2017 in slowenischer Übersetzung erschienen.

26 Djilas, Milovan, Wartime. Harcourt, Brace Jovanovich, New York, London, 1977, 91–185.

27 SNOO: Slovenski narodnoosvobodilni odbor [Slowenischer Volksbefreiungsausschuss] gegründet am 19. Februar 1944, der sich bereits während seiner ersten Sitzung in den SNOS – Slowenischer Volksbefreiungsrat umbenannte.

bzw. Hitler-Stalin-Pakt) ausdrücklich als den Beginn der Revolution.[28] Die geheime Gründung des Sicherheits- und Nachrichtendienstes (VOS) im August 1941, einer Geheimorganisation, die nur aus Mitgliedern der *Kommunistischen Partei* und der *Kommunistischen Jugendorganisation* SKOJ bestand, bedeutet eine reale revolutionäre Tat. Der Sicherheits- und Nachrichtendienst VOS war ein Vollzugsorgan der Kommunistischen Partei, das die sog. Bestrafungen und sogenannten Liquidierungen übernommen hatte, nämlich Exekutionen jener Bürger, „*die Grundsätze, Gebote und Befehle der OF* [Osvobodilna fronta, Befreiungsfront] *nicht befolgten*"[29] den „*der Partei unbequemen Slowenen*"[30], mit anderen Worten, die den Kommunisten im Wege standen, oder, wie es Ljubo Sirc[31]

28 S. Präambel des *Gesetzes über die Bekanntmachung des zweiundzwanzigsten Juli zum Staatsfeiertag in der LRS* [Volksrepublik Slowenien], Amtsblatt LRS, Nr. 21/51.

29 Griesser-Pečar, Das zerrissene Volk, 144.

30 Griesser-Pečar, Razdvojeni, 139.

31 Ljubo Sirc (1920–1916), CBE (Commander of the Most Excellent Order of the British Empire), war ein britisch slowenischer Ökonom und prominenter Dissident Ex-Jugoslawiens. Er schloss sich im Sommer 1944, nach dem Tito-Šubašić Abkommen 1944, dem jugoslawischen Widerstand an. Nach der Machtübernahme der Kommunisten versuchte er mit einigen liberalen und sozialdemokratischen Mitstreitern eine Opposition aufzubauen. Nach dem Abschluss seines Studiums des internationalen Rechts wurde er 1945 als Dolmetscher bei der Presse-Agentur der Regierung beschäftigt. Gerade seine Kontakte zu westlichen Diplomaten führten dazu, dass er verhaftet und im sogenannten Nagode-Prozess 1947 zum Tode verurteilt wurde. Tatsächlich verbrachte er siebeneinhalb Jahre im Gefängnis, zwei Jahre in der Einzelhaft. Im selben Prozess wurde auch sein Vater zu

formulierte, den Kommunisten „*politisch nicht gefielen*“[32]. Die VOS-Mitglieder waren in konspirativen mörderischen Drei-Mann-Verbunden organisiert, die von der Partei nach einem sorgfältig geplanten und durchgeführten Infiltrieren in den *Sokol* [Falke], eine Vorkriegs-Massenorganisation von Turnvereinen, gedrillt wurden.[33] Obwohl die OF

zehn Jahren Haft verurteilt, er erkrankte nach vier Jahren und verstarb an Folgen der schlechten Behandlung in der Haft. Nach der Freilassung floh Ljubo Sirc zunächst nach Italien und von dort nach Großbritannien. Im Jahr 1960 promovierte er an der Universität Fribourg (Schweiz) und baute sich danach eine beachtliche akademische Karriere auf. Er gab Vorlesungen an verschiedenen Universitäten in Pakistan, Italien, Frankreich, Deutschland, Stanford (Vereinigte Staaten), vor allem aber in Großbritannien, so zwanzig Jahre an der Universität Glasgow. Sirc war einer der führenden Sozialökonomen, bedeutsam sind vor allem seine kritischen Beiträge über die kommunistischen Systeme. Er gründete das Zentrum für die Erforschung der kommunistischen Wirtschaftssysteme (Centre for Research into Post-Communist Economics, CRCE) in London. Mehr dazu in: Valič Zver, Andreja, „Človekove pravice v vrtincu časa: Ljubo Sirc in Jože Pučnik“ [Menschenrechte im Strudel der Zeit: Ljubo Sirc und Jože Pučnik]. In: Keršič, Milena Marta, Damjan Hančič (Hg.), *Človekove pravice in temeljne svoboščine za vse čase!* [Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Zeiten!]. Študijski center za narodno spravo: Ljubljana 2017, 248–257; Sirc, Ljubo, *Med Hitlerjem in Titom*. [Zwischen Hitler und Tito]. Državna založba Slovenije: Ljubljana, 1992.

32 Sirc, Ljubo, Med Hitlerjem in Titom, 51; Batty, Peter, *Titova velika prevara. Kako je Tito zavajal Churchilla* [Tito's Great Confidence Trick. Wie führte Tito Churchill irre]. Nova obzorja, Inštitut Karantanija, Ljubljana, 2015, 51.

33 In die Komsomol nachempfundene Erziehung im *Sokol* wurden mehr als 250 Kinder einbezogen, die auf den Ausflügen in

(Befreiungsfront) über diesen Nachrichtendienst keinerlei Befugnisse hatte, denn er war nur dem Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Sloweniens verantwortlich, wurde er verlogener Weise als der Sicherheits- und Nachrichtendienst der Befreiungsfront (VOS OF) hingestellt.[34] Gemäß den Standpunkten des Obersten Gerichtshofs (Ips 62/95-4) und des Verfassungsgerichts „*war der Sicherheits- und Nachrichtendienst, der während des Zweiten Weltkriegs die sogenannten Liquidierungen von Personen durchführte, kein Gericht, weswegen auch seine Hinrichtungsentscheide ein Ausdruck der Willkür sind und keine Rechtsnatur eines Strafurteils aufweisen*".[35]

Die oben genannten Tätigkeiten der Kommunisten führten zu ersten Versuchen einer formalen Bildung des revolutionären Straf(un)rechts in Slowenien. Zu jenen Akten, die das weitere historische Geschehen nach ihrem Inkrafttreten eingehend prägten, gehören jene Beschlüsse, die auf der dritten Tagung des *Höchsten Plenums der Befreiungsfront des slowenischen Volkes* bzw. des *Slowenischen*

geheimen Dreiergruppen am Spiel – Fuchsjagd – teilnahmen. Aus diesen Gruppen rekrutierte die Partei später ihre VOS-Mitglieder. Mehr dazu in: Čuk, Ivan, Aleš Vest, *Prevarani sokoli* [Hintergangene Sokol-Mitglieder]. Študijski center za narodno spravo: Ljubljana 2017, 94–95, 176 ff., 370 ff. Vgl.: Lubej, France-Drejče, *Odločitev. Boj za demokratizacijo Sokolstva na Slovenskem* [Der Kampf um die Demokratisierung der Sokolschaft]. Partizanska knjiga: Ljubljana 1980, 56 und 79; vgl. Hančič, Damjan, *Revolucionarno nasilje v Ljubljani 1941–1945* [Revolutionäre Gewaltanwendung in Ljubljana 1941–1945]. Študijski center za narodno spravo: Ljubljana 2015, 184–185.

34 Griesser-Pečar, Razdvojeni, 153.

35 Up-133-96.

Volksbefreiungsausschusses (SNOO) am 16. September 1941 verabschiedet wurden. Diese historisch außerordentlich wichtigen Akten wurden nachträglich im formaljuristischen Sinne vom *Gesetz über die Bestätigung von historisch wichtigen Beschlüssen* der Nachkriegszeit, die bis zum 20. 11. 1946[36] gefasst worden waren, ausdrücklich als positive Rechtsakte definiert. Von besonderer Tragweite waren einerseits vor allem einzelne Bestimmungen des Beschlusses des Höchsten Plenums der *Befreiungsfront des slowenischen Volkes* (OF), sich im Slowenischen Volksbefreiungsausschuss (Beschluss) zu konstituieren, wie auch der Beschluss des slowenischen Volksbefreiungsausschusses zum Schutz des Volkes und seiner Bewegung für die Befreiung und die Vereinigung (Schutzerlass).[37] Historiker jener Zeit, Metod Mikuž (1909–1982)[38], nennt diese Bestimmungen „*revolutionäre Gesetze*"; über den Schutzerlass sagt er dagegen offen aus, dass dieser „*nichts besonders Neues eingeführt habe, sondern dass nur die Aktivität des VOS genauer festgelegt und dirigiert habe, welche, wie wir*

36 Uradni list LRS [Amtsblatt LRS], Nr. 10/58 vom 24. 2. 1948.

37 Siehe Integraltexte in: DLRS 1, dok. 38–43, 116–122; Šturm, O prepovedi, 111–113; Griesser-Pečar, Razdvojeni, 139–144. Neben den hier bereits erwähnten zwei Erlässen wurden noch nachfolgende Beschlüsse erlassen: *Erlass des Slowenischen Volksbefreiungsausschusses über die Eingliederung der slowenischen Partisanentruppen in die volksbefreienden Partisaneneinheiten Jugoslawiens, Beschluss des slowenischen Volksbefreiungsausschusses (SNOO) zum Schutz des slowenischen Volkes und seiner Bewegung für die Vereinigung* und der *Erlass über Volkssteuer.*

38 Metod Mikuž (1909–1982) war ein slowenischer Geistlicher, Partisan und Historiker, später Universitätsprofessor an der Philosophischen Fakultät Ljubljana.

wissen, bereits vor diesem Beschluss eingesetzt hatte".[39] Der damalige Jurist Makso Šnuderl stellte schriftlich fest, dass der Beschluss „*ein ganzes Staatsprogramm*" war, während der SNOO als die höchste politische Führung „*ein typisches revolutionäres Organ, ein Zwischenorgan im Prozess des Staatsbaus*"[40] darstellte.

Im Beschluss ist der Artikel 2 strittig, der erklärt, dass einzig der SNOO für die Dauer des Befreiungskampfs das slowenische Volk auf seinem ganzen Gebiet repräsentierte, vertrete, organisiere und führe (Monopolisierung des Widerstands). Jegliches Organisieren außerhalb des OF-Rahmens definiert er als schädlich für den Kampf um die nationale Freiheit. Im Schutzbeschluss, der Elemente des Strafgesetzbuches und des Strafprozessbuchs aufweist, sind auf den ersten Blick die Bestimmungen aus dem Artikel 1, Punkt 3 strittig: „*Ein Verräter ist: wer zu seinem eigenen Nutzen oder zum Nutzen einer Gruppe selbstsüchtige Kräfte sammelt und nationale Kräfte für de Kampf gegen die Befreiung des slowenischen Volkes abführt oder für einen solchen Kampf Hilfe – gleichgültig mit welchen Mitteln – anbietet*". Strittig sind auch die Verfahrensbestimmungen des Artikels 7, der besondere geheime Standgerichte vorsieht, gegen deren Urteile es keine Berufung geben soll. Ein persönliches Verhör des Beschuldigten ist dabei nicht erforderlich. Eine besondere Frage stellt sich bei der Klärung des verdeckten Motivs des *Beschlusses über die Monopolisierung des Widerstands* und des *Schutzbeschlusses*, näm-

39 Mikuž, Metod, *Pregled zgodovine narodnoosvobodilne borbe v Sloveniji* [Überblick der Geschichte des Volksbefreiungskampfes in Slowenien]. Bd. 1. Cankarjeva založba: Ljubljana 1960, 249.

40 Šnuderl, Zgodovina, 134.

lich die Frage, ob der Normgeber die Absicht hatte, nur die Vertreibung des Besatzers und Freiheit für die ganze Bevölkerung im slowenischen Gebiet zu erreichen oder ob er damit auch andere Ziele verfolgte, beispielsweise die Durchführung einer Revolution.[41] Auf der Suche nach Antworten auf diese Frage helfen uns die Erkenntnisse der Historiker und die Aussagen jener Juristen, die das Geschehene noch selbst erlebt haben.

Die Feststellung des Sachverhaltes, zu welchem es in der Zeit nach der Verabschiedung von beiden genannten Rechtsakten gekommen war, beginnen wir mit den Forschungsergebnissen der Geschichtswissenschaft. Auf der wissenschaftlichen Konferenz der Slowenischen Akademie der Wissenschaft und Kunst SAZU über den slowenischen Widerstand 1941 hat der Historiker Bojan Godeša (1962) in seinem Beitrag mit dem vielsagenden Titel *Vorbereitungen auf die Revolution oder Volksbefreiungskampf?* festgestellt, dass die Kommunistische Partei Sloweniens KPS in erster Linie eine revolutionäre Partei war, die nicht autonom war, sondern nur ein Bestandteil der Kommunistischen Partei Jugoslawiens, die ihrerseits eine Sektion der Komintern war. Die KPS wurde von professionellen Revolutionären geleitet, viele von ihnen wurden in den 1930er Jahren in der Sowjetunion geschult.[42] Die Analyse des Charakters

41 Šturm, Lovro, „Pravo in nepravo po letu 1941" [Recht und Unrecht nach 1941: Law and Non-Law after 1941. In: Čoh Kladnik, Mateja (Hg.), *Slovenia in 20th Century: The Legacy of Totalitarian Regimes*. SCNR: Ljubljana 2016, 277–310.

42 Godeša, Bojan, „Priprave na revolucijo ali NOB?" [Vorbereitungen auf die Revolution oder Volksbefreiungskampf?] In: Gestrin, Ferdo et al. (Hg.), *Slovenski upor 1941. Osvobodilna fronta slovenskega naroda pred pol stoletja. Zbornik referatov na znanstvenem*

des slowenischen Kommunismus zwischen den beiden Kriegen wurde vom Historiker Janko Prunk (1942) mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Kommunisten weder ihre revolutionären Absichten noch den Hauptsinn ihrer politischen Existenz – und das war die Hilfeleistung für die Sowjet Union – fallen ließen. Er führt an, dass Edvard Kardelj (1910–1979)[43] auf der 5. Landeskonferenz im Oktober 1940 in Zagreb feststellte, dass „*Kommunisten in*

posvetu v dneh 23.–24. maja 1991 v Ljubljani [Slowenischer Widerstand 1941. Befreiungsfront des slowenischen Volkes vor einem halben Jahrhundert. Referate der Forschungskonferenz vom 23.-24. Mai 1991 in Ljubljana. Sammelband]. SAZU: Ljubljana 1991, 73.

43 Edvard Kardelj, Slowene, Politiker, Chefideologe der KPJ. Im Jahr 1929 beendete er die Lehrerbildungsanstalt, trat 1926 der Jugendorganisation SKOJ bei und war seit 1928 Mitglied der KPJ. 1930 wurde er zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. In den Jahren 1934 bis 1937 hielt er sich in Moskau auf. Unter seiner Führung wurde 1937 die KPS in Čebine gegründet, er wurde Mitglied des Zentralkomitees der KPS, seit 1939 gehörte er der engsten Führung der KPJ. Er organisierte kommunistischen Widerstand in Slowenien. Während des Krieges war er Mitglied des jugoslawischen Generalstabs, Mitglied des AVNOJ [Der Antifaschistische Rat der Volksbefreiung Jugoslawiens], Vizepräsident der NKOJ [Nationalkomitee der Befreiung Jugoslawiens] und dann Vizepräsident und Minister der provisorischen Regierung Tito-Šubašić. Nach dem Krieg hatte er wichtige Posten im Lande inne, war Chefideologe der KPJ und Mitglied des Zentralkomitees der KPJ, bekleidete wichtige Ämter im Staat – von 1948 bis 1953 war er jugoslawischer Außenminister, von 1963 bis 1967 Parlamentspräsident usw. Er erfand die Selbstverwaltung und wurde immer wieder als Nachfolger Titos gehandelt. In: Sirc, Med Hitlerjem in Titom, 120; Stanonik, Tončka, Lan Brenk (Hg.), *Osebnosti: veliki biografski leksikon, 1. knj. A–L* [Persönlichkeiten: Großes

den bewaffneten Kampf gegen den Besatzer nur dann gehen werden würden, wenn sie die Möglichkeit einer Revolution hätten".[44] Die Fortsetzung dieses Satzes lautet: „[...] *einer Revolution hätten, und wenn das im Interesse der Sowjetunion läge*".[45] Das berichten auch die Historikerin Vida Deželak Barič (1954)[46] und der österreichische Historiker Arnold Suppan[47]. Der deutsche Staats- und Völkerrechtler Dieter Blumenwitz weist darauf hin, dass es aufgrund der Schutzverordnung, die nicht die Bestrafung von Taten

biographisches Lexikon] A–L. Mladinska knjiga: Ljubljana 2008, 446.

44 Prunk, Janko, „O značaju komunističnega sistema" [Zum Charakter des kommunistischen Systems]. In: Prunk, Janko, Boris Mlakar, Jera Vodušek Starič: *Zgodovinarji o komunizmu* [Historiker über den Kommunismus]. In: *Delo*, 10.–13. 3. 1998, Nr. 2.

45 „Izvori za istoriju SKJ: Peta zemaljska konferencija KPJ (19.–23. oktobar 1940)" [Quellen zur Geschichte des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens: Die fünfte Landeskonferenz der KPJ (19.–23. Oktober 1940]. In: Damjanović, Pero et al. (Hg.). Komunist: Beograd 1980, 204.

46 Deželak Barič, Vida, *Komunistična partija Slovenije in revolucionarno gibanje 1941–1943* [Die Kommunistische Partei Sloweniens und die revolutionäre Bewegung 1941–1943]. Inštitut za novejšo zgodovino: Ljubljana 2007, 32–33.

47 Arnold Suppan dazu: „*Der Volksbefreiungsausschuss legte am 16. September 1941 fest, wer ‚ein Verräter' sei, wer mit dem Tode zu bestrafen sei und wie die Verfahren vor Sondergerichten durchzuführen seien. Auf der Basis eines sogenannten ‚Schutzgesetzes' machte sich die ‚Befreiungsfront', daran, viele Slowenen zu ‚Verrätern' zu erklären und hinrichten (‚liquidieren') zu lassen*". In: Suppan, Arnold, *Hitler – Beneš – Tito: Konflikt, Krieg und Völkermord in Ostmittel- und Südosteuropa. Bd. 2*. Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften: Wien 2014, 1195.

festlegte, sondern die Bestrafung von Überzeugungen, zu elementaren Verletzungen von Menschenrechten seitens der Kommunisten kam. Während des Zweiten Weltkriegs kämpften nicht nur fremde Mächte gegen Jugoslawien und somit auch gegen das slowenische Volk, sondern es brach parallel dazu auch noch der Bürgerkrieg von Slowenen gegen Slowenen aus.[48] Das beanspruchte Monopol bzw. das ausschließliche Recht der *Befreiungsfront* OF am Widerstand vergiftete die Atmosphäre unter den Slowenen in einer Zeit, in der das Zusammenwirken aller Kräfte – sowohl der sozialistischen wie auch der christlichen und liberalen – gegen den Besatzer dringend notwendig gewesen wäre.[49]

Betrachten wir nun die Aussagen und Feststellungen dreier Zeitgenossen aus den Reihen der Juristen. France Bučar (1923–2015), selbst ein Mitglied und Weggefährte der Partisanenbewegung, später Professor an der Laibacher Rechtsfakultät, konstatiert, dass man keinem von jenen, die eine andere Sicht und eine andere Taktik des Widerstands gegen den Besatzer hatten als die *Befreiungsfront*, Verrat oder Opportunismus vorzuwerfen habe, u. z. weder rechtlich noch moralisch. Vom Standpunkt der Moral und des Naturrechts aus hätte die *Befreiungsfront* nur gegen jene Tätigkeiten agieren können, die direkt auf eine Zusammenarbeit mit dem Besatzer gerichtet gewesen

48 Blumenwitz, Dieter, *Okkupation und Revolution in Slowenien (1941–1946). Eine völkerrechtliche Untersuchung*. Böhlau: Wien-Köln-Graz 2005, 134–135. In der slowenischen Übersetzung: *Okupacija in revolucija v Sloveniji (1941–1946). Mednarodnopravna študija*. Mohorjeva: Celovec 2005.

49 Griesser-Pečar, 16. september 1941, 147.

waren und die Absicht hatten, dessen gegen das Volk gerichteten Pläne zu unterstützen. Das aber war etwas, was die *Befreiungsfront* ihren Gegnern, zumindest anfänglich, nicht vorgeworfen hatte. Ihr Vorwurf bezieht sich vielmehr auf die Ablehnung einer Zusammenarbeit mit der *Befreiungsfront*.[50] Das aber ist etwas ganz anderes. Die Ablehnung der *Befreiungsfront* war ein ganz legitimes Verhalten jedes Einzelnen, der mit dieser Organisation, vor allem aber mit ihrer Taktik des bewaffneten Kampfes nicht einverstanden war. Bučar beschließt seine Ausführungen, wie folgt: „*Von diesem Standpunkt her betrachtet, ist vor allem das Betragen des Sicherheits- und Nachrichtendiensts VOS gegenüber den Gegnern der Befreiungsfront, als wären sie Volksverräter, moralisch und rechtlich unhaltbar*".[51]

Der slowenische Ökonom Aleksander Bajt (1921–2000), Akademiemitglied, stellt in seinem Artikel zum Antiimperialismus und zur Befreiungstuerei der *Befreiungsfront* 1998 fest, dass der propagierte Antiimperialismus am 26. April 1941, als die Kommunistische Partei Sloweniens die *Antiimperialistische* Front des slowenischen Volkes gründete, haargenau so gestaltet war, wie von Lenin und Stalin vor bereits mehr als zwanzig Jahren festgelegt. Erst nach dem Überfall Deutschlands auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 änderte die Partei den Namen ihrer *Antiimperialistischen* Front in die *Befreiungs*front ab, wobei sie sich

50 Siehe Artikel 2. des Beschlusses des Höchsten Plenums der Befreiungsfront des slowenischen Volkes, sich im Slowenischen Volksbefreiungsausschuss zu konstituieren.

51 Bučar, France, „Usodne odločitve" [Schicksalsträchtige Entscheidungen]. In: *Časopis za kritiko znanosti*, 16, 117/118, Ljubljana, 1988, 63.

jedoch die Strategie Lenins von zwei taktischen Etappen einer Revolution in Gänze zu eigen machte.[52]

Makso Šnuderl, ein hier bereits des Öfteren erwähnter Weggefährte der Revolution, schließt das Kapitel *Die Revolution während des Volksbefreiungskampfs* in seinem Werk *Das politische System Jugoslawiens* (1965) mit der folgenden Feststellung ab:

> In diesem ganzen revolutionären Geschehen wurde jegliche Tätigkeit von der ideologisch-politischen Idee des Marxismus-Leninismus durchtränkt, die während des Volksbefreiungskampfs von der Kommunistischen Partei Jugoslawiens verbreitet, zur Geltung gebracht und konsolidiert wurde. Die Idee der Diktatur des Proletariats wurde zur revolutionären Grundleitschiene. Die Abschaffung der bürgerlichen Macht, die Aneignung der politischen Macht für die Volksmassen und die Zerstörung der wirtschaftlichen Positionen des Bürgertums, um darauf einen Staat proletarischen Typus zu erbauen, waren die im Geist des alles beherrschenden Volksbefreiungskampfs gesteckten Ziele. Dabei beeinflussten die große Oktoberrevolution und die Entwicklung der Sowjetunion maßgeblich die Geister und die Entwicklung des Volksbefreiungskampfs. Eins war allen Menschen klar: Der Volksbefreiungskampf […] wird nicht aus dem Grunde geführt, damit […] frühere politischen Parteien wieder in Erscheinung treten würden […] Die Revolution vernichtete alles […] und

52 Bajt, Aleksander, „Od kod protiimperializem in osvobodilnost OF" [Woher der Antiimperialismus und die Befreiungstuerei der *Befreiungsfront*]. In: *Delo – Sobotna priloga*, 1: 30. 5. 1998; 2: 6. 6. 1998; 3: 13. 6. 1998, Nr. 3, 35.

> erbaute die Grundlage für eine neue Gesellschaftsordnung, eine neue Form des Staates und eine neue Macht. Auf dieser ideologischen politischen Idee wurden die ersten revolutionären sozialistischen Verfassungsgrundlagen des neuen Jugoslawien erschaffen.[53]

Auch weitere Erklärungen späterer slowenischer und jugoslawischer Regimeautoren folgten im Wesentlichen dieser Darstellung.[54]

53 Šnuderl, Makso, *Politični sistem Jugoslavije* [Das politische System Jugoslawiens], Ljubljana, 1965, 16.

54 Der Jurist Ivan Kristan (1930), der den Krieg in verschiedenen ost- und mitteldeutschen Evakuierungslagern verbracht hatte, stellt in seinem Lehrbuch des Verfassungsrechts im Kapitel *Ustavni razvoj Jugoslavije* [Die Verfassungsentwicklung Jugoslawiens], Unterkapitel *Dvojni značaj NOB* [*Der Doppelcharakter des Volksbefreiungskampfs*] fest: „*Während des Volksbefreiungskampfs verliefen die genannten zwei Prozesse: – der Volksbefreiungskampf gegen den Besatzer* […],*– Kampf um die Macht der Arbeiterklasse* […] *Die beiden genannten Prozesse, der Befreiungskampf gegen den Besatzer und die soziale Revolution, gingen ineinander über und bedingten einander* [...] *So zeigte sich die Revolution während des Volksbefreiungskampfs in mehreren Elementen. Das erste Element der Revolution ist die Ablösung der alten Organe der Macht durch die neuen. Hier ging es um die Verwirklichung einer der Forderungen der marxistischen Theorie im Zusammenhang mit der Eroberung der Macht durch die Arbeiterklasse, d. i., die Arbeiterklasse muss den alten Staatsapparat zerschlagen und an seiner Statt einen eigenen Apparat aufstellen"*. In: Strobl, Majda, Ivan Kristan, Ciril Ribičič,(Hg.), *Ustavno pravo SFR Jugoslavije* [Verfassungsrecht der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien]. Ljubljana 1986[4], 28–29.

Politische Autoren, Ideologen und sonstige geistige Wegbereiter der damaligen revolutionären Macht waren offensichtlich der Meinung, dass man die Errungenschaften des Volksbefreiungskampfs und des antifaschistischen Widerstands mit jenen der Revolution gleichzusetzen seien.[55]

Der Herausgeber-Ausschuss des Sammelbandes zur Konferenz, die vom 11.–12. November 2004 in Ljubljana vom Landtag der Republik Slowenien und vom Institut

Eine ähnliche Analyse gibt auch der jugoslawische Ideologe Najdan Pašić (1922) im Jahr 1979 im Kapitel *Revolutionäre Grundlagen des gesellschaftspolitischen Systems* hinsichtlich der Charakteristika der Arbeiterklasse und des damaligen politischen Systems, entstanden „*während der Revolution durch die führende Rolle der revolutionären Avantgarde der Arbeiterklasse bei der Organisation und der allgemeinen Lenkung des Volksbefreiungskampfs und der Revolutionen*". In: Pašić, Najdan, „Revolucionarne osnove društveno političkog sistema" [Revolutionäre Fundamente der gesellschaftlich-politischen Systems]. In: Djordjević, Jovan (Hg.): *Društveno politički sistem SFRJ* [Das gesellschaftlich-politische System der SFRJ]. Radnička štampa: Beograd 1979, 55. „*Die Entstehung der Volksbefreiungsausschüsse brachte eine historische Tatsache von allergrößter Bedeutung zum Ausdruck: das tatsächliche Hinauswachsen, den wesentlichen Wechsel des Charakters und die klassenbezogene Macht*" (ibid.,56); „*Der Volksbefreiungskampf war seinem klassenbezogenen Gehalt nach eine besondere Form der sozialistischen Revolution und darin ist die Machtfrage dauerhaft und endgültig zugunsten der Arbeiterklasse gelöst. Das politische System, auf dieser Grundlage erbaut, konnte nur ein System der Diktatur des Proletariats sein*". (Ibid., 57).

55 OdlUS IV, 34, 192 (U-I-60/94), die zustimmende Sondermeinung der Verfassungsrichter Dr. Šturm, Dr. Jambrek und Dr. Jerovšek.

für Zeitgeschichte, Ljubljana, organisiert wurde, stellt fest, dass die Kommunisten den Bürgerkrieg absichtlich und unvermittelt auslösten, wodurch sie zu Hauptschuldtragenden an diesem Bürgerkrieg wurden, der die Bedingung *sine qua non* für die kommunistischen Revolution war. Und nachdem die Kommunisten am Ende (des Bürgerkrieges) die Macht an sich gerissen hatten, war für sie die Revolution nicht zu Ende, sondern sie institutionalisierten sie und potenzierten sie noch.[56]

Es sei an dieser Stelle noch ein Begriff definiert, der zum Schein bzw. indirekt in den beiden Rechtsakten beinhaltet ist, das ist der Begriff der *Befreiung*. Die Historikerin Tamara Griesser-Pečar stellte während der Konferenz des *Bundes historischer Vereine Sloweniens* kritisch fest, dass der Begriff *Befreiung* von zahlreichen Autoren unkritisch bemüht wird, und in vielen Fällen stark von Gefühlen durchdrungen ist. Niemand fühle sich wirklich befreit, weder vom fremden noch vom eigenen Joch, wenn keine konkrete *Freiheit* erfolge.[57] Die Errungenschaften des antifaschistischen und antinazistischen Widerstands bedeuteten überall im demokratischen Europa den Zusammenbruch eines totalitären Systems und dessen Gewalt über den Menschen. Sie bezeichneten den Beginn einer

56 Golob, Janvit et al. (Hg.), *Žrtve vojne in revolucije* [Die Opfer des Krieges und der Revolution]. Državni svet Republike Slovenije: Ljubljana 2005, 4.

57 Griesser-Pečar, Tamara, „Pomen ‚osvoboditve' za slovensko katoliško cerkev" [Die Bedeutung der „Befreiung" für die slowenische katholische Kirche]. In: Gabrič, Aleš (Hg.), *Slovenija v letu 1945: zbornik referatov* [Slowenien im Jahr 1945. Sammelband der Referate]. Zveza zgodovinskih društev Slovenije: Ljubljana 1996, 112.

freien demokratischen Ordnung, die auf der europäischen Rechtskultur und Zivilisation fußte.[58]

Das Verfassungsgericht der Republik Slowenien trennt das Geschehen nach dem Zweiten Weltkrieg in Westeuropa von dem in Slowenien ab und gibt seinen Standpunkt über die Zeit nach dem 9. Mai 1945[59], wie folgt wieder:

> In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg wurden auch in den anderen Ländern Westeuropas Prozesse über Verletzungen der Volksehre geführt. So z.B. auch in Frankreich, wo es wie von Robert Aron in dessen Werk *Histoire de l'épuration* (Fayard, Paris 1969) genau beschrieben wird, wo es im Jahr 1953 zur Amnestie für derartige Straftaten kam. Doch muss dabei berücksichtigt werden, dass die Errungenschaften des antifaschistischen Widerstands im demokratischen Europa den Zusammenbruch eines totalitären Systems und dessen Gewaltausübung am Menschen wie auch den Beginn einer freien demokratischen Ordnung zur Folge hatten, die auf der europäischen Rechtskultur und Zivilisation fußten. Die neuen Inhaber der Staatsmacht in den westeuropäischen Ländern achteten die Grundlagen der freien demokratischen Gesellschaft. Diese Grundlagen werden – so der Standpunkt des Verfassungsgerichts, der bereits in der Angelegenheit *OdlUS VII, 98 (Up-301/96)* festgehalten wurde – nur von einer Ordnung

58 OdlUS IV, 34, 192 in sl. (U-I-60/94), die zustimmende Sondermeinung der Verfassungsrichter Dr. Šturm, Dr. Jambrek und Dr. Jerovšek.

59 Der 9. Mai 1945 war in Jugoslawien das offizielle Datum des Kriegsendes, genauso wie auch in der UdSSR.

eingehalten, die jede willkürliche Gewalt ausschließt und den Mehrheitswillen des Volkes sowie die größtmögliche Freiheit der Menschen achtet. Zu den Grundprinzipien einer solchen Ordnung sind mindestens die nachfolgenden Schlüsselvoraussetzungen zu zählen: die Achtung von in der Verfassung festgelegten Menschenrechten, das Recht des Einzelnen auf Leben, die Unantastbarkeit von Persönlichkeitsrechten, die Souveränität des Volkes, die Gewaltenteilung, die Regierungsverantwortung und die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Vollzugsgewalt, die Unabhängigkeit der Gerichte, ein politisches Mehrparteiensystem und gleiche Chancen für alle politischen Parteien mit dem Recht auf Bildung einer Opposition und auf Betätigung innerhalb dieser im Einklang mit der Verfassung. Diese Grundprinzipien wurden bereits im Punkt V der *Unabhängigkeitsdeklaration* zum Ausdruck gebracht, die vom ersten slowenischen Mehrparteien-Parlament am 25. Juni 1991 (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 1/91) verabschiedet wurde. In jenen Ländern, in welchen diese Bedingungen nicht erfüllt wurden, konnte die Erlösung von so einem furchtbaren und ungerechten Regime, wie beispielsweise der deutschen nationalsozialistischen Diktatur eine wahre Befreiung nicht erwirkt werden. In Slowenien war die neue Macht bereit, ihre Ordnung auch mittels Gewalt, Rechtsmissbrauch in Strafverfahren und systemstruktureller grober Verletzung von Menschenrechten durchzusetzen. So wurden Strafgesetze, die sich auf Kollaboration bezogen, nicht nur angewendet, um die Zusammenarbeit verschiedener Bürger mit den Besatzern zu ahnden, sondern auch mit der Absicht, den Klassenfeind auszusondern, die Macht zu übernehmen

> und das totalitäre System zu stärken. In Slowenien kam es zur Errichtung einer freien Gesellschaftsordnung erst nach den ersten freien Wahlen in ein Mehrparteienparlament im Jahr 1990.[60]

In einem neueren Entscheid aus dem Jahr 2011[61], der die Benennung einer neuen Straße nach Josip Broz-Tito (1892–1980) behandelt, hebt das Verfassungsgericht, wie folgt, hervor:

> Der Name Tito symbolisiert nicht nur die Befreiung des Gebietes des heutigen Staates Slowenien von der faschistischen Okkupation im Zweiten Weltkrieg, wie von der Gegenbeteiligten[62] dargestellt, sondern symbolisiert auch das totalitäre kommunistische Nachkriegsregime, das von umfangreichen und groben Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten, vor allem im Jahrzehnt unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg, gekennzeichnet war. Historische Tatsachen, in zahlreichen Dokumenten, Urkunden und historischen Fachwerken festgehalten, zeugen von außergerichtlichen Tötungen, politischen Strafprozessen[63], Exekutionen von Überläufern an der Staatsgrenze und vom Missbrauch der Macht zur Erhaltung des Einparteiensystems und zur Verhinderung der Demokratie. Die Tatsache, dass Josip Broz-Tito der Anführer des ehe-

60 OdlUS VII, 176, 356 (U-I-248/96, § 16).
61 OdlUS XIX, 26 (U-I-109/10), Amtsblatt RS, 78/2011.
62 Die Stadtgemeinde Ljubljana.
63 Darüber das Verfassungsgericht bereits in seinem Entscheid OdlUS VII, 195 (U-I-247/96).

> maligen Staates war, bringt es mit sich, dass ausgerechnet sein Name das einstige totalitäre Regime im größten Maße symbolisiert. Diese symbolische Bedeutung Titos kann nicht gespalten werden, und es kann daher auch nicht nur die Bedeutung jener Handlungen berücksichtigt werden, welche die Gegenbeteiligte seiner historischen Rolle und Persönlichkeit beimisst. Die wiederholte Benennung einer Straße nach Josip Broz-Tito als dem Symbol des jugoslawischen kommunistischen Regimes kann nicht nur als Ehrung für die historische Persönlichkeit Tito bzw. einzelne seiner Handlungen verstanden werden, sondern als Unterstützung der gesamten historischen Epoche seiner Herrschaft und dieser Herrschaft schlechthin.[64]

Das Verfassungsgericht hebt hervor, dass es selbst schon oft die Unverträglichkeit von Plänen und Maßnahmen des ehemaligen kommunistischen Regimes mit den europäischen Standards der Einhaltung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, wozu auch die Republik Slowenien verpflichtet ist, festgestellt habe. Dabei fasst das Gericht nach seiner verfassungsrechtlichen Prüfung ausdrücklich die Gerichtsentscheidungen OdlUS I, 102 (U-I-69/92), OdlUS IV, 20 (U-I-158/94), OdlUS VII, 98 (Up-301/96), OdlUS VII, 176 (U-I-248/96) zusammen.[65]

64 OdlUS XIX, 26 (U-I-109/10, § 15).

65 OdlUS XIX, 26 (U-I-109/10, § 17). Mehr dazu in: Šturm, Lovro, „Ustavna presoja o razmejitvi totalitarnega sistema in svobodne demokratične družbe temelječe na človekovem dostojanstvu“ [Verfassungsrechtliche Prüfung der Abgrenzung zwischen dem totalitären System und der freien, auf Menschenwürde gründenden demokratischen Gesellschaft]. In: *Dignitas*, 53/54, 2011, 12 ff.

Die Rechtsanalyse mittels des Standardrechts-Instrumentariums zur Prüfung der inhaltlichen Rechtmäßigkeit der beiden oben genanten revolutionären Rechtsakten des Slowenischen Volksbefreiungsausschusses SNOO führt uns, unter Einhaltung von historischen Tatsachen als Resultat geschichtswissenschaftlicher Erkenntnisse, zu nachfolgenden Einsichten: Beide Akten, sowohl der Beschluss des SNOO als auch der Beschluss zum Schutz des Volkes, standen in ihren wesentlichen Bestandteilen bereits zur Zeit ihrer Entstehung im evidenten Widerspruch zu allgemeinen, von zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsprinzipien, die im internationalen Kodex ethischer Werte und Regeln des gesellschaftlichen Miteinanders festgehalten sind.[66] Die Prüfung ihrer tatsächlichen An-

66 Die Formulierung *allgemeine Rechtsprinzipien, die von den zivilisierten Völkern anerkannt werden (general principles of law recognised by civilised nations)* bezeichnet eine bedeutende Rechtsquelle, die seit dem 20. Jh. von den angesehensten zwischenstaatlichen und nationalen Gerichten berücksichtigt wird. Das zwischenstaatliche Gericht der UNO mit dem Sitz im Friedenspalais in Den Haag, das am 26. Juni 1945 gegründet wurde, erkennt es als Rechtsquelle aufgrund 1. c) Absatzes des Artikels 38 des Statuts des Zwischenstaatlichen Gerichts an. Genauso erkennt es das Europäische Gericht für Menschenrechte mit Sitz in Straßburg, u. z. aufgrund des 2. Absatzes des Artikels 7 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950.

Die slowenische Übersetzung der Originalbenennung ist nicht ganz korrekt. Der Ausdruck N*ations* lautet in slowenischer Übersetzung *Völker*, tatsächlich aber geht es dabei um *Nationen*, das ist um jene Völker, die einen eigenen Staat haben. Bei der von uns ebenfalls inkonsequenten Benennung von *United Nations* hat sich im Slowenischen die Wort-

wendung im realen Leben bestätigt eine solche Bewertung nicht nur, sondern verschärft sie zusätzlich. Die Schlüsselbestimmungen aus den beiden Akten wurden im Widerspruch zum deklarierten Ziel, doch im Einklang mit dem verdeckten Motiv des Normengebers angewendet. Es geht also um einen typischen Rechtsmissbrauch. Die beiden Akten waren nicht zur Sicherstellung der Freiheit und zur Errichtung einer freien demokratischen Gesellschaft bestimmt, sondern sie wurden als Mittel zur Einschüchterung von Menschen, zur Durchführung der kommunistischen Revolution und zur Errichtung eines totalitären Gesellschaftssystems unter der Monopolmacht der Kommunistischen Partei beansprucht.[67] Das dargestellte Handeln ist auch nicht mit jenem anderer Widerstandsbewegungen während des Zweiten Weltkriegs im okkupierten Europa zu vergleichen, wo vergleichende Rechtsakten der Kriegszeit nirgends aufzuspüren sind.

Die Unterordnung der Justiz unter die kommunistische Obrigkeit nach 1945

Das Prinzip der Einheit der Gewalt, das eigentlich die Monopolstellung der Macht der regierenden Kommunistischen Partei, konzentriert in ihrem Politbüro, bedeutete,

verbindung *Vereinte Völker* (nicht aber *Vereinte Nationen*) eingebürgert.

67 Mehr dazu in Šturm, Lovro, „Pogledi na vsebinsko pravilno pravo. Primer: o vsebinski pravilnosti dveh pravnih aktov SNOO z dne 16. septembra 1941“ [Die Ansichten des inhaltlich richtigen Rechts. Beispiel: Von der inhaltlichen Richtigkeit zweier Rechtsakten des SNOO vom 16. September 1941]. In: *Podjetje in delo,* 24, 6–7, 1998, 1089–1097.

konnte Gerichte als unabhängige und selbständige Staatsorgane des Staates nicht anerkennen. Deswegen gehörte es zur Prioritätsaufgabe der kommunistischen Obrigkeit, sich die Richter unterzuordnen. Der Druck auf die Arbeit der Richter war vielfältig, von den gröbsten Säuberungen in den Reihen der Richter und ihrer Umerziehung bis hin zu den späteren, ein wenig verfeinerten Formen der Unterordnung des Gerichtszweigs der Gewalt.

Bereits während der Sitzung der einstweiligen Volksversammlung des III. AVNOJ [der Antifaschistische Rat der Volksbefreiung Jugoslawiens] vom 7.–26. August 1945 wurde in der Diskussion über Richterqualifizierungen die politische Eignung von Richtern verlangt. Unter „politischer Eignung" war die Ergebenheit unter die jeweils praktizierte Politik der regierenden Partei zu verstehen. Richter dürfen auch Juristen sein, doch nur unter der Bedingung, dass sie „*endlos ergeben*" sind. Demnach muss für den Fall, dass zwischen unwissenden, doch ergebenen Laien und gelehrten Juristen, die nicht ergeben sind, gewählt werden, den Laien der absolute Vorrang eingeräumt werden. Die Grundaufgabe der Gerichtsbarkeit ist die Liquidierung politischer Gegner und Feinde, nicht die Klärung entstandener Streitigkeiten durch Anwendung des Gesetzes. Daher ist das Verständnis von Gerichten als abhängigen und kämpferischen Gewaltorganen, als „*Festungen, aus welchen hinaus das Volk mit seinen Feinden abrechnet*", unverkennbar. Die Säuberung in Richter-Reihen begann formell durch den Erlass der revolutionären Macht, wonach ab 31. Oktober 1944 alle Staatsangestellten des ehemaligen Königreichs Jugoslawien bis auf weiteres suspendiert bzw. einstweilig abgesetzt wurden. Die neuen Machtha-

ber nahmen nur solche unter ihnen in ihren Dienst, die ihnen geeignet erschienen. Der Justizminister der ersten slowenischen Regierung, die am 5. Mai 1945 in Ajdovščina konstituiert wurde, Dr. Jože Pokorn (1904–1972), Ökonom und Jurist, der vor dem Krieg u. a. als Advokat arbeitete, ordnete gleich nach seiner Ankunft in Ljubljana an, dass alle Gerichte ihre Arbeit einzustellen hatten. Dann setzte das Ministerium in den Gerichten sowie in der Notariats- und Rechtsanwaltskammer Verwalter oder Delegierte ein. Damit das Verfahren zur Liquidierung dieser Einrichtungen.[68]

Der Großteil aller Richter verlor am 9. Mai 1945 ihre Arbeit. Dieses Los wurde damals auch dem angesehen Richter und ehemaligen Olympioniken Leon Štukelj (1898–1999) zuteil. Alle restlichen Richter wurden von den Machthabern einer systematischen Umerziehung unterzogen. In Slowenien wurde diese Aufgabe dem Justizministerium der Volksrepublik Slowenien auferlegt. Dieses begann nun mit der Organisation der sog. Sektor-Konferenzen. Das waren Konferenzen, die gemeinsam mit den Gerichtspräsidenten abgehalten wurden, u. z. getrennt für das Oberste Gericht und die Kreis- bzw. Bezirksgerichte. Die Sektor-Konferenzen wurden anfänglich monatlich, danach vierteljährlich abgehalten. Neben den Vertretern des Justizministeriums und den Präsidenten der Gerichte nahmen daran auch Staatsanwälte, Sekretäre von Parteizellen in den Gerichten und lokale Parteisekretäre (Kreis-, Bezirkssekretäre) teil, meist auch Vertreter der politischen Geheimpolizei. Aus den verfügbaren Archivdokumenten ist zu ersehen, dass solche Sektor-Konferenzen noch in

68 Vodušek Starič, Jera, Prevzem oblasti,185, 256.

der zweiten Hälfte der 1950er Jahre abgehalten wurden. Dr. Jože Goričar (1907–1985), der vor dem Krieg als Advokat gearbeitet hatte, um später Stellvertretender Justizminister wurde, dann, 1957, zum ersten ordentlichen Professor für Soziologie aufstieg, stellte, während einer Sektor-Konferenz mit den Präsidenten der Bezirksgerichte, die am Sitz des Kreisgerichts Maribor am 27. Juni 1949 stattfand, unter anderem fest: „*Zur dritten Grundaufgabe gehören die Erziehung und die Festigung des sozialistischen Rechtsbewusstseins. In diesem Zusammenhang hat sich das Bedürfnis nach Aneignung der marxistisch-leninistischen Weltanschauung gezeigt*“.[69]

In ihrer Abhandlung über die Hintergründe der Gerichtsverfahren der Nachkriegszeit in Slowenien stellt die Historikerin Jera Vodušek Starič (1950) deutlich fest, dass es „*die Absicht der Prozesse war* [...], *die Menschen einzuschüchtern* […]“. Sie führt dabei eine Stelle aus dem Bericht des britischen Konsuls Leonard Arthur Scopes aus Ljubljana an: „*Die Liquidierung der gesamten potentiellen Opposition mittels pseudojuristischer Methoden wird fortgesetzt*“.[70]

69 Šturm, Lovro (Hg.): *Ozadje slovenskega pravosodja 1945–1950. Prispevki k zgodovini in pojasnjevanju ozadij sodnih procesov na Slovenskem po komunističnem prevzemu oblasti leta 1945* (Zbirka dokumentov iz obdobja 1945–1950) [Der Hintergrund der slowenischen Justiz 1945–1950. Beiträge zur Geschichte und zur Deutung von Hintergründen der Gerichtsprozesse in Slowenien nach der kommunistischen Machtübernahme 1945 (Sammlung von Dokumenten aus der Zeit 1945–1950)]. Bd. 1–2. Samozaložba [Selbstverlag]: Ljubljana, 1995, 309.

70 Vodušek Starič, Ozadje sodnih procesov, 152.

Am 11. und 12. Januar 1946 wurde eine Konferenz über Justiz abgehalten, die vom Bundesjustizministerium einberufen worden war. Den Richtern wurden die Aufgaben der Justiz erklärt: „*Gerichte sollen zur Peitsche in den Händen des Volkes werden*“.[71] In ihrem Fazit zur Einordnung der Gerichtsprozesse im ersten Nachkriegsjahr definiert sie Vodušek Starič als politische Prozesse.[72] Dieselbe Autorin stellt in ihrem Werk *Prevzem oblasti 1944–1946* [Machtübernahme 1944–1946] lapidar fest: „[D]*ie Übernahme* [der Macht] *gründete auf der Einschüchterung von Menschen, kurz und bündig, der revolutionäre Terror begann nun*“.[73] An einer anderen Stelle ihres Werks enthüllt sie, dass die Übersetzung des Strafgesetzbuches der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik noch während des Krieges vom Büro des Generalstaatsanwalts Vito Kraigher (1911–1945)[74] in so vielen Kopien

71 Ibid., 152–153, 149.

72 Ibid., 152–153.

73 Vodušek Starič, Prevzem oblasti, 5.

74 Vito Kraigher wurde am 12.3.1944 vom SNOS zum Generalstaatsanwalt ernannt (Vodušek Starič, Prevzem oblasti, 17). In der letzten Offensive der Deutschen am Küstenland (Primorska) wurde er von diesen am 1.4.1945 gefangen genommen, an die Domobranzen ausgehändigt und in die Gefängnisse der Laibacher politischen Polizei verbracht. Hier wurde er verhört, gefoltert und mit einer Gruppe anderer Häftlinge in der Nacht vom 3. auf den 4. Mai 1945 im Dorf Podsmrečje bei Turjak liquidiert. In: Dornik Šubelj, Ljuba: „Podatki o dr. Vitu Kraigherju so bili državna tajnost“ [Die Daten zu Dr. Vito Kraigher waren ein Staatsgeheimnis]. In: *Arhivi* 28 (2005), 77–85, hier 77.

herausgegeben worden war, dass jeder Staatsanwalt seine eigene Kopie bekam.[75]

Nach sowjetischem Vorbild wurden die Gerichte zu gewählten Organen der Staatsgewalt und waren von den Ereignissen im Lande zur Gänze abhängig.[76] In allen Gerichten wurden Parteizellen organisiert, die regelmäßige Parteikonferenzen abhielten. Auf der Parteikonferenz der Justizorgane vom 21. Februar 1952 in Ljubljana hob der damalige Innenminister Boris Kraigher (1914–1967)[77] hervor, dass man

75 Vodušek Starič, Prevzem oblasti, 18. Mehr dazu in Kapiteln: *Sodstvo: vojaški postopki* [Justizwesen: Militärverfahren]. In: ibid., 266–272 und *Ostrejši ukrepi v sodstvu* [Schärfere Maßnahmen im Justizwesen]. In: ibid., 407–426.

76 Čoh Kladnik, Brezpravje, 6.

77 Boris Kraigher war slowenischer Kommunist und Politiker. 1934 wurde er wegen kommunistischer Betätigung zu einer Gefängnisstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt. Ab 1940 war er Mitglied des Zentralkomitees der KPS. Im Mai 1942 wurde er im italienischen Konzentrationslager Gonars interniert, floh von dort und schloss sich Partisanen an. Im Jahr 1943 war er Politkommissar des slowenischen Generalstabes, dann, 1945–1946, Sekretär des Generalausschusses der KP von Julisch Venetien in Triest und gleichzeitig Sekretär des Generalausschusses der Slowenisch-Italienischen antifaschistischen Union von Julisch Venetien. Im Frühjahr 1946 wurde er slowenischer Innenminister, 1953 Vorsitzender des Exekutivrats Sloweniens und 1957 des Exekutivrats Jugoslawiens. Er ist bei einem mysteriösen Autounfall zusammen mit einem seiner beiden Söhne nahe Sremska Mitrovica (heute Serbien) ums Leben gekommen. Sirc, Med Hitlerjem in Titom, 93–94; Stanonik, Brenk, Osebnosti, 545.

> diese Konferenz vom Standpunkt der politischen Rolle der Partei in der Justiz betrachten soll [...]. Man soll den Begriff der Unabhängigkeit der Justiz klären. Wenn wir wollen, dass die Justiz zu einer solchen Säule unseres Staates wird, wie sie es sein soll, so muss ihre Grundlage so beschaffen sein, dass sie unabhängig ist von den alten Tendenzen, von der bourgeoisen Justiz.[78]

Auf der gleichen Konferenz trat der damalige Staatsanwalt der Volksrepublik Slowenien, sonst Jurastudent ohne Abschluss, Mitja Ribičič (1919–2013)[79] auf und vertrat den Standpunkt:

78 Ferjančič, Roman, Lovro Šturm, *Brezpravje. Slovensko pravosodje po letu 1945* [Rechtlosigkeit. Die slowenische Justiz nach 1945]. Nova revija: Ljubljana 1998, 191.

79 Mitja Ribičič wurde in Triest geboren. Vor dem Krieg studierte er Jura, 1941 wurde er Mitglied der KPJ. Er war ein jugoslawischer Politiker mit hohen Funktionen in der Kommunistischen Partei. Nach der Schulung in der Sowjetunion wurde er Stellvertreter des OZNA-Chefs Ivan Maček-Matija (1908–1993) und zwischen 1947 und 1951 des Innenministers. In den Jahren 1953 bis 1958 war er zunächst stellvertretender slowenischer Innenminister und dann slowenischer Innenminister. Es folgten weitere hohe Funktionen, so wurde er 1969 Ministerpräsident Jugoslawiens. Er war auch Vorsitzender des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens (1982–1983). Er wird für die Ermordung der Mitglieder der Slowenischen Landeswehr 1945 verantwortlich gemacht. Deswegen wurde gegen ihn im Mai 2005 ein Verfahren wegen Völkermords eingeleitet, doch wurde der Antrag der Staatsanwaltschaft dann mangels an Beweisen abgelehnt. Čipić Rehar, Marija (Hg. Et al.), *Med sodbo sodišča in sodbo vesti. Dokumente sodnega procesa proti škofu Gregoriju Rožmanu* [Zwischen dem

> Nur in unserem Land kann man vom Klassenursprung der Gerichte sprechen, nur bei uns können wir klar und entschlossen behaupten, dass unsere Justiz im Dienste der Arbeiterklasse steht. Deswegen müssten die Hauptprinzipien darin liegen, dass sich die Gerichte täglich mit unseren politischen Foren in Verbindung setzen [...] Die Parteiorganisationen müssen Sorge dafür tragen, dass man eine möglichst ajourierte und effektvolle Bestrafung erreicht. Tatsache ist, dass es, wenn wir auf jene Gebiete nicht kräftig einschlagen, wo der Feind auftaucht, zu vielen solchen oder ähnlichen Fällen kommt.[80]

Das Abschlusswort zur Arbeit der Konferenz steuerte der Diplomjurist und Sekretär der Parteiorganisation beim Obersten Gericht der Volksrepublik Slowenien Lojze Piškur (1908–1982) bei:

> Die heutige Konferenz stellte einen wichtigen Umstand fest, nämlich, dass sich die Partei darum kümmern muss, wie die Arbeit der Gerichte ist, wie das Gericht seinen Kampf um den Sozialismus führt und dass es weder der Parteiorganisation noch weniger den Parteimitgliedern egal sein darf, wie man die Linie der Partei in so bedeutenden Institutionen wie den Volksgerichten befolgt.
>
> Es muss bekräftigt werden, dass die Justiz die Säule des Kampfes um den Sozialismus sein muss. Dies erlegt

Urteil des Gerichts und dem Urteil des Gewissens. Dokumente des Gerichtsprozesses gegen den Bischof Gregorij Rožman]. Družina: Ljubljana 2009, 281–282. Mehr dazu im Beitrag von Jernej Letnar Černič in diesem Buch.

80 Ferjančič, Šturm, Brezpravje, 195.

den Parteimitgliedern eine deutlich klare Linie und klare Arbeitsmethoden in den betreffenden Parteiorganisationen auf. Wenn sich unsere Parteiorganisationen dessen bewusst sind, dass die Justiz die Säule des Kampfes um den Sozialismus sein muss und sie ihre Arbeit auch so ausrichten wird, dann wird man die Tätigkeiten unserer Gerichte in allen Richtungen beeinflussen können, sowohl hinsichtlich der Straf- als auch hinsichtlich der Ziviljustiz.

Bezüglich der Arbeitsmethoden unserer Parteiorganisationen wäre es schwierig, irgendwelche Modelle zu erstellen, nach welchen sie ihre Arbeit abzuwickeln hätten. Die heutige Diskussion liefert viel Stoff dafür. Die Parteiorganisationen stellen ihre Suche nach einer Arbeitsmethode unter die Voraussetzung, dass die Justiz zu einer vollkommen zuverlässigen Stütze in unserem Kampf für den Sozialismus wird und dass *die Funktion des Richters eine ausgesprochen politische Funktion ist*. Damit verbunden ist auch die Frage nach der Unabhängigkeit von Gerichten. Sicher ist, dass nicht ein Teil der Parteiorganisation die Unabhängigkeit von Gerichten dadurch bedrohen kann, dass er aufspüren will, ob das Gericht seine Grundaufgabe ausübt, die ihm auferlegt wurde: *Den Kampf gegen den Klassenfeind.*[81]

Die Arten der Unterwerfung der Justiz. Direktiven für Richter und ihre ideologisch-politische Umerziehung

Die fachliche und politische Lenkung des Gerichtskaders gehörte zu einer der grundlegendsten Aufgaben des

81 Ibid., 197, 198. [Alle Hervorhebungen im Original.]

Ministeriums für Justiz der Volksrepublik Slowenien zur Zeit der Volksdemokratie, wobei die Betonung auf der politischen bzw. ideologischen Lenkung lag. Im Protokoll der Konferenz des Justizministeriums mit den Präsidenten der Kreisgerichte vom 10. Dezember 1947 werden auf der dritten Seite anleitende Worte des stellvertretenden Ministers Dr. Heli Modic (1906–1985)[82] wiedergegeben: „*Gerichte müssen zum Kampforgan der Volksmacht werden. In unseren Gerichten müssen mittels fortschrittlicher Arbeitsmethoden neue Menschen erzogen werden, ein neuer Kader sozialistischer Juristen*".[83] Ein Richter musste demnach auch ein politischer Aktivist sein. Beurteilungen der fachlichen Qualität der Richter wurden vom Justizministerium aufgrund von Gerichtsakten und nach der Meinung des Gerichtspräsidenten sowie des Präsidenten des übergeordneten Gerichts erstellt, während die Daten zur Einschätzung von politischen Qualitäten der einzel-

82 Dr. Heli(odor) Modic wurde 1938 zum Dr. jur. promoviert, war von 1939 bis 1941 Advokat mit eigener Kanzlei. Im Jahr 1941 geriet er in deutsche Gefangenschaft. Im September 1943 schloss er sich den Partisanen an. Nach Kriegsende war er Präsident eines Sondersenats des Obersten Gerichts, das im Schnellverfahren „Spekulanten" verurteilte, einige sogar zum Tode. Im Jahr 1946 wurde er ordentlicher Professor der Universität Ljubljana. 1956–1958 war er Dekan der für drei Jahre zusammengelegten Rechtswissenschaftlichen und Ökonomischen Fakultät Ljubljanas und erster Direktor der Höheren Schule für Politwissenschaften in Ljubljana. Daraus ist 1964 die Fakultät für Sozialwissenschaften hervorgegangen, die heutige FDV. In: https://sl.wikipedia.org/wiki/Heli_Modic (10.10.2020); Stanonik, Marija, Lan Brenk (Hg.), Osebnosti M–Ž, 724.

83 Šturm, Ozadje, 222.

nen Richter im zuständigen Kreiskomitee der Kommunistischen Partei Sloweniens eingesammelt wurden. Im Zusammenhang mit der Ermittlung von politischen und fachlichen Qualifikationen des gesamten Gerichtskaders stand das Justizministerium im ständigen Kontakt mit der Kadersektion des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Sloweniens.[84] Neben den Direktiven, gerichtet an Richter zum Zweck ihrer Umerziehung, wandte die kommunistische Nachkriegsmacht auch andere Arten einer systematischen Unterordnung der Gerichtsbarkeit an. Die Richter wurden von damaligen Volksausschüssen gewählt. Es herrschte das Prinzip: In einem Volksausschuss sind „*nicht nur die Gesetzgeber- und die Vollzugsfunktion der Staatsmacht miteinander vereint, sondern auch die Justizfunktion, die von den Volksausschüssen durch ihr gewähltes Gericht ausgeübt wird*".[85] Denn: „*Gerichte können von den anderen Staatsorganen hinsichtlich ihrer allgemeinen Tätigkeit nicht getrennt werden, die zum Schutz von besonderen Rechten des Arbeitervolkes eingerichtet ist, denn die gemeinsame Tätigkeit und die gemeinsamen Aufgaben aller Staatsorgane gehen aus der Einheit der Macht hervor*".[86]

84 *Pojasnila k poročilu za tretje tromesečje* [Erläuterungen zum Bericht für das dritte Dritteljahr]. Ministrstvo za pravosodje LRS, 24. November 1947, 2; Šturm, Ozadje, 40.

85 *Poročilo Okrajnega sodišča v Postojni z dne 17. februarja 1950* [Bericht des Bezirksgerichts Postojna vom 17. Februar 1950], 1.

86 *Poročilo Okrajnega sodišča v Trbovljah Ljudskemu odboru v Trbovljah za čas od 1. januarja 1950 do 31. maja 1950, 1* [Bericht des Bezirksgerichts Trbovlje an den Volksausschuss in Trbovlje für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 31. Mai 1950, 1]; Šturm, Ozadje, 411.

Gerichte mussten auch den Kreisvolksausschüssen regelmäßig über ihre Arbeit berichten. Der Präsident des Kreisgerichts Gorica Boris Sartori erläuterte während der Sitzung des Kreisvolksausschusses am 29. Juli 1950 die Aufgabe, die der Justizzweig zur Zeit der Volksdemokratie zugewiesen war, folgendermaßen:

> Die Justizfunktion als ein Teil der einheitlichen Volksgewalt ist in der Übergangsperiode vom Kapitalismus in den Sozialismus sehr wichtig, das heißt in der Ära der Diktatur des Proletariats, in der die Spitze der Staatsgewalt gegen jene Elemente gerichtet ist, die versuchen, unsere Entwicklung zum Sozialismus zu verhindern oder zu behindern. Gerichte sind auch ein Teil der Organe der Volksgewalt, die Hiebe auf der Linie der Strafgerichtsbarkeit den ausbeutenden Elementen und Schädlingen aller Art versetzen, gleichzeitig aber schützen sie rechtschaffene arbeitsame Staatsbürger, damit diese ihrer Arbeit ungestört nachkommen können. Deswegen ist es wichtig, wie die Gerichte die Strafpolitik praktizieren, deren Ziel es ist, diejenigen, die die Straftaten verüben, zur Besserung zu bringen, während sie gleichzeitig andere Staatsbürger von Straftaten abhalten. Darum ist eine richtige Strafpolitik eine starke Waffe in den Händen des Arbeitervolkes, sie dient der Umerziehung von Volksmassen.[87]

87 Polletno poročilo Okrožnega sodišča Gorica, 29. julij 1950, 1 [Halbjahresbericht des Bezirksgerichts Gorica, 29. Juli 1950, 1]; Šturm, Ozadje, 460.

Aus dem Dargestellten kann der stark „*läuternde*“ Charakter der damaligen Strafgerichtsbarkeit herausgelesen werden, die laut Darstellung des Präsidenten des Bezirksgerichts Celje „*ein wirksames Mittel für die Einschränkung der Aktivitäten der Volksschädlinge bzw. für deren Vernichtung*“[88] ist.

Eine wichtige Rolle spielten in der Nachkriegszeit, bis hin zum Jahr 1951, die Laienrichter. Das Gesetz über die Einrichtung von Volksgerichten aus dem Jahr 1945 sah vor, dass die Richterfunktion auch von Personen *ohne jegliche* Bildung ausgeübt werden kann. In den Jahren 1945 und 1946 war es das Bestreben der damaligen slowenischen Macht, dass in den slowenischen Gerichten jene Nicht-Juristen als Richter agierten, die der Partei treu ergeben waren. Die kommunistische Macht spürte keinen Bedarf an Rechtsexperten, wohl aber an „*politischen Aktivisten in Gerichten, was die Nicht-Juristen-Richter seit der ersten Stunde in der Tat auch waren*“.[89]

Schauen wir uns einige Fälle von Laienrichtern an. Nachdem in Ljubljana im Jahr 1945 wegen ihrer zu milder Urteilssprüche vier Richter abberufen worden waren, wurden auf Vorschlag des Mitglieds der Stadtversammlung Leopold Krese (1917–2001), eines Schneiders aus Ljubljana, folgende Laienrichter gewählt: der Student Gregor Zalar, der jetzt Richter des Bezirksgerichts wurde,

88 Poročilo Okrajnega sodišča v Celju, 19. junij 1950, 1 [Bericht des Bezirksgerichts Celje, 19. Juni 1950, 1]; Šturm, Ozadje, 417.

89 Pregledno poročilo o delu Ministrstva za pravosodje v letu 1947 z dne 12. marca 1948, 8 [Übersichtsbericht über die Arbeit des Justizministeriums im Jahr 1947 vom 12. März 1948, 8]; Ferjančič, Šturm, Brezpravje, 16–18.

der Arbeiter Ivan Racek, der Tischler Ludvik Slosar, der Beamte Ludvik Jezeršek, der Schneider Ivan Puc und der Hauptmann Alojz Bukovec, die als neue Richter des Kreisgerichtes eingesetzt wurden. Gleichzeitig wurden auch 25 Richter-Beisitzer ausgewechselt und 24 neue gewählt, deren Charakteristika vorher überprüft worden war.

Die Institution von Laienrichtern wurde dank der Säuberungen innerhalb des Gerichtswesens und auf Initiative des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Sloweniens mit der Zeit noch gefestigt, da es an politisch passenden Fachleuten mangelte. Auch das Oberste Gericht Sloweniens wurde vom Präsidium des Slowenischen Volksbefreiungsrats (SNOS) gestärkt, indem dieser am 18. Dezember 1945 sowohl einen neuen Stellvertretenden Präsidenten einsetzte – nämlich Dr. Heli(odor) Modic – und folgende Mitglieder: Jože Dolinšek, Jurist aus Trbovlje, Anton Dolinšek, Arbeiter aus Ljubljana, Ančka Hafner, Arbeiterin aus Kranj, Dr. Franc Novak (1908–1999)[90], Arzt aus Ljubljana, und Tone Hafner, Bauer aus Ljubljana. Der Staatsanwalt, immerhin Jurist, Jernej Stante (1900–1966)[91]

90 Dr. Franc Novak, Partisan, angesehener Gynäkologe und Professor an der Laibacher Medizinischen Fakultät. Er war mit Vida Tomšič (1913–1998), der Witwe von Tone Tomšič (1910–1942), verheiratet. Sie war Partisanin wie ihr zweiter Ehemann Novak und einflussreiche Politikerin der Nachkriegszeit. Sie und ihr erster Ehemann wurden während der Okkupation von einem italienischen Gericht in Ljubljana als Kommunisten verurteilt, er zum Tode, sie zu 25 Jahren Haft. In: https://www.sazu.si/clani/franc-novak (10.10.2020).

91 Jernej Stante war von 1933 bios 1941 Rechtsanwalt in Celje. Während des Zweiten Weltkriegs arbeitete er zusammen mit der Be-

berichtete Ende Januar 1946, dass sich die Verhältnisse in der Justiz aufgrund der Einwirkungen von Massenaktionen und Propaganda in den Medien sowie infolge der Absetzung von Richtern „gebessert" hätten.[92]

Im ersten Trimester des Jahres 1947 betrug in slowenischen Gerichten der Anteil von Richtern, die keine Juristen waren 17% (31 von 186 Richtern). Damaligen Berichten ist zu entnehmen, dass diese Richter die Vorschriften regelwidrig anwendeten und Strafen verhängten, die das Gesetz gar nicht kannte, oder, entgegen dem Gesetz, viel zu hohe Strafen verhängten

Das Justizwesen blieb während der gesamten Zeit des ehemaligen totalitären Systems den kommunistischen Machthabern untergeordnet. Das verpflichtende Kriterium der sogenannten *gesellschaftlich-politischen Eignung*, dem praktisch alle organisierten Formen von Tätigkeiten in der Gesellschaft unterworfen waren und das sowohl Privilegieren als auch Diskriminieren förderte, gemäß der jeweiligen weltanschaulichen oder politischen Überzeugung, war im damaligen totalitären System ein unschätzbar starkes Schlüsselinstrument der Repression zum Zweck des Machterhalts einer sich im Besitz des Monopols befindenden politischen Partei. In Entscheidungsverfahren über den Zugang zu Arbeitsplätzen und öffentlichen Stellen war dieses Kriterium auch für die Wahl und die

freiungsfront (OF) und dem Sicherheits- und Nachrichtendienst (VOS). Er war mit der Anklage beim ersten kommunistischen Schauprozess ihm Oktober 1943 in Kočevje betraut. Nach dem Krieg wurde er Oberstaatsanwalt.

92 Vodušek Starič, Prevzem oblasti, 414.

Wiederwahl von Richtern und Staatsanwälten verbindlich wie auch für ihre vorzeitige Amtsenthebung. Es war bis zum 18. März 1990 gültig.[93] Seine Aufhebung erfolgte – in

93 Diese Gesetzesvorschriften wurden mit den Novellen vom März 1990 (Amtsblatt der RS, Nr. 8/90) abgeschafft. Im Amtsblatt vom 18. März 1990 gibt es neben den Novellen über Staatsanwaltschaft und über reguläre Gerichte auch ein besonderes *Gesetz über die Änderungen von Gesetzesbestimmungen*, die die Vollmachten und Aufgaben von gesellschafts-politischen Organisationen festlegen. Es wurden die Privilegien und Vollmachten aufgehoben, die den ehemaligen gesellschafts-politischen Organisation eine dauerhafte Möglichkeit einer direkten oder indirekten Verletzung und Einschränkung von Menschenrechten eingeräumt hatten auf den Gebieten der Staatsanwaltschaft, der gesellschaftlichen Selbstverwaltungsanwaltschaft, der Justiz, der assoziierten Arbeit, der Selbstverwaltungsjustiz, des Vollzugs von Strafsanktionen, des Gesundheitsschutzes, der Sozialfürsorge, der Qualifizierung und Beschäftigung von invaliden Personen, der Grundschulung, der orientierten Ausbildung, der Erziehung und Bildung, des gesellschaftlichen Kinderschutzes, der Erziehung und des Schutzes von Vorschul-Kindern, von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen, der Preisverleihungen und der *Stane-Žagar*-Anerkennungen für Lehrer, des Bibliothekswesens, der kultur-künstlerischen Tätigkeit, des Verlagswesens, des Natur- und Kulturerbes, der Verleihung von *Prešeren-Preisen* an Kulturschaffende, des Schutzes des Triglav-Nationalparks und des Gedenkparks Trebče, der Tätigkeit des Zentrums für Restaurationstätigkeiten der Republik Slowenien, der Forschungstätigkeiten und Forschungsgemeinschaften, der Wohnwirtschaft, der öffentlichen Bekanntmachungen, der Vereine, der öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen, der Innenangelegenheiten und der Glückspiele. Aus dem Genannten sind der Zeitrahmen wie auch das Ausmaß und die ganze Reich-

einem breiteren historischen Kontext – erst ein halbes Jahr nach dem Fall der Berliner Mauer. Diese Regelung bedeutete, „*eine teils offene, teils verdeckte Form einer permanenten Bedrohung von Menschenrechten*".[94]

Ausmasse der revolutionären Strafrepression nach 1945

Die meistverbreiteten Repressionsformen der Nachkriegszeit waren – neben massenhaften widerrechtlichen Tötungen, die hier nur kurz behandelt werden können, die folgenden: Errichtung von Konzentrationslagern, Bau von Zwangsarbeitslagern, Freiheitsberaubungen, Enteignungen, inszenierte Gerichtsverhandlungen (Schauprozesse) und politische Prozesse gegen Unternehmer, Bauern, Kirche und Geistliche. Solche politische Gerichtsprozesse wurden vom Kriegsende bis Anfang der 1950er Jahre *en masse* abgehalten.[95]

weite der Verletzungen von Menschenrechten seitens ehemaliger gesellschafts-politischer Organisationen mit Hilfe des Instituts der *gesellschaftlich-politischen Eignung* genau zu ersehen.

94 OdlUS IV, 54, 71 (U-I-344/94, § 9).

95 Mikola, Milko, „Communist Repression of ‚Interior Enemies' in Slovenia". In: Jambrek, Peter (Hg.): *Crimes committed by totalitarian regimes. Reports and proceedings of the 8 April European Public Hearing on Crimes Committed by Totalitarian Regimes.* Slovenian Presidency of the Council of the European Union: Ljubljana 2008, 162–163; in slowenischer Ausgabe: 161–171; Mikola, Rdeče nasilje, 235; Vodušek Starič, Ozadje sodnih procesov, 152–153.

Die Definition der Gerichtsprozesse als „politischer Prozesse“ und die Charakterisierung jener Personen, welchen auf dem Weg von behördlichen Gewaltakten (zum Teil ohne jegliche schriftliche Ausfertigung derselben) die Freiheit entzogen wurde, als „politischer Gefangener“ werden mittels juristischer und historischer Analyse erstellt.

Das positiv-juristische Kriterium finden wir im *Gesetz über die Wiedergutmachung des Unrechts* (Zakon o popravi krivic), das im 1. und 2. Artikel als ehemalige politische Gefangene alle Personen definiert, die in der Zeit vom 15.5.1945 bis zum 2.7.1990 auf dem Gebiet der heutigen Republik Slowenien unberechtigter Weise und im Gegensatz zu Prinzipien und Regeln eines Rechtsstaates aus klassenbedingten, politischen oder ideologischen Gründen in einem Gerichts- oder Verwaltungsstrafverfahren zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurden oder denen im Laufe dieser Verfahren die Freiheit entzogen wurde oder wenn gegen sie das Gesetz auf die oben beschriebene Weise missbraucht wurde.

Das historisch-analytische Verfahren wird bei der Erforschung des Hintergrunds der Gerichtsverfahren nach Kriegsende u.a. von der Historikerin Jerca Vodušek Starič angewendet. Sie definiert die Gerichtsprozesse als „politisch“, wenn sie eines oder mehrere Merkmale aufwiesen:

> Sie behandelten politische Gegner als „Volksfeinde“; sie machten den Widerstand gegen die neuen Machthaber zu einer der Hauptstraftaten; die Grundlage für die betreffenden Prozesse bildete eine politische und nicht eine fachliche Entscheidung; zur Untersuchung solcher Fälle

wurde eine besondere militärische nachrichtendienstliche (und politische) Polizei gegründet; Gerichtsbestimmungen wurden der allgemeinen politischen Linie unterworfen; und nicht zuletzt: Die Mehrzahl der Prozesse liefen vor Sondergerichten und im Schnellverfahren ab. Das Hauptmotiv war ein revolutionäres: die Verstaatlichung vom Privatbesitz, nicht die selektivte Bestrafung von Kriegsverbrechern. Daher ist aus den meisten Fällen nicht gut ersichtlich, was die Angeklagten in Wirklichkeit verbrochen haben. Wäre es anders gewesen, hätten sie einschlägige Erkenntnisse möglicherweise doch in Betracht gezogen wie etwa jene der slowenischen Kommission zur Ermittlung von Verbrechern der Okkupatoren und ihrer Helfer. Doch das taten sie nicht. Das wird auch von der Tatsache untermauert, dass die Kommission völlig außerhalb dieser Verfahren (und außerhalb der Verfahren gegen Domobranzen[96], die von den Briten im Mai 1945 in Kärn-

96 Die Domobranzen (Landwehr) wurden 1809 zum Zweck des Kampfes gegen Napoleon gegründet und 1852 aufgelöst. Eine erneute Gründung erfolgte 1867. Während des Ersten Weltkrieges waren Domobranzen gemischte slowenisch-deutsche Einheiten, die an den Kämpfen um Galizien, im Karst, in Tirol und 1917 bei Kobarid/Karfreit an der Soča/Isonzo teilnahmen. Die Domobranzen, bzw. Slowenische Landeswehr, von denen hier die Rede ist, war eine Hilfseinheit der Polizei. Die Gründung entsprach sowohl den deutschen Bedürfnissen als auch der Notlage des antikommunistischen Lagers nach der Kapitulation Italiens am 8. September 1943. Die Vorgesetzten der Domobranzen waren die Landeswehr-offiziere (Slowenen), und diese wiederum waren dem Organisationsstab verantwortlich. Dieser war über dem Aufbaustab (deutsche Offiziere) dem Führungsstab der Bandenbekämpfung untergeordnet, welcher dem

ten an die jugoslawische Armee ausgeliefert wurden) auch Material über Menschen sammelte, die bereits verurteilt, zum Teil sogar schon tot waren [...] Eine Entschuldigung für Sondergerichte und Schnellverfahren hätte sich in Ausnahmezuständen gewiss finden lassen, denn diese herrschten ja auch anderswo in Europa. In unserem Fall aber geht es um zwei wesentliche Unterschiede. Erstens: Das System, das im letzten Kriegsjahr eingeführt worden war, war kein bloß vorläufiges (außerordentliches), sondern es war die Grundlage für die Rechtsordnung des künftigen Staates FLRJ [der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien]; es wurde bewusst als solches aufgebaut. Zweitens wurde die Dauer der Ausnahmezustände und das Fehlen von Rechtsnormen auch noch in die Zeit nach den Wahlen in die verfassungsgebende Versammlung hinein verlängert, indem man sich dessen noch eine ganze Reihe von Jahren dieses Systems bediente.[97]

SS-Obergruppenführer und Generalleutnant der Polizei Erwin Rösener (1902–1946) unterstand. Die Domobranzen wurden nicht auf Hitler vereidigt, sondern auf die „*slowenische Heimat*". Griesser-Pečar, Das zerrissene Volk, 296–320. Eine gründliche Studie über die Slowenische Landeswehr verfasste Boris Mlakar: *Slovensko domobranstvo 1943–1945*. Slovenska Matica, Ljubljana 2003.

97 Vodušek Starič, Ozadje sodnih procesov, 152–153. Die jugoslawische Kommunistische Partei konzentrierte in der Zeit 1945–1953 ihre Macht in einer Regierung, die personell mit der Spitze der Kommunistischen Partei verschmolzen war. Daher verwundert es nicht, dass die Abgeordneten in der Versammlung nur zweimal jährlich tagten. Die gesetzgebende Funktion wurde in Wirklichkeit von der Regierung ausgeübt, die alle Lebensverhältnisse durch Beschlüsse mit Gesetzeskraft regelte. Die Zahl dieser

Was hier zudem kläglich in die Augen sticht, ist der Umstand, dass es in der Nachkriegszeit eine große Anzahl von Frauen gab, welchen ihre persönliche Freiheit geraubt wurde. Sie befanden sich in verschiedenen Gefängnissen, die von den damaligen Machthabern mancherorts entweder *Strafverbesserungsheime* oder *Arbeitslager* genannt wurden. Zum Vergleich sei hier erwähnt, dass es sonst in Gefängnissen in der Regel bis zu 5% Frauen gab und gibt. Wenn sich dieser Anteil erheblich erhöht, führt das international zum Alarm.

In Strafbesserungsanstalten in Slowenien – das waren Strafbesserungsheime, Kreis- und Bezirksgerichte – befanden sich Ende 1947 3.213 Männer und 531 Frauen. Im Jahr 1948 stieg die Zahl auf 8.683 Männer und auf 1.861 Frauen an. Dieser Zahl müssen noch Personen in Haft hinzugezählt werden, die sog. Untersuchungshäftlinge. Im Jahr 1948 gab es davon 5.353 Männer und 1.359 Frauen. Laut diesen Angaben betrug die Gesamtzahlt an Personen, welchen im Jahr 1948 die Freiheit entzogen wurde, 17.256, davon 14.036 Männer (81,34%) und 3.220 Frauen (18,66%).[98]

Beschlüsse und ihr inhaltlicher Umfang gewannen gewaltige Ausmaße. In den Jahren 1946–1950 fasste die Regierung ganze 345 Beschlüsse mit Gesetzeskraft. In den Jahren 1950–1953 gab es 104 Beschlüsse. Das Verfassungsgesetz ließ im Jahr 1953 solche Beschlüsse mit Gesetzeskraft nicht mehr zu, doch fasste die Regierung im Jahr 1953 noch 80 davon, im Jahr 1954 mehr als 40, in den nachfolgenden Jahren mehr als 20 jährlich. In: Nikolić, Skupštinski sistem, 59–60, 64.

98 Šturm, Lovro, Presoja prisilnega dela, 226, 227, 237–244; ARS, AS 1267, t.e. 13, a.e. 619.

Im Jahr 1949 waren 1.094 Männer und 294 Frauen in Haft. Im gleichen Jahr befanden sich im Gerichtsvollzug der Besserungsarbeit 729 Männer und 246 Frauen auf Grund von Gerichtsurteilen und in der Besserungsanstalt und 391 Männer und 85 Frauen auf Grund der Verwaltungsstrafen. Im Verwaltungsvollzug des Freiheitsentzugs gab es 162 Männer und 17 Frauen. Gemäß diesen unvollständigen Angaben betrug die Gesamtzahl jener Personen, welchen im Jahr 1949 die Freiheit entzogen wurde, 3.018, davon 2.376 Männer (78.72%) und 642 Frauen (21,27%). Im selben Jahr kam es zu neuen Einrichtungen, den sogenannten Arbeitsgruppen für den Strafvollzug gesellschaftlich nützlicher Arbeit, deren Mitglieder in der gerade genannten Zahl von Inhaftierten nicht berücksichtigt sind. Dazu gehörte das bekannte Arbeitslager für Frauen in Ferdreng[99]. Im Jahr 1950 waren 995 Männer und 252 Frauen in Haft. Im gleichen Jahr waren im Gerichtsvollzug der Besserungsarbeit 353 Männer und 91 Frauen. Im gleichen Jahr befanden sich im Verwaltungsvollzug der Besserungsarbeit 239 Männer und 46 Frauen. Im Verwaltungsvollzug des Freiheitsentzugs befanden sich 71 Männer und 13 Frauen. Laut diesen unvollständigen Angaben betrug die Gesamtzahl der Personen, denen 1950 Freiheit entzogen

99 Das ist der einstige deutsche Ort Verdreng in der Gottschee. Während des Krieges wurden Deutsche von den Besatzern aus der Gottscheer Gegend aus- und in jenen slowenischen Gebieten angesiedelt, deren slowenische Bevölkerung wiederum nach Deutschland, Serbien oder Kroatien zwangsausgesiedelt wurde.

wurde, 2.120, davon 1.658 Männer (78,20%) und 462 Frauen (21,80%).[100]

Die Politik der Gerichtsbarkeit wurde von der slowenischen Staatsanwaltschaft gelenkt. Der hier bereits erwähnte Parteifunktionär Edvard Kardelj machte am 4. Dezember 1945 einige Anmerkungen hierzu: „[...] *Die Gerichte haben so zu urteilen, wie es die Partei will. Ozna* [später Udba, die damalige politische militärische Geheimpolizei, Anm. des Autors] *muss im Gericht anwesend sein*".[101]

Um zu zeigen, wie weit der Einfluss der damaligen kommunistischen politischen Geheimpolizei reichte, ist vor allem für Juristen der Fall der Wahl des neuen Ausschusses der damaligen Rechtsanwaltskammer im Jahr 1947 aufschlussreich. Die Udba stellte gegen den Vorschlag des damaligen Kammerpräsidenten einen eigenen Gegenvorschlag zur Kandidatenliste vor. Diese Kandidatenliste war vom damaligen Leiter der II. Abteilung der Udba, dem Oberstleutnant Mitja Ribičič (dem späteren Ministerpräsidenten Jugoslawiens) und vom damaligen Stellvertretenden Justizminister Dr. Heliodor Modic (dem späteren

100 Mehr dazu in: Jambrek, Peter (Hg.): *Ženska taborišča. Ženska kazenska taborišča za prisilno delo v Sloveniji 1949–50* [Frauenlager. Straflager für Zwangsarbeit für Frauen in Slowenien 1949–50]. Fakulteta za državne in evropske študije, Evropska pravna fakulteta: Brdo pri Kranju, Nova Gorica 2014; Mikola, Milko (Hg.): *Dokumenti in pričevanja o povojnih delovnih taboriščih v Sloveniji* [Dokumente und Zeugenaussagen über Arbeitslager der Nachkriegszeit in Slowenien]. Ministrstvo za pravosodje Republike Slovenije: Ljubljana 2006.

101 Vodušek Starič, Jera, Prevzem oblasti; Gabrič, Preganjanje, 861; Čoh, Characteristics, 64, 65.

Bürgermeister von Ljubljana und Richter des Obersten Gerichts) erstellt worden. Bei dieser Gelegenheit kamen die Udba-Leute auch darüber überein, wer die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs Rechtsanwalt erhalten darf und wer aus der Rechtsanwaltskammer ausgeschlossen werden soll. Die Udba verfolgte aufmerksam die Arbeit aller Rechtsanwälte, wobei sie etliche für die Arbeit bei sich gewinnen konnte, beispielsweise mittels „*Anwerbung auf Grund von belastendem Material, das ausreicht, um einem die Advokatur zu entziehen*", oder aber mit der Erklärung der Udba gegenüber dem betreffenden Rechtsanwalt, dass diesem, „*die Advokatur erhalten bleibe, bis wir genügend Material für seine Verhaftung gesammelt haben*"[102]. Die Udba besorgte sich auch die Stenogramme von Gerichtsverfahren, an denen Anwälte als Verteidiger teilgenommen hatten. Bereits gleich nach dem Krieg wurden ungefähr 20 Rechtsanwälte wegen ihrer „*antinationalen und antistaatlichen*" Tätigkeit während der Okkupation von der Liste gestrichen. Im Gericht durften nur jene Rechtsanwälte auftreten, die sich auf dieser Liste des Justizministeriums der Volksrepublik Slowenien befanden. Nach Meinung von Vodušek Starič diente eine derartige Überwachung des öffentlichen und privaten Lebens wohl am besten der Aufrechterhaltung der Nachkriegsmacht. Das V-Männer-Netz der geheimen politischen Polizei zählte im Jahr 1949 gar 33.000 Mitarbeiter. Auf diese Art wurde auch nach dem Krieg, als es keine Besatzer mehr gab, der Bürgerkrieg fortgesetzt.[103]

102 Vodušek Starič, Prevzem oblasti, 109.

103 Ibid., 109–110; vgl. auch Jeraj, Mateja, Jelka Melik, *Kazenski*

Um die Rolle der slowenischen Ozna bzw. Udba zu verstehen, ist die Aussage des Zeitzeugen Zdenko Roter (1926) von großem Wert – eines ehemaligen Partisanen, später hohen Offiziers dieses Nachrichtendienstes. Er berichtete, dass die Ozna- bzw. (Soldaten und Offiziere) in der „Liquidierungs-"Gruppe an der Durchführung massenhafter Tötungen nach dem Krieg in den Jahren 1945 und 1946 aktiv mitwirkten.[104] Der Leiter von Ozna, der Generalmajor Ivan Maček-Matija, hatte diese Gruppe von Exekutoren persönlich bestimmt. Er wählte diese, wie es Roter angab, „*nach eigenem Kriterium und eigenem Schlüssel aus: vollkommene Loyalität seinen Anweisungen und Forderungen gegenüber*".[105] Die Offiziere der slowenischen Udba waren auch in der Führung jener Tötungsgruppe aktiv, die sich aus ausgewählten Offizieren der regulären Armeeeinheiten verschiedener Nationalitäten zusammensetzte.[106]

Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 23.5.2002 festgestellt:

> Es ist heute bekannt, dass sich dieser Dienst [die Udba, Anm. des Verfassers] nicht nur mit nachrichtendienstli-

proces proti Črtomirju Nagodetu in soobtoženim [Das Strafverfahren gegen Črtomir Nagode und Mit-Angeklagte]. Arhiv Republike Slovenije: Ljubljana 2015, 144; vgl. auch Griesser-Pečar, Božični proces, 95.

104 Roter, Zdenko, *Pravi obraz. Neizbrisna znamenja resničnosti* [Das echte Gesicht. Unauslöschliche Zeichen der Wirklichkeit]. Sever & Sever: Ljubljana, 2017, 83–84.

105 Ibid., 85.

106 Ibid., 83– 84.

> chen Aufgaben befasste, vielmehr hat er selbst kriminelle Aktivitäten entfaltet, sie meist planmäßig inszeniert, und oft auch die Existenz von Straftaten sowie die Verantwortung für sie in seinem Sinne zurecht konstruiert. Zu diesem Zweck hat die Udba belastende Beweise erzeugt, verzerrt, gefälscht oder unterschoben. Die Opfer solcher Aktivitäten, zu denen in der Regel politische Gegner oder Andersdenkende zur Zeit des damaligen Regimes zählten, hatten gemeinhin keine Möglichkeiten, solche Konstrukte der Udba aufzudecken oder die eigene Rehabilitierung zu betreiben.[107]

Weniger bekannt als das gerade Erörterte ist die verwaltungsmäßige Strafrepression der Machthaber nach dem Zweiten Weltkrieg. Aus dem bisher Ausgeführten ist die Nachkriegszeit mit ihrer revolutionären Gewalttätigkeit und Terrorherrschaft klar ersichtlich. Diese Gewalt wurde von der Partei benötigt, um die Macht an sich zu reißen und zu festigen. Durch den Druck seitens ausländischer Kreise veränderte sich die Macht jedoch schon damals. Etliche, besonders augenfällige Gewalttaten verwandelten sich in weniger klar sichtbare und vernebelte indirekte Formen von Gefährdungen und Verletzungen des Menschenrechts. So begann die damalige Macht beispielsweise, statt vorwiegend harter Strafurteile mit Freiheitsentzug besondere Verwaltungsvorkehrungen zu treffen, wie vor allem die Zuweisung „*von gesellschaftlich nützlicher Arbeit*“ oder „die *einstweilige Festlegung des Wohnsitzes*“. Solche

107 Vrhovno sodišče [Das Oberste Gericht], I Ips 187/98 vom 23. 5. 2002.

Maßnahmen wurden von den Verwaltungsorganen über politische Gegner verhängt, die man sodann in die Lager beorderte, während andere verdächtige oder „schädliche" Personen in entfernte Orte auf dem Lande abgeschoben wurden. Dabei kam es auch zu gewaltsamen Umsiedlungen von Menschen in großer Zahl.[108]

Innerhalb der gewaltsamen Aussiedlungen von Menschen samt Repression durch die Verwaltungsmachtorgane kommt bestimmten Massenvertreibungen der Bevölkerung eine besondere Bedeutung zu. Gleich nach dem Krieg gab es in Slowenien drei solcher Fälle. Die größte Gewaltmaßnahme dieser Art wurde an den Angehörigen der deutschen Nationalminderheit verübt, der man ausser der Vertreibung selbst noch den gesamten Besitz beschlagnahmte – und zwar wurden diese Maßnahmen in allen föderalen Einheiten des damaligen Jugoslawien durchgeführt.[109] Dabei ist jedoch interessant, dass zunächst sowohl die schon früher geflüchteten als auch die nun vertriebenen Angehörigen der deutschen Minderheit der jugoslawischen Staatsangehörigkeit (sofern sie diese vor

108 Mikola, Rdeče nasilje,178–192.

109 „*Obwohl im* Potsdamer Abkommen*, der von den Leitern der alliierten Staaten am 2. August 1945 unterzeichnet wurde, Jugoslawien nicht unter jenen Staaten angeführt wurde, in welchen die Vertreibung der deutschen Nationalminderheit – der Volksdeutschen – vorgesehen war, entschlossen sich die jugoslawischen Machthaber dessen ungeachtet dazu, die deutsche Nationalminderheit, die ungefähr eine halbe Million Menschen zählte, aus Jugoslawien zu vertreiben. Dadurch wurde auch das Schicksal der deutschen Nationalminderheit in Slowenien besiegelt*". Ibid., 163.

dem Krieg besessen hatten) nicht verlustig gingen. Diese wurde ihnen erst am 4. Dezember 1948 mit der Änderung des 35. Artikels des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit der FLRJ aberkannt.[110]

Die Vertreibung der Angehörigen der deutschen Minderheit nach Österreich verlief in Slowenien in drei Wellen. Die erste Vertreibungswelle dauerte von Mai bis September 1945, die zweite von September bis Oktober 1945 und die dritte, die letzte verlief von Januar bis Mai 1946. Die Volkszählung von 1931 gibt im Gebiet der damaligen Drau-Banschaft, das war das Gebiet des heutigen Slowenien ohne Küstenland, 28.999 Einwohner mit Deutsch als Muttersprache – 2,50% der damaligen Bevölkerung – an. Laut erster Volkszählung nach dem Krieg, durchgeführt im März 1948, zählte man in Slowenien nur mehr 2.406 Personen mit Deutsch als Muttersprache, wobei sich 1824 als Deutsche und 582 als Österreicher deklariert hatten. Der Vergleich beider Volkszählungen zeigt, dass es sich bei der letzten um etwas mehr als 8% der Vorkriegsbevölkerung mit Deutsch als Muttersprache handelt.[111]

Zu erneuten Massenvertreibungen der Bevölkerung kam es in Slowenien im Frühjahr 1947, als die Machthaber Teile der Bevölkerung an der Grenze zu Österreich in das Gottscheer Gebiet zu vertreiben begannen.[112] Die

110 Uradni list [Amtsblatt] FLRJ, Nr. 105/1948.

111 Mikola, Rdeče nasilje, 163, 16 –169.

112 Mehr dazu: Gauß, Karl-Markus, *Die sterbenden Europäer: Unterwegs zu den Sepharden von Sarajevo, Gottscheer Deutschen, Arbëreshe, Sorben und Aromunen*. Zsolnay Verlag: Wien 2004; Ferenc, Tone: „Die Nazifizierung der deutschen Minderheit und ihre Folgen". In: Grollitsch, Jakob (Hg.), *Europa erlesen.*

Opfer dieser Vertreibungen waren meist Bauern, da vor allem Großbauern, denen die kommunistische Regierung besonders misstrauisch gegenüberstand und sie daher aus dem Grenzgebiet entfernen wollte. Die Gottschee, wohin man sowohl Einzelne als auch Familien vertrieben hatte, stellte damals so etwas wie ein slowenisches Sibirien dar. Die Vertreibungen dorthin dauerten auch noch nach 1947 an, bis ins Jahr 1951 hinein, doch waren sie dann nicht mehr so zahlreich. Seit 1950 schickten Verwaltungsbehörden Einzelpersonen auf der Grundlage der verfügten Betimmung Wohnortszuweisung in Arbeits- und Konzentrationslager – Männer auf die Insel Goli Otok, Frauen auf die Insel Grgur.[113]

Die letzte größere Vertreibung der Bevölkerung in Slowenien Erfolge im Dezember 1948 und im April 1949, als die jugoslawischen Behörden 325 ungarische Familien aus dem Übermurdorf Petišovci bei Donja Lendava (Unter-Limbach) vertrieben und sie zugunsten des Staates enteigneten. Diese Vertreibung verlief in einer Zeit, als es zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen der Kommunistischen Partei Jugoslawiens und anderen Mitgliedstaaten des Informationsbüros kam, was sich auch in der

Gottschee. Wieser Verlag: Klagenfurt/Celovec 2015, 140–148; Pollack, Martin, „Eine seltsame Reise". In: ebd., 149–151; Meyer, Gregor, „Major Dubajic's Rache". In: ibid., 156–161; Ferenc, Mitja, „Massengräber und Hinrichtungsstätten". In: ibid., 161–162; Weinzierl, Ulrich, „Wald und Wald und Wald". In: ibid., 170–174.

113 Mikola, Rdeče nasilje, 173–180.

Verschärfung von Beziehungen zwischen Jugoslawien und Ungarn widerspiegelte.[114]

Wie tief die Überzeugung von der Legitimität der Verwaltungsrepression in den Parteimachthabern verankert war, zeigt sehr anschaulich eine Idee des hier bereits erwähnten Spitzen-Parteifunktionärs Edvard Kardelj. Demnach sollte Jugoslawien als seinen Beitrag zum Entwurf der Deklaration der Menschenrechte bei der UNO die Eintragung des Rechts (!) eines Staats beantragen, gegen seine Staatsangehörigen auf unbestimmte Zeit Repressionsmaßnahmen samt Einweisung in Konzentrationslager auszuüben. Der Historiker Jože Pirjevec (1940) dazu:

> Der slowenische Ideologe ging sogar so weit, dass er in seiner Eigenschaft als Außenminister vorgeschlagen hatte, die jugoslawische Delegation bei der UNO soll in die Deklaration der Menschenrechte, die damals verhandelt wurde, ein Amendement des nachfolgenden Inhalts eintragen lassen: „Im Dringlichkeitsfall hat jeder Staat das Recht, im Interesse des Friedens und der Ordnung mittels eines Verwaltungsverfahrens allen Staatsbürgern, die auf Veranlassung einer fremden Macht seine Unabhängigkeit bedrohen, auf unbestimmte Zeit ihre Freiheit zu entziehen". Zum Glück war Aleš Bebler[115], der Vertreter Jugoslawiens in der

114 Ibid., 184, 192.

115 Aleš Bebler (1907–1981), Politiker und Diplomat. Er studierte Jus in Ljubljana und an der Sorbonne in Paris, wo er 1930 promoviert wurde. 1929 wurde er Mitglied der KPJ. Er kämpfte im Spanischen Bürgerkrieg auf Seite der Republikaner. 1939 wurde er in. Ljubljana zu ein Jahr Gefängnis verurteilt. Während des Zweiten Weltkrieges und danach bekleidete er

uno, derart geistesgegenwärtig und auch mutig, dass er diesen Vorschlag ablehnte.[116]

Das Recht, Menschen ohne gerichtlichen Beschluss in die Zwangsarbeit zu schicken, gehörte zu den wichtigsten Zuständigkeiten der Organe für Inneres. Eine entsprechende Anweisung wurde schon im Februar 1945 von Kardelj erteilt. Während des Krieges legte eine Verordnung des Präsidiums des SNOS (Slowenischer Volksbefreiungsrat) verschiedene Regelungen bei Vertreibungen fest. Damals entstanden die ersten Straflager auf Grund der *Ordnung über Regelung von Straflagern.* In diese wurden „*Verdächtige aufgrund von Bestimmungen von Verwaltungs- und Armeebehörden*" geschickt sowie Personen, die „*zur Zwangs- bzw. zur schweren Zwangsarbeit*"[117] verurteilt waren.

Später, im Jahr 1947, wurde die Zwangsumsiedlung samt Festlegung des Wohnortes ermöglicht – auf der Basis des *Grundgesetzes über Verstöße*[118]. Viele Personen wurden zur

wichtige Funktionen in der Partei und im Staat, u. a. als Mitglied der jugoslawischen Delegation bei der Friedenskonferenz in Paris und als Abgeordneter seines Landes bei den Vereinten Nationen (1949–1952), wo er im November 1950 Präsident des Sicherheitsrates wurde. Er diente als Botschafter in Frankreich und Indonesien, 1963 war er Mitglied des Verfassungsgerichts. Später engagierte er sich als Umweltschützer. Stanonik, Brenk, Osebnosti A–L, 48.

116 Pirjevec, Jože, *Tito in tovariši* [Tito und Genossen]. Cankarjeva založba: Ljubljana, 2011[1], 276; vgl. zum gleichen Thema auch: Dedijer, Novi prilozi, 464; vgl. auch Simoniti, Deus vult, 180.

117 Vodušek Starič, Prevzem oblasti, 194.

118 Amtsblatt FLRJ, Nr. 789-107/47.

Zwangsarbeit, die man „gesellschaftlich nützliche Arbeit" nannte, angewiesen, wobei als Strafe die Vertreibung aus dem Wohnort angeordnet wurde. In Slowenien wurde am 11. Mai 1949 aufgrund des Bundesgesetzes ein *Landesgesetz über Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und den Frieden* verabschiedet.[119] Eine besondere Regelung vom 27. Juni 1950 legte den Grenzstreifen fest.[120]

Diese Vorschriften bildeten die Grundlage für eine sofortige Zwangsdeportation zahlreicher Menschen und ganzer Familien. Auch auf dem Wege von Wohngesetzen wurde die Zwangsumsiedlung von Menschen und Familien ermöglicht. Dabei waren die Betroffenen vollkommen hilflos und ohne jeglichen Rechtsschutz auf Gedeih und Verderb der Willkür der machthaberischen Partei-Nomenklatura ausgeliefert. Die Entscheide der Behörden für Innere Angelegenheiten, der Organe für Vergehen sowie aller anderen Verwaltungsorgane, einschließlich der Entscheide der Vollzugsorgane der Volksausschüsse, die auf der lokalen Ebene sozusagen über alles Wichtige für das Leben der Menschen bestimmten, unterlagen keiner Gerichtskontrolle bis zur Einführung von Verwaltungsregelungen bei Verwaltungsstreitigkeiten, wozu es erst nach 1952 kam. Das Gesetz des Königreichs Jugoslawien über das Verwaltungsverfahren aus dem Jahr 1930, welches wesentliche Kautelen zum Schutz der Rechte im Verhältnis zwischen dem Einzelnen und den Staatsorganen festlegte, war nicht länger gültig, und so fanden sich Menschen vor den Verwaltungsorganen ohne Rechtsschutz wieder und unterlagen somit deren Will-

119 Amtsblatt LRS, Nr. 16/49.
120 Amtsblatt FLRJ, Nr. 43/50.

kür. Die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren für die verwaltungs-juristische Tätigkeit staatlicher Verwaltungsorgane begann man erst nach dem Jahr 1957 anzuwenden, als nach einem langwierigen und insistenten Einsatz wie auch einem gemeinsamen Auftritt damaliger Professoren der Juristischen Fakultäten in Ljubljana, Zagreb und Belgrad endlich das *Gesetz über das allgemeine Verwaltungsverfahren* verabschiedet wurde. In dieser Angelegenheit sind die Aussagen des hier bereits erwähnten Juristen Makso Šnuderl bezeichnend, der bezeugte, dass in der Zeit davor

> die Umstände nicht reif waren für eine Regelung dieser Fragen, da weder die Zuständigkeiten noch die Arbeitsweisen der Verwaltungsorgane festgelegt waren. Außerdem verlangte der revolutionäre Bedarf ebenfalls nach einer arbiträren Lösung von Angelegenheiten. Vor allem befand sich die Verwaltung in den Händen von Laien, die mit den Vorschriften über das Verwaltungsverfahren nichts anzufangen [sic!] wussten.[121]

Insgesamt wurden laut Urteilen von Gerichten in den Jahren 1945–1952 in Slowenien 265 Menschen hingerichtet. Nach Urteilen der Militärgerichte wurden 131 Personen hingerichtet, nach Schuldsprüchen von Zivilgerichten

121 Šnuderl, Makso, „Uvodna beseda ob začetku tečaja o zakonu o splošnem upravnem postopku" [Einleitendes zum Beginn des Kurses über das Gesetzt über das allgemeine Verfahren]. In: *Glavne značilnosti splošnega upravnega postopka* [Hauptmerkmale des allgemeinen Verwaltungsverfahrens]. Inštitut za javno upravo pri Pravno-ekonomski fakulteti v Ljubljani: Založba Uradni list LRS, Ljubljana 1957, 7.

134. In Gerichtsverfahren vor Militärgerichten und vor „Gerichten der Volksehre“ wurden die Forderungen eines Rechtsstaates überhaupt nicht berücksichtigt. Zudem mussten die Verfahren vor Gerichten der Volksehre möglich schnell durchgezogen werden. So hat zum Beispiel das Gericht in Maribor täglich 30 bis 40 Fälle begonnen und abgeschlossen.[122]

Zu rechtswidrigen Tötungen ohne Gerichtsverfahren, teils Massenmorden, kam es nach dem Krieg im Jahr 1945 in 13.842 Fällen. Die Gesamtzahl der Menschen, die damals ihr Leben außerdem in Prozessverfahren und Gefängnissen, Lagern und während der Transporte verloren haben, stieg auf 15.089 Personen[123], was mehr als 1 % der damaligen 1.4000.000 Einwohner Sloweniens bedeutet.

122 Tominšek Čehulič, Tadeja, „Usmrčeni po sodbah vojaških in civilnih sodišč v Sloveniji 1945–1952“ [Laut Urteilen von Kriegs- und Zivilgerichten in Slowenien Hingerichtete in den Jahren 1945–1952]. In: Troha, Nevenka (Hg.), *Nasilje vojnih in povojnih dni* [Die Gewalt der Kriegs- und Nachkriegstage]. Inštitut za novejšo zgodovino: Ljubljana 2014, 290–321; Gabrič, Osvoboditev, 836; Čoh, Characteristics, 62.

123 Deželak Barič, Vida, „Smrtne žrtve druge svetovne vojne na Slovenskem in notranji obračun“ [Todesopfer des Zweiten Weltkriegs in Slowenien und die innere Abrechnung]. In: Hančič, Damjan et al. (Hg.): *Odstiranje preteklosti – zbornik referatov* [Die Entschleierung der Vergangenheit – Sammelband von Referaten], SCNR, Ljubljana, 2013, 80; Deželak Barič, Vida, „Casualities of WWII in Slovenia and the Civil War“. In: Čoh Kladnik, Mateja (Hg.), *Slovenia in 20th century: the legacy of totalitarian regimes*, (Zbirka Totalitarizmi – vprašanja in izzivi, 6). Study Centre for National Reconciliation: Ljubljana 2016, 165–166.

Im Vergleich zu Frankreich mit seinen 40 Millionen Einwohnern oder Italien mit seinen 45 Millionen Einwohnern – in Frankreich verloren ungefähr 10.000, in Italien 15.000 Menschen ihr Leben, in den beiden Ländern überwiegend unter der Anleitung von Kommunisten – ist die Zahl in Slowenien unverhältnismäßig hoch – gar 44 Mal höher als in Frankreich und 32 Mal höher als in Italien. Ein ähnliches Verhältnis könnte wohl auch in Vergleichen zu anderen europäischen Ländern gefunden werden.[124]

Vor Militärgerichten in Slowenien wurden mindestens 7.000 Personen, vor Gerichten der Volksehre wenigstens 3.000 Personen und vor Bezirks- und Kreisgerichten mindestens 6.000 Personen verurteilt. Die Summe aller politisch gerichtlich verurteilten Personen beträgt in den Jahren von 1945 bis 1990 auf jeden Fall mehr als 16.000. Dieser Zahl müssen noch mindestens 8.000 Menschen hinzugezählt werden, die einer Strafrepression der Verwaltungsorgane für Innere Angelegenheiten unterzogen waren. Die Gesamtzahl von verurteilten politischen Häftlingen beträgt ungefähr 25.000 Menschen.[125]

Diesen verurteilten politischen Häftlingen müssen noch die Untersuchungshäftlinge und noch nicht verurteilte Beschuldigte hinzugezählt werden. Sie waren zwischen ein und drei Monate inhaftiert, danach wurden sie entlassen, da es zu keinem Prozess gekommen war. Diese Gruppe

124 Mehr dazu in: Mlakar, Boris, „Poglavitne oblike in razsežnosti represije v povojni Evropi" [Hauptformen und Ausmaße der Repression im Nachkriegs-Europa]. In: *Prispevki za novejšo zgodovino*, 53, 1, 2013, 26 ff.

125 Mikola, Rdeče nasilje, 323, 328, 330.

umfasste im Jahr 1948 1.892 Männer und 441 Frauen, im Jahr darauf 952 Männer und 229 Frauen, 1950 962 Männer und 222 Frauen. Das waren also zusammengefasst, in den Jahren 1949–1950 4.698 Personen.[126] Es wird geschätzt, dass es mindestens so viele auch in den Jahren 1945–1947 gegeben hat. Nach besonnener Einschätzung dürfte die Zahl jener Personen, denen während der Untersuchung die Freiheit entzogen wurde, mindestens 10.000 betragen. Die endgültige Gesamtzahl politischer Häftlinge beläuft sich demnach auf über 35.000.

Eine genaue endgültige Antwort auf die Frage nach dem ganzen Ausmaß der immensen Freiheitsberaubung könnte erst mithilfe einer Forschungsarbeit erstellt werden können, bei welcher es notwendig wäre, das gesamte bestehende Archivmaterial zu durchforsten, vor allem die Gefängnis-Bücher der Ozna aus der Zeit nach dem Krieg, die jedoch für die Ozna-Gefängnisse in Ljubljana, Ptuj und Maribor nur teilweise erhalten sind. Für andere größere Ozna-Gefängnisse in Novo mesto, Celje, Begunje in Oberkrain und für Konzentrationslager sind nach heutigem Forschungsstand keine Einsichtnahmen mehr möglich.[127] Eine vorläufige Analyse jedoch und eine Durchsicht der Zahlen von Untersuchungshäftlingen wurde 2015 von dem Historiker Milko Mikola durchgeführt, der sogar eine mögliche Zahl von ungefähr 62.000 Personen ermittelt

126 ARS, AS 1267, t.e. 13, a.e. 619; Jambrek, Ženska taborišča, 237–244.

127 Mikola, Milko, *Kazenske ustanove in zaporniki v Sloveniji 1945–1951* [Strafanstalten und Gefangene in Slowenien 1945–1951]. Nova obzorja, Inštitut Karantanija: Ljubljana 2016, 125.

hatte, denen in der Zeit von 1945 bis 1951 aus politischen Gründen ihre persönliche Freiheit entzogen wurde.[128]

Standpunkte des Verfassungsgerichts über die Strafrepression nach dem Krieg und deren Missbrauch zu politischen Zwecken

Die Verfassungsurkunde über die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Slowenien vom 25. Juni 1991 stellt in ihrer Präambel fest, dass die ehemalige Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien nicht als ein rechtlich geordneter Staat gewirkt hatte und dass dort die Menschenrechte massiv verletzt wurden.[129] Unter Berücksichtigung dieser historischen Tatsache und ausgehend von ihrer Grundbestimmung setzt die Präambel der Verfassung eine freie demokratische Verfassungsordnung an die erste Stelle, die die Grundrechte und -freiheiten des Menschen sicherstellt. Sie stellt die Würde des Menschen und seine geistige, politische und wirtschaftliche Freiheit in den Vordergrund.[130]

Die geschilderte über der Verfassung stehende und diese wertende Prämisse stellt den Grundstein für die Urteile, Würdigungen und Ermessensentscheidungen des Verfassungsgerichtes dar. Zur ersten straf-juristischen Vorschrift mit Gesetzeskraft, nämlich der *Verordnung über*

128 Ibid., 126.

129 Temeljna ustavna listina o samostojnosti in neodvisnosti Republike Slovenije. Preambula [Grundverfassungsurkunde über die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Slowenien, Präambel]. In: *Amtsblatt RS*, Nr. 1/91,.

130 Ustava Republike Slovenije [Verfassung der Republik Slowenien]. In: *Amtsblatt RS*, Nr. 33/91-I, Preambula [Präambel].

Militärgerichte aus dem Jahr 1944, stellt das Verfassungsgericht nach durchgeführter Analyse der *Verordnung über Militärgerichte*[131], ferner nach seiner Untersuchung vorangegangener Vorschriften und Weisungen des Generalstabs des Volksbefreiungskampfes (NOB) und des Generalstabs des NOB wie auch anderer damaliger historischer Originaldokumente[132] in seinem Entscheid vom 1.4.1994 fest, dass die damaligen Vorschriften den Machthabern einen Missbrauch der Strafrepressionen zu politischen Zwecken ermöglicht hatten.[133] In seiner näheren Erläuterung hält das Verfassungsgericht das Folgende fest:

> Alle jene Elemente der Bestimmungen der Verordnung über Militärgerichte vom 24.5.1944 die bereits zur Zeit ihrer Entstehung und Anwendung den allgemeinen, von zivilisierten Nationen anerkannten Rechtsprinzipien widersprechen, stehen im Gegensatz zur Verfassung der Republik Slowenien, und zwar:
>
> a. all jene Elemente der Bestimmungen, so weit sie in konkreten Strafverfahren als pures Inkriminieren des Systems ihre Anwendung fanden und sich nicht auf eine angebliche definierte Tat der Beschuldigten bezogen;
> b. all jene Elemente der Bestimmungen, die, und soweit sie in konkreten Strafverfahren wegen ihrer unzurei-

131 OdlUS III, 33, 142–143 in 145–152 (U-I-6/93, B-I, § 4–6 in § 8–22).

132 OdlUS III, 33, 143 (U-I-6/93, B-I, § 7).

133 OdlUS III, 33, 154 (U-I-6/93, B-III, § 5).

chenden Eindeutigkeit eine Grundlage für die Willkür damaliger Gerichte bildeten;

c. all jene Elemente der Bestimmungen, die einen Prozess für Taten ermöglichten, welche vor dem Inkrafttreten der Verordnung verübt worden waren und nach allgemeinen, von zivilisierten Nationen anerkannten Rechtsprinzipien nicht strafbar waren.

Die gegenwärtig geltende Gesetzesregelung des Strafverfahrens steht ebenfalls insgesamt im Gegensatz zur Verfassung, weil sie die Aufhebung aller – in prozessualer wie inhaltlicher Hinsicht rechtswidriger – Bescheide, erlassen aufgrund von Vorschriften einer revolutionären Macht während des Krieges und danach, nicht ermöglicht sowie auf nicht erwirkt, dass die Folgen dieser Bescheide mittels außerordentlicher Rechtsmittel beseitig werden können.[134]

Einen identischen Zugang praktizierte das Verfassungsgericht anlässlich der verfassungsrechtlichen Beurteilung anderer ähnlicher revolutionärer Nachkriegsstrafgesetze. In der Angelegenheit OdlUS V, 31 (U-I-67/94) entschied das Verfassungsgericht, dass in der Republik Slowenien die Bestimmungen des ehemaligen *Gesetzes über die Bekämpfung des unerlaubten Handels, der unerlaubten Spekulation und der wirtschaftlichen Sabotage* aus den Jahren 1945 und 1946[135], nicht anzuwenden seien, sofern diese sich bereits in der Entstehungs- und Anwendungszeit dieses Gesetzes im Gegensatz zu den allgemeinen, von zivilisierten Nationen

134 Ibid.

135 Ur. l. DFJ, št. 26/45 in Ur. l. FLRJ, št. 56/46.

anerkannten Rechtsprinzipien befanden. In der Auslegung dieser Bestimmung werden auch einige der schlimmsten Fälle der damaligen Strafverfahren nach diesem Gesetz angeführt. Dieses Gesetz diente sehr lange als Mittel des Klassenkampfes zur Beseitigung von Klassenfeinden.

Auch in der Angelegenheit OdlUS VII, 47 (U-I-249/96) entschied das Verfassungsgericht, dass die Bestimmung des Artikels 28 des *Gesetzes über* die *Konfiszierung des Vermögens und die Durchführung der Konfiszierung aus dem Jahr 1945* weder mit den allgemeinen, von zivilisierten Nationen zur Zeit ihres Inkrafttretens anerkannten Rechtsprinzipien noch mit den damaligen Verfassungsprinzipien in Einklang stand. Sie hatte es ermöglicht, dass man auf ihrer Grundlage einzelne Personen zu Kriegsverbrechern oder Volksfeinden erklärte. Die Anwendung dieser Bestimmung in heutigen Prozessverfahren stünde nicht im Einklang mit der Verfassung.

Ferner entschied das Verfassungsgericht in der Angelegenheit OdlUS VII, 176 (U-I-248/96), dass die Anwendung von Bestimmungen des *Gesetzes über die Bestrafung von Verbrechen und Vergehen gegen die slowenische Volkslehre* aus dem Jahr 1945[136] aus gleichen Gründen unvereinbar sei mit der Verfassung, sofern diese Bestimmungen wegen ihrer Undeutlichkeit eine willkürliche Anwendung des Gesetzes begünstigen können.

Neben der Prüfung von Strafvorschriften der Nachkriegszeit ist auch die Beurteilung der kommunistischen Führung jener Jahre von Bedeutung. Das Verfassungsgericht stellt fest,

136 Ur. l. SNOS in NVS, št. 7/45.

> dass die neuesten juristischen und historischen Untersuchungen von Primärquellen in Historischen Archiven zeigen, dass damalige Gerichte weder selbständig noch unabhängig und unparteiisch waren. Sie waren das Werkzeug der Durchführung der Revolution, eine Peitsche in den Händen des Volkes, ein wirksames Mittel für die Vernichtung von Volksschädlingen, ein Kampforgan zur Verfolgung des Klassenfeindes, unterstellt dem Verwaltungsapparat und dem Monopol der Kommunistischen Partei [...] ein Werkzeug in den Händen der Kommunistischen Partei zwecks systematischer Enteignungen gemäß ihrem revolutionären Programm.[137]

Im Zuge der Untersuchungen und Bewertungen von Entscheiden und Verfahren nach dem *Gesetz über Straftaten gegen Volk und Staat* (ZKND) aus dem Jahr 1945 stellt das Verfassungsgericht fest:

> Aufgrund der Bestimmungen des ZKND kam es zeit seiner Gültigkeit in Strafverfahren zu zahlreichen Missbräuchen des Rechts. Darüber kann man sich sowohl anhand von Angaben und Hinweisen in Strafakten und Strafurteilen jener Zeit überzeugen als auch bei der Lektüre und Auswertung von bereits erfolgten historischen Studien über die Epoche, in der das ZKND angewendet worden war. Daraus kann ohne jeglichen Zweifel geschlossen werden, dass aufgrund der Bestimmungen des ZKND zahlreiche politische Prozesse gegen Industrielle und Handeltreibende abgewickelt worden waren, deren Zweck es war, deren

137 OdlUS V, 174 (U-I-107/96, § 29).

> Besitz zu beschlagnahmen. Es wurde aber aus diesem Grund auch eine größere Zahl von Prozessen gegen Geistliche und Mönche, sowie Informbüro-Anhänger inszeniert, wobei in vielen Gerichtsverhandlungen das verbale Kritisieren der Macht geahndet wurde. Eine besondere Gruppe von politischen Prozessen stellen zweifelsfrei die sog. Dachhauer-Prozesse[138] dar – stalinistische Strafverfahren auf slowenischem Gebiet.[139]

In einem Entscheid vom 26.9.2011 fasst das Verfassungsgericht seine früheren Erkenntnisse zusammen und stellt fest:

> Historische Tatsachen, in zahlreichen Dokumenten, Schriften und historischen Fachwerken festgehalten, zeugen auch von außergerichtlichen Tötungen nach dem Krieg, von politischen Strafverfahren, Exekutionen von Überläufern an der Staatsgrenze und vom Machtmissbrauch zwecks Erhalts des Einparteiensystems und Unterbindung der Demokratie.[140]

138 Diese wurden *pars pro toto* so benannt, weil man einige überlebenden KZ-Häftlinge vors Gericht stellte – mit dem Vorwurf, sie hätten das KZ heil verlassen können, während so viele andere darin umgekommen seien. Der Hauptvorwurf dabei war also der, dass *sie* das KZ überlebt hätten, während *andere* darin elendiglich umgekommen seien.

139 OdlUS VII, 195, (U-I-247/96, § 20).

140 OdlUS XIX, 26, U-I-109/10, § 15.

Eine umfassendere inhaltliche und analytische Darstellung der Entscheide des Verfassungsgerichts ist in der juristischen Fachliteratur zu finden.[141]

Rehabilitierung von Opfern des revolutionären Strafrechts und Wiedergutmachung des Nachkriegsunrechts

Die Entscheide des Verfassungsgerichts in den Angelegenheiten OdlUS V, 31 (U-I-67/94), OdlUS VII, 47 (U-I–249/96) und OdlUS VII, 176 (U-I-248/96) bilden,

141 Šturm, Lovro, „Ustavnosodna presoja o množičnem in sistemskem kršenju človekovih pravic in poprava krivic" [Verfassungsrechtliche Beurteilung massenhafter und systemeigener Verletzungen von Menschenrechten und die Wiedergutmachung des Unrechts]. In: *VII. dnevi javnega prava* [VII. Tage des öffentlichen Rechts], Portorož, 4.–6. Junij 2001. Inštitut za javno upravo: Ljubljana 2001, 339–359; Dovžan, Gašper, Urška Tekavec, „Temne strani slovenske pravne preteklosti v luči slovenske ustave" [Dunkle Seiten der slowenischen Rechtsvergangenheit im Lichte der slowenischen Verfassung]. In: *Dignitas*, Ljubljana 2001, 11–12, Šturm, Lovro, „Ústavní souvislosti vyrovnávání se s totalitní minulostí ve Slovinsku". In: *Vyrovnání se s komunistickou minulostí ve státech střední Evropy: sborník příspěvků z Konference středoevropských ústavních soudů*. Linde Praha: Brno 2003, 69–112; Šturm, Lovro. „Slovenia: law and non-law after 1941". In: Čoh Kladnik, Mateja (Hg.), *Slovenia in 20th century: the Legacy of Totalitarian Regimes* (Zbirka Totalitarizmi – vprašanja in izzivi, 6). Study Centre for National Reconciliation: Ljubljana 2016, 277–310; Šturm, Lovro, „The Constitutional Context of Reconciliation with a Totalitarian Past: The Case of Slovenia". In: ibid., 311–351.

neben dem hier bereits erwähnten Entscheid OdlUS III, 33 (U-I-6/93), die Rechtsgrundlagen von Anträgen für Änderungen rechtskräftiger Schuldsprüche.

In anderen Fällen ist es zum Zweck der Rehabilitierung möglich, außerordentliche Rechtsmittel aufgrund des *Gesetzes über Strafverfahren* einzureichen, so etwa die Forderung nach einem Schutz der Gesetzmäßigkeit, worüber das Oberste Gericht entscheidet, und die Forderung nach einer Wiederaufnahme des Prozesses, worüber das zuständige Gericht der ersten Instanz befindet.

Nach Erkenntnissen, die der Autor vom Strafabteil des Obersten Gerichts, von der Obersten Staatsanwaltschaft und anderen zugänglichen Quellen herbeischaffte, betrug die Zahl aller bis Oktober 1998 gerichtlich rehabilitierten ehemaligen Verurteilten über 1.500, bis März 2003 über 3.000 und bis März 2015 über 3.500 Personen. Die Verfahren zur gerichtlichen Rehabilitierung sind immer noch im Gange.[142]

142 Unter den neuesten Fällen, die in der Öffentlichkeit viel Aufmerksamkeit erregt haben, gehörten die gerichtliche Rehabilitierung des Schriftstellers Narte Velikonja (1891–1945) im Jahr 2015 sowie des Unternehmers und Bankiers Avgust Praprotnik im Jahr 2016. Velikonja hat in Wien Jura studiert. Mit seiner Frau, der Nichte des damaligen Fürstbischofs von Ljubljana Anton Bonaventura Jeglič (1850–1937), hatte er 13 Kinder. Er trat entschieden gegen die kommunistische Gewalt während des Zweiten Weltkriegs auf. Im Mai 1945 wurde er als Kollaborateur festgenommen, vors außerordentliche Kriegsgericht in Ljubljana gestellt und am 23. Juni 1945 zum Tode verurteilt. Die Erschießung fand zwei Tage danach statt. Seine Leiche wurde nie gefunden. In: http://www.slovenska-biografija.si/oseba/sbi768824/ (21.6.2018). Avgust Praprotnik (1891–1942)

Die *Kommission der Regierung der Republik Slowenien für die Wiedergutmachung des Unrechts* wurde aufgrund des *Gesetzes über Wiedergutmachung des Unrechts* ins Leben gerufen, in welchem teilweise auch das Recht auf Entschädigung sowie die Rechte aus der Rentner- und Invalidenversicherung an ehemalige politische Häftlinge und ihre Angehörigen von nach Kriegsende Getöteten geregelt sind. Die Beschlüsse der *Kommission zur Anwendung des Gesetzes für die Wiedergutmachung des Unrechts* bedeuten faktisch die Rehabilitierung von Personen, welchen von der Kommission die entsprechenden Rechte zuerkannt wurden. Die Gesuche von berechtigten Personen und ihre Zeugenaussagen bedeuten ein außerordentlich wertvolles Material sowohl für Geschichtswissenschaft als auch für die Jurisprudenz. Die Zahlenangaben über die Arbeit der *Kommission* zeugen vom Umfang des begangenen Unrechts. Die Gesamtzahl der an einer Wiedergutmachung des Unrechts Berechtigten (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich eine Forderung auf mehr als einen Berechtigten beziehen kann) beträgt in der Zeit 2002 bis 31.12.2016 eine Zahl von 33.201 Menschen.

gehörte seit den 1920er Jahren zu wichtigen Unternehmern im Königreich Jugoslawien. Er war landesweit im Bankwesen tätig. Er gehörte zu den wichtigsten Sponsoren der Slowenischen Volkspartei. Im Jahr 1942 setzte er sich für eine slowenische Polizei ein. Man warf ihm Kollaboration mit italienischen Besatzern vor. Praprotnik wurde am 20. Februar 1942 von vier Agenten des Sicherheits- und Nachrichtendienstes (VOS) aus einem Büffet mitten in Ljubljana erschossen. Stanonik, Brenk, Osebnosti M–Ž, 891. Griesser-Pečasr, Das zerrissene Volk, 288–289, 398–399; Hančič, Revolucionarno nasilje, 125–128.

Schauen wir uns abschließend noch den einzigen Fall der moralischen Rehabilitierung eines Opfers des kommunistischen Regimes an. Diese erfolgte durch die Aufstellung eines Denkmals in den Räumlichkeiten der Staatsorgane der Republik Slowenien. Das Verfassungsgericht, welches seinen Sitz in dem Palais hat, das von dem berühmten slowenischen Architekten Jože Plečnik (1872–1957) erbaut wurde und einst die *Kammer für Handel, Handwerk und Industrie* beherbergte, ließ am 28. Oktober 1997 eine Gedenktafel an alle Mitglieder der Kammer, die Opfer der revolutionären Gewalt nach 1945 wurden, feierlich enthüllen. Die Gedenktafel befindet sich im Erdgeschoss des Verfassungsgerichts, Beethoven-Straße 10 in Ljubljana. 40.000 Mitglieder der ehemaligen Kammer waren vom Entzug der freien Unternehmerinitiative, einschließlich Enteignungen, betroffen, ihre Menschenwürde wurde mit Füßen getreten und die persönliche Freiheit wurde ihnen entzogen. Zählt man noch ihre Familienmitglieder hinzu, so litten unter diesen Repressalien mehr als 150.000 Menschen. Damals wurden viele Verfolgte massiv eingeschüchtert – oft auch auf die Weise, dass sofortige Tötungsvollstreckungen erfolgten, die in der Öffentlichkeit auf ein großes Erschrecken stießen. Durch die Enthüllung dieser Gedenktafel von 1997 als Zeichen der Hochachtung und Pietät gegenüber den Opfern wurde auf symbolischer Ebene deren vollkommene Rehabilitierung vollzogen.

Bild 1. Gedenktafel in den Räumlichkeiten des Verfassungsgerichts, Ljubljana (Foto Primož Lavre).

Der eingravierte Text lautet:

Den Mitgliedern der Kammer für Handel, Handwerk und Industrie, Opfern der revolutionären Gewalt, denen die kommunistische Macht nach 1945 ihre Menschenwürde niedergetreten, ihre unternehmerische Initiative aberkannt, ihre Freiheit oder ihr Leben genommen. Zum dauerhaften Andenken. Errichtet vom Verfassungsgericht.

Quellen

ARS – Arhiv Republike Slovenije, AS 1267, fond Republiški upravni organi in zavodi za izvrševanje kazenskih sankcij v Sloveniji, 1945–1980.

BVerfGE, Uradna zbira odločb nemškega Zveznega ustavnega sodišča.

DLRS 1 – Dokumenti ljudske revolucije v Sloveniji. Knj. 1: marec 1941–marec 1942. Ferenc, Tone et al. (Hg.). Inštitut za zgodovino delavskega gibanja, Ljubljana, 1962.

Damjanović, Pero et al. (Hg.), *Izvori za istoriju SKJ: Peta zemaljska konferencija KPJ (19.–23. oktobar 1940)*. Komunist: Beograd 1980.

Izvori za istoriju SKJ: Drugi kongres KPJ: Drugi (Vukovarski) kongres KPJ. Komunist: Beograd 1983.

OdlUS – Odločbe in sklepi Ustavnega sodišča (OdlUS). Uradni list Republike Slovenije (Ur. l. RS), Jahrgänge I–VII ff. Ljubljana, 1992–1998, 2012.

OdlUS I, 102 (U-I-69/92), Ur. l. RS, 61/92.

OdlUS III, 33 (U-I-6/93), Ur. l. RS, št. 23/94.

OdlUS IV, 20 (U-I-158/94), Ur. l. RS, 18/95.

OdlUS IV, 34 (U-I-60/94), pritrdilno ločeno mnenje sodnikov dr. Šturma, dr. Jambreka in dr. Jerovška, 191–196,

OdlUS IV, 54 (U-I-344/94), Ur. l. RS, št. 41/95.

OdlUS V, 31 (U-I-67/94), Ur. l. RS, št. 24/96.

OdlUS V, 174 (U-I-107/96), Ur. l. RS, št. 1/97.

OdlUS VII, 47 (U-I–249/96), Ur. l. RS, št. 29/98.

OdlUS VII, 98 (Up-301/96), Ur. l. RS, št. 13/98.

OdlUS VII, 176 (U-I-248/96), Ur. l. RS, št. 76/98.

OdlUS VII, 195 (U-I-247/96), Ur. l. RS, št. 76/98.

OdlUS XIX, 26 (U-I-109/10), Ur. l. RS, 78/2011.

TUL 1991, Temeljna ustavna listina o samostojnosti in neodvisnosti Republike Slovenije, Ur. l. RS-I, št.1/91..

Ustava RS, 1991, Ustava Republike Slovenije, Ur. l. RS, št. 33/91-I

Ustavno sodišče, Up-133-96 z dne 15. 6. 1998..

Vrhovno sodišče, Ips 62/95-4 z dne 22. 2. 1996.

Vrhovno sodišče, I Ips 187/98 z dne 23. 5. 2002.

Zakon o popravi krivic (ZPKri), Ur l. RS, Nr. 59/96 ff., Nr. 70/05 – uradno prečiščeno besedilo, 89/07 – odl. US in 92/07.

Zakon o potrditvi zgodovinsko važnih odlokov, ki so bili izdani do 20. 11. 1946, Ur. l. LRS, št. 10/48 z dne 24. 2. 1948.

Zakon o razglasitvi dvaindvajsetega julija za državni praznik LRS, Ur. l. LRS, št. 21/51.

Bibliographie

Bajt, Aleksander, „Od kod protiimperializem in osvobodilnost OF“. In: *Delo – Sobotna priloga*, 1: 30. 5. 1998; 2: 6. 6. 1998; 3: 13. 6. 1998.

Batty, Peter, *Titova velika prevara. Kako je Tito zavajal Churchilla*. Nova obzorja, Inštitut Karantanija: Ljubljana 2015.

Blumenwitz, Dieter, *Okupacija in revolucija v Sloveniji (1941–1946). Mednarodnopravna študija*. Mohorjeva: Celovec 2005.

Bučar, France, „Usodne odločitve“. In: *Časopis za kritiko znanosti*, 16, 117/118, Ljubljana 1988 .

Čoh, Mateja, „Characteristics of the judicial system in Slovenia between 1945 and 1951". In: Jambrek, Peter (Hg.), *Crimes committed by totalitarian regimes. Reports and proceedings of the 8 April European Public Hearing on Crimes Committed by Totalitarian Regimes*. Slovenian Presidency of the Council of the European Union: Ljubljana 2008, 61–70.

Čoh Kladnik, Mateja (Hg.), *Brezpravje „v imenu ljudstva"*. Study Centre for National Reconciliation: Ljubljana 2016.

Čoh Kladnik, Mateja (Hg.), *Slovenia in 20th century: the legacy of totalitarian regimes* (Zbirka Totalitarizmi – vprašanja in izzivi, 6). Study Centre for National Reconciliation: Ljubljana 2016.

Čolaković, Rodoljub, *Pripoved o neki generaciji. Knj. 1*. Državna založba Slovenije: Ljubljana 1967.

Čuk, Ivan, Aleš Vest, *Prevarani sokoli*. Študijski center za narodno spravo: Ljubljana 2017.

Dedijer, Vladimir, *Josip Broz Tito. Prispevki za življenjepis*. Cankarjeva založba: Ljubljana 1953.

Dedijer, Vladimir, *Novi prilozi za biografiju Josipa Broza Tita (1945–1955), III*. Mladost: Beograd 1984.

Deželak Barič, Vida, *Komunistična partija Slovenije in revolucionarno gibanje 1941–1943*. Inštitut za novejšo zgodovino, Ljubljana 2007.

Deželak Barič, Vida, „Smrtne žrtve druge svetovne vojne na Slovenskem in notranji obračun". In: Hančič, Damjan et al. (Hg.), *Odstiranje preteklosti – zbornik referatov*. Study Centre for National Reconciliation: Ljubljana 2013, 69–82.

Deželak Barič, Vida, „Casualities of WWII in Slovenia and the Civil War". In: Čoh Kladnik, Mateja (Hg.), *Slovenia in 20th century: the legacy of totalitarian regimes* (Zbirka Totalitarizmi – vprašanja in izzivi, 6). Study Centre for National Reconciliation: Ljubljana 2016, 152–167.

Djilas, Milovan, *Wartime*. Harcourt, Brace Jovanovich: New York, London 1977.

Djordjević, Jovan (Hg.), *Društveno politički sistem SFRJ*. Radnička štampa: Beograd 1979.

Dovžan, Gašper, Urška Tekavec, „Temne strani slovenske pravne preteklosti v luči slovenske ustave" In: *Dignitas*, 11–12, Ljubljana 2001.

Ferjančič, Roman, Lovro Šturm, *Brezpravje. Slovensko pravosodje po letu 1945*. Nova revija, Ljubljana 1998.

Gabrič, Aleš, „Osvoboditev in vzpostavitev nove oblasti". In: Fischer, Jasna et al. (Hg.), *Slovenska novejša zgodovina. Od programa Zedinjena Slovenija do mednarodnega priznanja Republike Slovenije 1848–1992*. Knj. 2. Mladinska knjiga, Inštitut za novejšo zgodovino: Ljubljana, 2005, 831–836.

Gabrič, Aleš, „Preganjanje političnih nasprotnikov". In: Fischer, Jasna et al. (Hg.), *Slovenska novejša zgodovina. Od programa Zedinjena Slovenija do mednarodnega priznanja Republike Slovenije 1848–1992*. Knj. 2. Mladinska knjiga, Inštitut za novejšo zgodovino: Ljubljana 2005, 860–865.

Godeša, Bojan, „Priprave na revolucijo ali NOB?" In: Gestrin, Ferdo et al. (Hg.): *Slovenski upor 1941. Osvobodilna fronta slovenskega naroda pred pol stoletja. Zbornik referatov na znanstvenem posvetu v dneh 23.–24. maja v Ljubljani*. SAZU: Ljubljana 1991, 69–85.

Golob, Janvit et al. (Hg.), *Žrtve vojne in revolucije*. Državni svet Republike Slovenije: Ljubljana 2005.

Griesser-Pečar, Tamara, „Pomen ‚osvoboditve' za slovensko katoliško cerkev". In: Gabrič, Aleš (Hg.), *Slovenija v letu 1945: zbornik referatov*. Zveza zgodovinskih društev Slovenije, Ljubljana 1996, 111–137.

Griesser-Pečar, Tamara, *Das zerrissene Volk. Slowenien 1941–1945: Okkupation, Kolaboration, Bürgerkrieg, Revolution*. Böhlau Verlag: Wien 2003.

Griesser-Pečar, Tamara, *Razdvojeni narod. Slovenija 1941–1945: okupacija, kolaboracija, državljanska vojna, revolucija*. Mladinska knjiga, Ljubljana 2007.

Griesser-Pečar, Tamara, „16. september 1941: začetek državljanske vojne". In: Šturm, Lovro (Hg.), *O vzponu komunizma na Slovenskem. Zbornik razprav*. Inštitut Karantanija, Inštitut Nove revije, zavod za humanistiko: Ljubljana 2015, 119–147.

Griesser-Pečar, Tamara, „Božični proces". In: Čoh Kladnik, Mateja (Hg.), *Brezpravje „v imenu ljudstva"*. Ljubljana, 2016, 93–110.

Hančič, Damjan et al. (Hg.), *Odstiranje preteklosti – zbornik referatov*. Study Centre for National Reconciliation: Ljubljana 2013.

Hančič, Damjan, *Revolucionarno nasilje v Ljubljani 1941–1945*. Študijski center za narodno spravo: Ljubljana 2015.

Jambrek, Peter (Hg.), *Ženska taborišča. Ženska kazenska taborišča za prisilno delo v Sloveniji 1949–50*. Fakulteta za državne in evropske študije, Evropska pravna fakulteta: Brdo pri Kranju, Nova Gorica 2014.

Jeraj, Mateja, Jelka Melik, *Kazenski proces proti Črtomirju Nagodetu in soobtoženim*. Arhiv Republike Slovenije: Ljubljana 2015.

Kaclerović, Triša, *Obznana.* Rad: Beograd 1958.

Kocjančič, Rudi, „Od Vukovarskega programa do Dolomitske izjave". In: Šturm, Lovro (Hg.), *O vzponu komunizma na Slovenskem. Zbornik razprav.* Inštitut Karantanija, Inštitut Nove revije, zavod za humanistiko: Ljubljana 2015, 1–49.

Kristan, Ivan, *Ustavni razvoj Jugoslavije Dvojni značaj NOB*. In: Strobl, Majda, Ivan Kristan, Ciril Ribičič (Hg.), *Ustavno pravo SFR Jugoslavije*. Ljubljana 1986[4].

Lubej, France-Drejče, *Odločitev. Boj za demokratizacijo Sokolstva na Slovenskem*. Partizanska knjiga: Ljubljana 1980.

Mikola, Milko (Hg.), *Dokumenti in pričevanja o povojnih delovnih taboriščih v Sloveniji*. Ministrstvo za pravosodje Republike Slovenije: Ljubljana 2006.

Mikola, Milko, „Communist repression of ‚interior enemies' in Slovenia". In: Jambrek, Peter (Hg.), *Crimes committed by totalitarian regimes. Reports and proceedings of the 8 April European Public Hearing on Crimes Committed by Totalitarian Regimes*. Slovenian Presidency of the Council of the European Union: Ljubljana 2008, 161–171.

Mikola, Milko, *Rdeče nasilje. Represija v Sloveniji po letu 1945*. Celjska Mohorjeva družba: Celje 2012.

Mikola, Milko, *Kazenske ustanove in zaporniki v Sloveniji 1945–1951*. Nova obzorja, Inštitut Karantanija: Ljubljana 2016.

Mikuž, Metod, *Pregled zgodovine narodnoosvobodilne borbe v Sloveniji. Knj. 1*. Cankarjeva založba: Ljubljana 1960.

Mlakar, Boris, *Slovensko domobranstvo 1943–1945*. Slovenska Matica: Ljubljana 2003.

Mlakar, Boris, „Poglavitne oblike in razsežnosti represije v povojni Evropi" In: *Prispevki za novejšo zgodovino*, 53, 1, 2013, 18–31.

Nikolić, Pavle S., *Skupštinski sistem.* Beograd 1973.

Pašić, Najdan, „Revolucionarne osnove društveno političkog sistema". In: Djordjević, Jovan (Hg.), *Društveno politički sistem SFRJ.* Radnička štampa: Beograd 1979.

Pirjevec, Jože, *Tito in tovariši*. Cankarjeva založba: Ljubljana 2011.

Prunk, Janko, „O značaju komunističnega sistema". In: Prunk, Janko, Boris Mlakar, Jena Vodušek Starič, *Zgodovinarji o komunizmu*. In: *Delo*, 10.–13. 3. 1998 (1–4).

Prunk, Janko, *Zgodovina Evrope v dobi racionalistične civilizacije 1775–2015*. Cankarjeva založba: Ljubljana 2015.

Roter, Zdenko, *Pravi obraz. Neizbrisna znamenja resničnosti*. Sever & Sever: Ljubljana 2017.

Sirc, Ljubo, *Med Hitlerjem in Titom*. Državna založba Slovenije: Ljubljana 1992.

Simoniti, Iztok, *Deus vult*. Slovenska matica: Ljubljana 2015.

Stanonik, Tončka, Lan Brenk (Hg.), *Osebnosti: veliki biografski leksikon, 1. knj. A–L*. Mladinska knjiga: Ljubljana 2008.

Stanonik, Tončka, Lan Brenk (Hg.), *Osebnosti: veliki biografski leksikon, 2. knj. M–Ž*. Mladinska knjiga: Ljubljana 2008.

Strobl, Majda, Ivan Kristan, Ciril Ribičič (Hg.), *Ustavno pravo SFR Jugoslavije*, IV. Izdaja. Ljubljana 1986.

Suppan, Arnold, *Hitler – Beneš – Tito: Konflikt, Krieg und Völkermord in Ostmittel- und Südosteuropa*. Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften: Wien 2014.

Šnuderl, Makso, *Zgodovina ljudske oblasti*. Državna založba Slovenije: Ljubljana 1950.

Šnuderl, Makso, „Uvodna beseda ob začetku tečaja o zakonu o splošnem upravnem postopku". In: *Glavne značilnosti splošnega upravnega postopka*. Inštitut za javno upravo pri Pravno-ekonomski fakulteti v Ljubljani, Založba Uradni list LRS: Ljubljana 1957, 7–11.

Šnuderl, Makso, *Politični sistem Jugoslavije*. Ljubljana 1965.

Šturm, Lovro (Hg.), *Ozadje slovenskega pravosodja 1945–1950. Prispevki k zgodovini in pojasnjevanju ozadij sodnih procesov na Slovenskem po komunističnem prevzemu oblasti leta 1945* (zbirka dokumentov iz obdobja 1945–1950). Knj. 1–2. [Samozaložba]: Ljubljana 1995.

Šturm, Lovro, „Pogledi na vsebinsko pravilno pravo. Primer: o vsebinski pravilnosti dveh pravnih aktov SNOO z dne 16. septembra 1941" In: *Podjetje in delo*, 24, 6–7, 1998, 1089–1097.

Šturm, Lovro, *Ustavnosodna presoja o množičnem in sistemskem kršenju človekovih pravic in poprava krivic: VII. dnevi javnega prava, Portorož, 4. – 6. junij 2001*. Inštitut za javno upravo: Ljubljana 2001, 339–359.

Šturm, Lovro, „Ústavní souvislosti vyrovnávání se s totalitní minulostí ve Slovinsku". In: *Vyrovnání se s komunistickou minulostí ve státech střední Evropy: sborník příspěvků z Konference středoevropských ústavních soudů*. Linde Praha: Brno 2003, 69–112.

Šturm, Lovro, „Pravo in nepravo po letu 1941". In: Golob, Janvit et al. (Hg.), *Žrtve vojne in revolucije*. Ljubljana 2005, 100–114.

Šturm, Lovro, „Ustavna presoja o razmejitvi totalitarnega sistema in svobodne demokratične družbe temelječe na človekovem dostojanstvu". In: *Dignitas*, 53/54, 2011, 12–24.

Šturm, Lovro, „Presoja prisilnega dela v bivšem nedemokratičnem režimu z vidika ustavnih načel civiliziranih narodov". In: Jambrek, Peter (Hg.), *Ženska taborišča. Ženska kazenska taborišča za prisilno delo v Sloveniji 1949–50*. Fakulteta za državne in evropske študije, Evropska pravna fakulteta: Brdo pri Kranju, Nova Gorica 2014, 219–230.

Šturm, Lovro, „O prepovedi političnih strank in Komunistične partije Jugoslavije". In: Šturm, Lovro, (Hg.), *O vzponu komunizma na Slovenskem. Zbornik razprav.* Inštitut Karantanija, Inštitut Nove revije, zavod za humanistiko, Ljubljana 2015, 205–217.

Šturm, Lovro (Hg.), *O vzponu komunizma na Slovenskem. Zbornik razprav*. Inštitut Karantanija, Inštitut Nove revije, zavod za humanistiko: Ljubljana 2015.

Šturm, Lovro, „Slovenia: law and non-law after 1941". In: Čoh Kladnik, Mateja (Hg.), *Slovenia in 20th century: the legacy*

of totalitarian regimes (Zbirka Totalitarizmi – vprašanja in izzivi, 6). Study Centre for National Reconciliation: Ljubljana 2016, 277–310.

Šturm, Lovro, „The Constitutional Context of Reconciliation with a Totalitarian Past: The Case of Slovenia". In: Čoh Kladnik, Mateja (Hg.), *Slovenia in 20th century: the legacy of totalitarian regimes* (Zbirka Totalitarizmi – vprašanja in izzivi, 6). Study Centre for National Reconciliation: Ljubljana 2016, 311–351.

Tominšek Čehulič, Tadeja, „Usmrčeni po sodbah vojaških in civilnih sodišč v Sloveniji 1945–1952". In: Troha, Nevenka (Hg.), *Nasilje vojnih in povojnih dni*. Inštitut za novejšo zgodovino: Ljubljana 2014, 290–321.

Valič Zver, Andreja, „Človekove pravice v vrtincu časa: Ljubo Sirc in Jože Pučnik". In: Keršič, Milena Marta, Damjan Hančič (Hg.), *Človekove pravice in temeljne svoboščine za vse čase!* Študijski center za narodno spravo: Ljubljana 2017, 248–257

Vodušek Starič, Jera, „Ozadje sodnih procesov v Sloveniji v prvem povojnem letu". In: *Prispevki za novejšo zgodovino*, 32, 1–2, 1992, 139–154.

Vodušek Starič, Jera, *Prevzem oblasti 1944–1946*. Cankarjeva založba: Ljubljana 1992.

Vodušek Starič, Jera, „Prevzem oblasti po vojni in vloga OZNE – obračun". In: *Slovenija v letu 1945, Zbornik referatov*. Zveza zgodovinskih društev Slovenije: Ljubljana, 93–110.

Zalar, Charles, *Yugoslav Communism. A Critical Study prepared for the Subcommittee to investigate the Administration of the Internal Security Act and other Internal Security Laws of the Committee on the Judiciary*. U.S. G.P.O.: Washington 1961.

Internetquellen

Slovenska akademija znanosti in umetnosti, Franc Novak. In: https://www.sazu.si/clani/franc-novak (10.10.2020).

Wikipedia, Rodoljub Čolaković. In: https://sl.wikipedia.org/wiki/Rodoljub_Čolaković (11.10.2020).

Wikipedia, Alois Seyfried. In: https://en.wikipedia.org/wiki/Alois_Seyfried (11.10.2020).

Wikipedia, Milorad Drašković. In: https://sr.wikipedia.org/wiki/Милорад_Драшковић (11.10.2020).

Wikipedia, Spasoje Stejić. In: https://sh.wikipedia.org/wiki/Spasoje_Stejić (10.10.2020).

Wikipedia, Ivan Ribar. In: https://de.wikipedia.org/wiki/Ivan_Ribar (10.10.2020).

Wikipedia, Tscheka. In: https://de.wikipedia.org/wiki/Tscheka (10.10.2020).

Wikipedia, Marko Šnuderl. In: https://sl.wikipedia.org/wiki/Makso_Šnuderl (10.10.2020).

Wikipedia, Heli Modic. In: https://sl.wikipedia.org/wiki/Heli_Modic (10.10.2020).

Jernej Letnar Černič

Juristische Erörterung von Nachkriegsverbrechen gegen die Menschlichkeit im slowenischen Gebiet

Abstract: In den Monaten, die dem Ende des II. Weltkriegs am 8. Mai 1945 nachgefolgt sind, wurden in Slowenien laut Schätzungen allein im Schnellverfahren 130.000 Menschen hingerichtet. Der Beitrag setzt mit einem kurzen Umriss des faktischen Hintergrunds der Verbrechen ein, die im slowenischen Gebiet nach dem Zweiten Weltkrieg begangen wurden. Danach werden Urteile von slowenischen Kreis- und Höheren Gerichten im Gerichtsfall gegen einstige Funktionäre des totalitären Regimes behandelt. Anschließend werden die Urteile vom Standpunkt des internationalen Strafrechts und der ***Transitional Justice*** *analysiert, wobei versucht wird, daraus auf Erkenntnisse in Verbindung mit dem Verständnis von aktuellen ideologischen Differenzen in Slowenien zu schließen. Aufgrund dieses Wissens wird im Beitrag nachgewiesen, dass es feste rechtliche und ethische Grundlagen für eine gerichtliche Fahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gibt, die in Slowenien nach dem II. Weltkrieg begangen wurden. Obwohl die gegenwärtige Lage in Slowenien allenfalls schlecht ist, gibt es doch den Anschein, als würde der Konsens für eine sinnvolle Fortsetzung der Reform wachsen, welche die Frage der Nachkriegstötungen und der geheim gehaltenen Massengrabstätten von Opfern auf jene Art regeln würde, die das Recht der Opfer auf Namen und Grab respektieren und den aktuellen Stand der Demokratie in Slowenien stärken würde.*

Schlüsselwörter: Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Slowenien, Massengräber, II. Weltkrieg, Verantwortung

Responding to post-war crimes against humanity in Slovenia

Summary: In the months following the end of World War II on May 8, 1945, according to estimates, as many as 130,000 people were executed in Slovenia. The article begins with a brief outline of the factual background of the crimes committed in Slovene territory after the Second World War. This chapter therefore examines judgments of Slovenian district and higher courts against former officials of the totalitarian regime. Subsequently, the judgments are analyzed from the point of view of international criminal law and transitional justice, trying to draw conclusions from them in connection with the understanding of current ideological differences in Slovenia. Equipped with this knowledge, the paper proves that there are solid legal and ethical foundations for a judicial analysis of crimes against humanity committed in Slovenia after the Second World War. Although the current situation in Slovenia seems to be grim, it seems that the consensus is growing for a meaningful continuation of the reform that would regulate the issue of post-war killings and the secret mass graves of victims in order to protect their dignity.

Keywords: Crimes against humanity, Slovenia, mass graves, World War II, responsibility

Einleitung[1]

In den Monaten nach Ende des II. Weltkriegs am 8. Mai 1945 wurden in Slowenien laut Schätzungen 130.000 Menschen im Schnellverfahren hingerichtet.[2] Es wird geschätzt, dass ungefähr 15.000 unter jenen, die getötet wurden, Slowenen waren, andere Opfer waren Kroaten, Serben und Deutsche. Die Mehrzahl der Opfer waren Zivilisten, aber auch Mitglieder der slowenischen Domobranzen (Heimwehr)[3] und andere politische Gegner jener

1 Der vorliegende wissenschaftliche Beitrag wurde zum ersten Mal von Jernej Letnar Černič unter dem Titel veröffentlicht: „Konsolidiranje demokracije s pomočjo tranzicijskega pravosodja v Sloveniji: smo se česa naučili?" [Konsolidierung der Demokratie mithilfe der *Transitional Justice* in Slowenien: Haben wir etwas gelernt?]. In: *Dignitas: Revija za človekove pravice* [Zeitschrift für Menschenrechte], Nr. 61/62 (2014), 85–107.

2 Vgl.: Jamnik, Pavel, „Post-World War Two Crimes on the Territory of Slovenia: Police Investigation and proof regarding criminal offences that do not fall under the statute of limitations". In: Jambrek, Peter (Hg.), *Crimes Committed by Totalitarian Regimes*. Slovenian Presidency of the Council of the European Union: Bruxelles, Ljubljana, 2018, 207; vgl. auch Dežman, Jože, „Communist Repression and Transitional Justice in Slovenia ". In: Jambrek (Hg.): *Crimes,* 204; vgl. auch: Starič Vodušek, Jera, „Kako se čistila Jugoslavija? Odnos prema masovnim zločinima u Sloveniji" [Wie säuberte sich Jugoslawien? Das Verhältnis gegenüber den Massensäuberungen in Slowenien]. In: *Gordogan*, 2004, 36–50.

3 Slowenische Domobranzen-Bewegung wurde gegründet, nach-

Widerstandsbewegung, die von der Kommunistischen Partei Sloweniens (KPS) angeführt wurde. Die meisten Verbrechen, die von den Mitgliedern der slowenischen Sektion der jugoslawischen Geheimpolizei verübt wurden, wurden in Form von systematischen Hinrichtungen im Schnellverfahren auf geheim gehaltenen Standorten, meist in den nicht angesiedelten ländlichen Gebieten und Wäldern vollführt.[4] Sie waren Teil eines systematischen Plans der KPS zur Eliminierung ihrer politischen Gegner samt den Familienangehörigen, die Zivilisten waren oder auch nicht. Es ist immer noch nicht klar, ob der Befehl zur Exekution von mutmaßlichen politischen Gegnern und Zivilisten von der Führung der einstigen jugoslawischen Geheimpolizei in Belgrad kam oder aus der slowenischen Nebenstelle in Ljubljana. Die *Kommission der Regierung der Republik Slowenien für die Lösung von Fragen der geheim gehaltenen Grabstätten* zeigte, dass man bisher in Slowenien fast 600 geheim gehaltene Massengrabstätten aufgefunden hatte.[5] Das langfristige Ziel der Kommission

dem die KPS die Widerstandsbewegung monopolisiert und außergerichtlich Hunderte von katholischen Mitgliedern der Widerstandsbewegung gegen italienische und deutsche Kräfte getötet hatte.

4 Pučnik, Jože, „Množični povojni poboji". In: Jančar, Drago, Vasko Simoniti (Hg.), *Temna stran meseca. Kratka zgodovina totalitarizma v Sloveniji 1945–1990*. [Die dunkle Seite des Mondes. Eine kurze Geschichte des Totalitarismus in Slowenien 1945–1990]. Nova revija, Ljubljana 1998, 39–52.

5 Ein genauer historischer Umriss in Ferenc, Mitja, *Topografija*

ist die Exhumierung und das Umbetten der Opfer, die im slowenischen Gebiet ermordet wurden.

Im Beitrag werden gerichtliche Reaktionen auf die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in Slowenien nach Ende des II. Weltkriegs verübt wurden, untersucht, wie auch Entscheidungen slowenischer Gerichte im Gerichtsfall *Der Staatsanwalt gegen Mitja Ribičič*[6], der sich mit den Verbrechen in Friedenszeit auseinandersetzt. Mitja Ribičič war einstiger hoher Funktionär der KPS und ehemaliger stellvertretender Leiter der slowenischen Sektion der jugoslawischen Geheimpolizei, damals bekannt unter dem Namen *Oddelek za zaščito naroda* (Abteil für den Schutz des Volkes, OZNA). Von diesem Organ sollen die Exeku-

evidentiranih grobišč. Poročilo Komisije Vlade Republike Slovenije za reševanje vprašanj prikritih grobišč 2005–2008 [Topographie der evidentierten Grabstätten, Bericht der Kommission der Republik Slowenien für die Lösung von Fragen der geheim gehaltenen Grabstättten 2005–2008]. Družina: Ljubljana 2008. Griesser-Pečar, Tamara, *Razdvojeni narod*. Mladinska knjiga, Ljubljana 2004; dies.: *Das Zerrissene Volk: Slowenien 1941–1945, Okkupation, Kollaboration, Bürgkrieg, Revolution*. Böhlau Verlag: Wien 2003. S. auch: Razstava *Prikrito in očem zakrito* [Öffentliche Ausstellung *Verborgen und den Augen verdeckt*], Muzej novejše zgodovine, 2005, Ljubljana, Slovenija, letzter Besuch am 25. 3. 2009; s. auch Šturm, Lovro (Hg.), *Brez milosti: ranjeni, invalidni in bolni povojni ujetniki na Slovenskem* [Ohne Erbarmen: Verletzte, invalide und kranke Nachkriegshäftlinge in Slowenien]. Nova revija: Ljubljana 2000.

6 *Državni tožilec Republike Slovenije proti Mitji Ribičiču* [Der Staatsanwalt der Republik Slowenien gegen Mitja Ribičič], Originalzahlen des Gerichtsfalls: Ks 962/2002, Kpr 122/06.

tionen organisiert worden sein. Anfang 2006 reichte der Staatsanwalt beim Kreisgericht Ljubljana die Forderung nach einer Untersuchung gegen Ribičič hinsichtlich dessen ein, dass er bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit im slowenischen Gebiet mitgewirkt hatte. Da es nach allgemeiner Überzeugung an Beweisen mangelte, hat sich niemand die Mühe gegeben, die ehemaligen Funktionäre der Kommunistischen Partei für diese ungesetzlichen Tötungen zu ahnden.

Im ersten Teil des Beitrags wird kurz auf den tatsächlichen Hintergrund der in Slowenien nach dem II. Weltkrieg verübten Verbrechen eingegangen. Diesem folgt im zweiten Teil eine Abhandlung über die Urteile des slowenischen Kreis- und Höheren Gerichts im Gerichtsfall *Der Staatsanwalt gegen Mitja Ribičič*. Der dritte Teil versucht mittels einer Analyse der Schiedssprüche vom Standpunkt des internationalen Strafrechts und der *Transitional Justice* zu Erkenntnissen zu gelangen, die das Verständnis heutiger ideologischer und politischer Teilungen im slowenischen öffentlichen Raum betreffen. Der zweite und dritte Teil legen eine Grundlage für das Argument, dass es feste rechtliche und ethische Grundlagen für eine gerichtliche Fahndung der Verbrecher gegen die Menschlichkeit gibt. Unter diesem Aspekt untersucht der vorliegende Beitrag auch alternative Reaktionen auf Nachkriegsverbrechen wie auch Möglichkeiten, in Zukunft gegen ehemalige kommunistische Funktionäre, die in die Tötungen verwickelt waren, strafrechtlich vorzugehen.

1 Der faktische Hintergrund

Der II. Weltkrieg begann in Jugoslawien am 6. April 1941, als die deutsche Luftwaffe Belgrad bombardiert hatte. Nach der Invasion der Achsenmächte ergab sich das Königreich Jugoslawien am 17. April 1941.[7] Unter diesen Voraussetzungen wurde am 27. April 1941 in Ljubljana die Osvobodilna fronta (Befreiungsfront), die führende Gruppe in der slowenischen Widerstandsbewegung, gegründet.[8] Der slowenische Historiker Božo Repe schreibt, dass „die Kommunistische Partei Sloweniens, welche die Widerstandsbewegung gegen Besatzer organisierte und operativ kontrollierte, begann, während des Krieges revolutionäre Ziele zu setzen"[9] und dass im März 1943 „die Kommunistische Partei Sloweniens mehrere nicht kommunistische Gruppen in der Befreiungsfront zu einer Vereinigung unter der kommunistischen Führung überredete."[10] Teile der Bevölkerung organisierten sich nun und bildeten Dorfwachen (vaške straže) und später, nach der Kapitulation Italiens im September 1943, Einheiten von Domobranzen, die sich gegen die Monopolisierung der Widerstandsbewegung durch die kommunistische Partei stellten.[11] Eine Folge davon war der Bürgerkrieg zwischen

7 Repe, Božo, *Slovenia During the Second World War*. In: http://www.theslovenian.com/articles/2008/repe1.pdf, 21.8.2020.

8 Ibid., 2.

9 Ibid.

10 Ibid.

11 Ibid.

den Mitgliedern der Befreiungsfront und den Mitgliedern der Dorfwachen und Domobranzen, vor allem nach den Massakern von nicht-kommunistischen Mitgliedern der Befreiungsfront im Jahr 1943.[12] Politische Gegner der KPS waren überwiegend christliche Demokraten, die eine Einbindung in die Volksbefreiungsbewegung ablehnten.[13]

Die slowenische Befreiungsfront siegte im Waffenkampf mit der deutschen und italienischen Macht und befreite Slowenien.[14] Die KPS ergriff diese Gelegenheit, um eine Umwälzung der Volksbefreiungsbewegung gegen die Achsenmächte in einen Bürgerkrieg umzuwandeln und denjenigen, die die Führung der kommunistischen Partei nicht angenommen hatten, den Kampf gegen die Besatzer zu untersagen.[15] Mit anderen Worten, die Widerstandsbewegung war eine Partisanenbewegung, die von der KPS angeführt wurde und die am Ende des Kampfes als Siegerin hervorging.[16]

12 Ibid.

13 Die Kommunistische Partei Sloweniens monopolisierte während des Zweiten Weltkriegs die Volksbefreiungsbewegung gegen die deutschen, italienischen und ungarischen Besatzer. Dies führte in der Nachfolge zum Bürgerkrieg zwischen der Kommunistischen Partei Sloweniens und den Christlichen Demokraten.

14 Griesser-Pečar, *Razdvojeni narod*.

15 Ibid.

16 Jančar, Mateja, Jernej Letnar Černič (Hg.), *Poročilo o pobojih: vmesno poročilo o raziskovanju povojnih množičnih pobojev Preiskovalne komisije Državnega zbora Republike Slovenije o raziskovanju povojnih množičnih pobojev, pravno dvomljivih*

Angesichts der Fortschritte der Guerillabewegung der Partisanen und nach dem missratenen Versuch, ein eigenes Parlament und eine eigene Regierung im Mai 1945 zu errichten, flüchteten die politischen Gegner der Kommunistischen Partei (einschließlich des Slowenischen Volksheeres) in die britische Okkupationszone nach Kärnten (Österreich), wo sie in einem Lager bei Viktring festgehalten wurden.[17] Ende Mai 1945 haben britische Einheiten 30.000 slowenische Flüchtlinge an die Partisanenarmee übergeben, die von der slowenischen Sektion der Kommunistischen Partei Jugoslawiens, angeführt von Josip Broz-Tito, kontrolliert wurde.[18] Die meisten von ihnen wurden später in den Wäldern und Gruben in ganz Slowenien hingerichtet. Die geheim gehaltenen Grabstätten des totalitären Regimes begann man erst nach dem Fall des Eisernen Vorhangs aufzudecken. Mitja Ferenc meint, dass „ein systematisches Evidentieren von geheim gehaltenen

procesov in drugih tovrstnih nepravilnosti, ki jo je vodil dr. Jože Pučnik [Bericht über Exekutionen: Zwischenbericht über Untersuchungen von Nachkriegsmassenexekutionen der Untersuchungskommission des Parlaments der Republik Slowenien über Untersuchungen von Nachkriegsmassenexekutionen, juristisch zweifelhaften Prozessen und anderen derartigen Unregelmäßigkeiten, geleitet von Dr. Jože Pučnik]. Inštitut dr. Jožeta Pučnika: Ljubljana 2010.

17 S. Griesser-Pečar: *Razdvojeni*, 529.

18 Ibid., S. 457. S. auch: Cowgill, Anthony, Thomas Brimelow, Christopher Booker, *The Repatriation from Austria in 1945. The Report of an Inquiry*, London 1990 (Cogwill Inquiry, Reparations).

Massengrabstätten erst 2002 begonnen wurde, das auf ein außerordentliches Medieninteresse, verursacht durch das Auffinden von 432 Leichen von Opfern aus zwei Schachten in Zgornja Bistrica und in der Steiermark, gestoßen ist."[19] Das Ministerium für Arbeit, Familie und soziale Angelegenheiten der Republik Slowenien katalogisierte in Slowenien 3.986 Kriegsgräber und Massengrabstätten aus der Zeit des II. Weltkriegs.[20] Diese Angabe schließt die Zahl von geheim gehaltenen Massengrabstätten nicht mit ein. Wie bereits erwähnt, hat die *Kommission der Regierung der Republik Slowenien für die Lösung von Fragen der geheim gehaltenen Grabstätten,* vor allem unter der Leitung von Mitja Ferenc, bisher fast 600 geheim gehaltene Massengrabstätten katalogisiert. Ferenc teilt die Standorte der sterblichen Überreste in vier Gruppen ein: Gruben; Schachten und Schutzräume; Panzergraben und im Voraus ausgehobene Graben; Karsthöhlen.[21] Die Landkarte 1 zeigt die geheim gehaltenen Massengrabstätten, die in Slowenien bisher identifiziert wurden.

Ferenc behauptet, dass man für die meisten Opfer nicht einmal das weiß, „wo sie begraben wurden und ob ihnen eine menschenwürdige Beisetzung zuteil wurde". Er setzt fort, dass „das Verbrechen durch Zwangsschweigen und die Unterdrückung des Anrechts auf ein Grab noch

19 Ferenc, Mitja: "Secret World War Two Mass Graves in Slovenia". In: Jambrek, Peter (Hg.): *Crimes*, 158.

20 Ibid., 155.

21 Ibid., S. 158.

potenziert wurde" und dass „die Opfer einfach nicht existent waren."[22] Ähnlich knapp beschrieb Dežman die grundlegenden Merkmale totalitärer Verbrechen nach dem II. Weltkrieg:

> Das Töten von Zivilisten und Kriegsgefangenen nach dem II. Weltkrieg ist das größte Massaker von unbewaffneten Menschen aller Zeiten im slowenischen Gebiet. Berücksichtigt man dabei ganz Europa, so stehen die Massaker, die nach dem II. Weltkrieg durch jugoslawische Kommunisten durchgeführt wurden, vermutlich gleich nach den stalinistischen Säuberungen und dem Holodomor in der Ukraine. Die Zahl der Getöteten in Slowenien im Frühling 1945 kann jetzt auf mehr als 100.000 eingeschätzt werden. Slowenien war die größte Nachkriegshinrichtungsstätte Europas. Es gab ein Durcheinander von Ereignissen, in Slowenien gab es deutsche, sich zurückziehende Einheiten, Einheiten von Kollaborateuren, Einheiten des unabhängigen Staates Kroatien, Tschetniks und der Zivilisten vom Balkan; getötet wurden auch mehr als 15.000 Einwohner Sloweniens. Wegen der Kürze der Zeit, der Opferzahl, der Art der Hinrichtungen und des großen Umfangs handelt es sich dabei um ein Geschehen, welches man mit den größten Verbrechen des Kommunismus und des National-Sozialismus vergleichen kann.[23]

22 Ibid., S. 157.
23 Dežman, Communist Repression, 204.

Landkarte 1 – Identifizierung von geheim gehaltenen Grabstätten auf dem Gebiet Sloweniens[24]

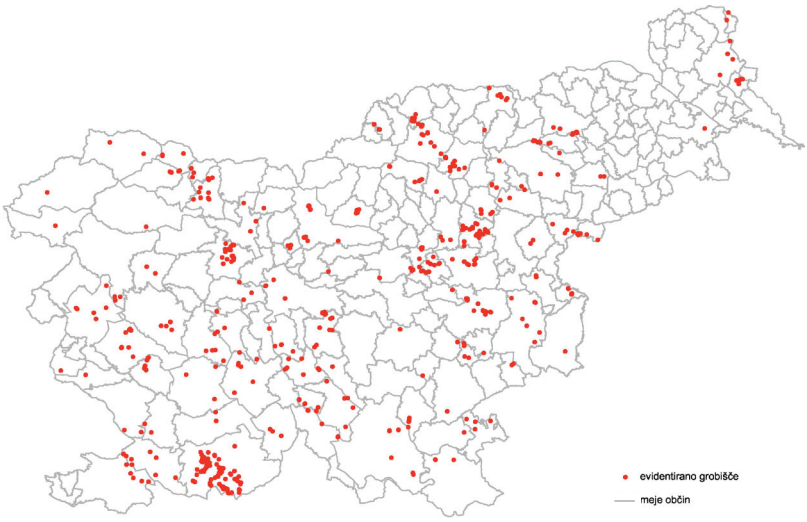

- evidentierte Grabstätten
- Grenzen von Gemeinden

Nach diesem knappen Umriss des faktischen Hintergrunds widmen wir uns nun der Analyse der Schiedssprüche der slowenischen Gerichte in der Causa *Der Staatsanwalt gegen Mitja Ribičič*.

24 Ferenc, Topografija, 25. Siehe auch: Razstava, Prikrito.

2 Der Staatsanwalt gegen Mitja Ribičič

2.1 Der faktische Hintergrund des Gerichtsfalls Der Staatsanwalt gegen Mitja Ribičič

Mitja Ribičič war der erste ehemalige Funktionär der Kommunistischen Partei Sloweniens, der in Slowenien nach Ende der Kommunistenherrschaft (1990) der Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt wurde. Die Dokumente, die man im Archiv der Republik Slowenien gefunden hatte, sollten beweisen, dass Mitja Ribičič 1945 auf seinem Posten des stellvertretenden Leiters der slowenischen Zweigstelle der jugoslawischen Geheimpolizei (OZNA) geholfen hatte, eine Liste von 217 Menschen zusammenzustellen, die bestimmt wurden, getötet zu werden. Diese Organisation wurde von Aleksandar Ranković, einem engen Mitarbeiter des jugoslawischen kommunistischen Nachkriegsführers Tito, geleitet, der für die Eliminierung von politischen Gegnern des kommunistischen Regimes verantwortlich war. Nachdem er Stellvertretender Leiter dieser Organisation in Slowenien war, war Mitja Ribičič auch der Delegierte der slowenischen sozialistischen Versammlung (Parlament), der jugoslawischen Bundesversammlung (Bundesparlament) und der Präsident der Kommunistischen Partei Jugoslawiens in den Jahren 1969–1971.

Das slowenische Ministerium für Innere Angelegenheiten begann 1994 die Involvierung von Mitja Ribičič in die Nachkriegsmorde zu untersuchen. Doch erst 2005 ist „‚man durch Zufall auf neue Dokumente in den Staats-

archiven gestoßen', mit deren Hilfe man Beweise gegen den ehemaligen Funktionär der Geheimpolizei gewinnen konnte."[25] Auf Grund von den in diesen Dokumenten gefundenen Beweisen vermuteten die slowenischen Behörden, dass „‚die bewaffnete Gruppe' von Ribičič nicht nur auf Soldaten zielte, sondern auch Zivilisten, die sie für Kollaborateure hielt, ermordet hatte und ihre Leichen in Bergwerke und Graben ablud"[26]. Während direkte Befehle zur Tötung von diesen Zivilisten wohl seitens der Leiter von Provinzialzweigstellen der OZNA gegeben wurden, mussten diese von Ljubljana und wohl auch von Belgrad bewilligt werden. Konsequenterweise könnte das bedeuten, dass Ribičič als ehemaliger hoher Funktionär der Kommunistischen Partei schlussendlich nicht nur bei allen Tötungen mitgewirkt haben könnte, sondern dass auch die Provenienz dieser Befehle noch höher in der Hierarchie angesiedelt gewesen sein könnte.

Am 13. Mai 2005 reichte die slowenische Polizei eine Strafanklage wegen Völkermords gegen Mitja Ribičič wegen seiner mutmaßlichen Rolle bei diesen Verbrechen ein. Das war die erste Klage wegen Völkermords im Zusammenhang mit den Tötungen im Rahmen von Repressalien des jugoslawischen kommunistischen Regimes. Im April 2006 hat die Staatsanwaltschaft die Qualifizierung der Straftat geändert und eine gerichtliche Untersuchung

25 Reuters, 25. Mai 2005, zitiert in: Prevent Genocide International, www.preventgenocide.org/news-monitor/2005may2.htm, 10.11.2008.

26 International Relations and Security Network, www.isn.ethz.ch, 27. Mai 2005, Prevent Genocide International, www.preventgenocide.org/news-monitor/2005may2.htm, 20.2.2018.

von Taten „der Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung" laut Absatz 1 des Artikels 374 des slowenischen Strafgesetzbuchs angeordnet.[27]

2.2 Der Entscheid des Kreisgerichts

Am 21. April 2006 ersuchte der Staatsanwalt das Kreisgericht in Ljubljana um die Genehmigung der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Ribičič. Laut slowenischer Gesetzgebung ist das die erste Instanz einer Strafverhandlung, und die Anwaltschaft muss dem Untersuchungsrichter beweisen, dass es einen begründeten Verdacht dafür gibt, dass der Angeklagte eine bestimmte Kriminaltat begangen habe.

Das Untersuchungsgericht stellte fest, dass man gegen Ribičič keine Untersuchung einleiten kann aufgrund von zwei Grundlagen: der juridischen und der Beweisgrundlage. Erstens, das Untersuchungsgericht trat den Beweis an, dass man über Ribičič wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht urteilen kann, da der Artikel 3 des Strafgesetzbuchs bestimmt, dass derjenige, der eine Straftat verübt hatte, den Gesetzesbestimmungen unterworfen ist, die in der Zeit der Verübung der Straftat angewendet wurden. Zweitens, der Untersuchungsrichter war der Meinung, dass ein fester Beweis, dass Ribičič die Entscheidung über die Tötung einer bestimmten Gruppe von Menschen beeinflusst habe, nicht vorgelegt wurde, da es der Staatsan-

27 *Uradni list Republike Slovenije*, št. 63/1994, (Slovenija) ('Kazenski zakonik') [Amtsballt der Republik Slowenien, Nr. 63/1994, (Slowenien) ‚Strafgesetzbuch'].

waltschaft nicht gelungen war, den Beweis vorzulegen, der einen berechtigten Verdacht ermöglicht hätte, dass Mitja Ribičič eine wichtige Rolle bei der Herausgabe von Befehlen zur Durchführung von Massenmorden gespielt habe. Der Senat des Höheren Gerichts der Republik Slowenien in Ljubljana überprüfte die Berufung, die von der Obersten Staatsanwaltschaft eingereicht wurde, und analysierte das Urteil des Untersuchungsrichters des Kreisgerichts.[28] Er fällte das Urteil, dass es tatsächlich Rechtsgrundlagen für einen Prozess gegen Ribičič für die Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Falle von zureichenden Beweisen gibt; nichtsdestotrotz pflichtete es dem Untersuchungsgericht bei, dass es der Staatsanwaltschaft nicht gelungen sei, diesen Standard zu erreichen. Die Verordnung über Militärgerichte vom 24. Mai 1944 sicherte bereits die Rechtsgrundlage für die gerichtliche Fahndung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie es mit dem Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Slowenien aus dem Jahr 1994 bestätigt wurde.[29]

Die Staatsanwaltschaft legte auch gegen dieses Urteil Berufung ein. Das Höhere Gericht analysierte den Beschluss und fällte das Urteil, dass der Beweis der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der Untersuchung die Antwort auf die Frage hätte beinhalten sollen, welche Person oder welches Organ die Entscheidung für das Massaker an Gegnern der Widerstandsbewegung, die von den Kommu-

28 *Siehe* Beschluss des Senats des Kreisgerichts, Ks 962/2006, 27. Juni 2006.

29 Verfassungsgericht der Republik Slowenien, U-I-40/93, 1. April 1994.

nisten beherrscht war, verabschiedet hatte. Daraus hätte ersichtlich sein müssen, ob das die jugoslawische Führung der Kommunistischen Partei und der OZNA getan habe oder nicht. Da es solche Argumente und einen solchen Beweis nicht gegeben hatte, schlussfolgerte das Gericht, dass man eine Untersuchung über mutmaßliche Verbrechen von Ribičič nicht eröffnen kann. Das Gericht war mit dem Urteil des Senats des Kreisgerichts einverstanden, welches das Gesuch für die Eröffnung der Untersuchung über das Verhalten von Mitja Ribičič zurückwies. Das Höhere Gericht bestätigte, dass es rechtlich durchführbar ist, gegen den Angeklagten eine Anklage wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu erheben, obwohl diese Verbrechen zurzeit ihrer Durchführung nicht zu Straftaten gezählt wurden, da es urteilte, dass das Kreisgericht berechtigterweise festgestellt hat, dass die mutmaßlichen Verbrechen sich in einem Gegensatz zu Grundprinzipien der Menschlichkeit befanden.

2.3 Analyse der Auslegung des Gerichts und Möglichkeiten einer gerichtlichen Fahndung in Zukunft

Nach der Schilderung der Gerichtsbeschlüsse, gefasst im Fall *Der Staatsanwalt gegen Mitja Ribičič*, wenden wir uns nachfolgend sowohl der Analyse der Begründungen des Höheren Gerichts zu als auch der Abhandlung über Möglichkeiten einer künftigen gerichtlichen Fahndung. Was die Frage anbelangt, ob ein begründeter Verdacht gegeben wurde, ist es der Staatsanwaltschaft in der Tat nicht gelungen, diesen Standard zu erreichen, weswegen das Gesuch

um die Eröffnung einer Gerichtsuntersuchung abgelehnt wurde. Der vorgelegte Beweis wies nicht zufriedenstellend nach, dass Ribičič an der Erteilung von Befehlen für die Hinrichtung von Regimegegnern mitgewirkt hat. Um den Beginn der Gerichtsverfahren zu rechtfertigen, hätte das Gesuch des Staatsanwalts zur Ernennung von Gerichtssachverständigen des historischen Fachs, welche die Beweise besorgt hätten, schon davor dem Gericht vorgelegt werden müssen. Deswegen könnte man schlussfolgern, dass der Staatsanwalt selbst vielleicht erkannt hat, dass ihm an einem hinreichenden Beweis für einen begründeten Verdacht, Mitja Ribičič habe die mutmaßlichen Verbrechen begangen, mangelte.[30]

2.4 Herausforderungen einer Vorlegung des Gerichtsfalls von Verbrechen gegen die Menschlichkeit so viele Jahre nach erfolgten Ereignissen

Laut Urteil des slowenischen Höheren Gerichts in Ljubljana hat der Leiter der slowenischen Höchsten Staatsanwälte erwähnt, dass Gerichte eine größere Beweislast hätten anwenden können, als man es in ähnlichen Strafverfahren für gewöhnlich verlangt hätte. Der Staatsanwalt war deswegen beim Nachweisen des begründeten Verdachts, dass Mitja Ribičič die Durchführung der furchtbaren Verbrechen nach dem Zweiten Weltkrieg organsiert hatte, erfolglos.

30 Beschluss des Senats des Kreisgerichts, Ks 962/2006, 27. Juni 2006, Absatz 36–45.

In Wahrheit wird es vor dem Gericht wohl gar nicht mehr viele andere Gerichtsfälle dieser Art geben: ältere Zeugen sterben, und die Dokumente über Verbrechen wurden gelöscht, versteckt oder sind in einigen Fällen verschollen. Es bleibt strittig, ob Gerichte richtig gehandelt haben, als sie die Eröffnung einer gerichtlichen Kriminaluntersuchung über die mutmaßlichen Taten von Mitja Ribičič abgelehnt haben. Einige Kommentatoren verteidigen den Standpunkt, dass die Staatsanwaltschaft auf Grund des historischen Beweises den berechtigten Verdacht nachgewiesen hat. Außerdem erwähnt die Organisation *Prevent Genocide International*, dass „der Befehl für die Liquidierung von vermeintlichen Kollaborateuren vom Leiter der Provinzialzweigstellen der OZNA hätte herrühren können, wie von Behörden gesagt, doch mussten die Befehle von Ljubljana genehmigt werden."[31] Es ist nicht klar, ob die Entscheidung zur Durchführung von Massakern im Schnellverfahren wirklich auf der Bundesebene entweder der jugoslawischen Geheimpolizei oder der Kommunistischen Partei Jugoslawiens gefasst wurde. Wie bereits erwähnt, war Mitja Ribičič der stellvertretende Leiter des Sicherheitsdienstes für Slowenien innerhalb des Sicherheits- und Nachrichtendienstes OZNA im damaligen Jugoslawien. Allein die Tatsache, dass er diesen hohen Beamtenposten innehatte, kann an sich bedeuten, dass Ribičič bescheid wusste, was in den Monaten nach Ende des II. Weltkriegs im slowenischen Gebiet vor sich ging. Eine Zusatzfrage wäre, ob Ribičič oder andere verantwort-

31 International Relations and Security Network, www.isn.ethz.ch, 27. Mai 2005, Prevent Genocide International, www.preventgenocide.org/news-monitor/2005may2.htm, 27.2.2013.

liche Personen zu jetzigem Zeitpunkt gesundheitlich überhaupt imstande wären, an einem Prozess teilzunehmen.[32] Ähnlich wichtig ist auch die Tatsache, dass kaum noch jemand am Leben ist, der einer Straffahndung unterzogen werden könnte.

Während die Gründe der Staatsanwaltschaft für eine Änderung der Anklageschrift gegen Ribičič vom Völkermord in das Verbrechen gegen die Menschlichkeit vielleicht berechtigt waren, gab es im Beschluss des Gerichts anscheinend mehrere schwache Punkte. Da es zahlreiche Vermutungen gibt, dass Ribičič in die Morde von 217 Menschen entschieden involviert war, hätte sie den Beweis anders interpretieren können. Vor allem der Vermerk im internen Dokument der ehemaligen Geheimpolizei der KPS, der da lautet: „Laut Mappe des Genossen Majors Mitja", könnte als ein starker Beweis der Involvierung verstanden werden. Wegen Unsicherheit im Zusammenhang mit diesem Vermerk hat die Staatsanwaltschaft beantragt, eine besondere Gruppe von Historikern zusammenzustellen, welche untersuchen würde, ob „der Name von Ribičič auf dieser Liste doch nicht bedeutet, dass er ein Wort bei den Tötungen zu sagen hatte", doch der Untersuchungsrichter lehnte diesen Antrag ab.[33] Der gerichtliche Beschluss wäre wohl viel überzeugender, hätte das Gericht eine Gruppe von Fachleuten beauftragt, eine behördliche Aussage zur Unterstützung der gerichtlichen Beschlüsse auszuarbeiten. Doch das Höhere Gericht urteilte, dass der

32 Siehe: Kulish, Nicholas: „In Germany, Whispers of 'Enough' at a War-Crimes Trial". In: *New York Times*, 9.2.2009.

33 Beschluss des Senats des Kreisgerichts, Ks 962/2006, 27. Juni 2006, 12.

begründete Verdacht, der Angeklagte habe Absicht gehabt, einen Teil der Zivilbevölkerung zu töten, nicht bewiesen wurde. Folgerichtig stolperte der erste juridische Fall gegen einen ehemaligen hohen kommunistischen Funktionär, der verdächtigt wurde, eine wichtige Rolle bei den Tötungen von Zivilisten im Schnellverfahren nach dem II. Weltkrieg gespielt zu haben, über die erste Hürde.

Die Strafjustiz kann eine wichtige Rolle beim Bewirken einer Art Katharsis für eine bestimmte Nation spielen. Auf diese Weise kann sie zu einer erfolgreichen Transition aus dem Totalitarismus in die Demokratie, die auf Rechtsherrschaft beruht, beitragen. Doch eine Fahndung gegen die Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Slowenien sieht sich bei uns mit zahlreichen schwierigen Herausforderungen konfrontiert. Erstens: Anscheinend wenden slowenische Gerichte höhere Standards an als jene, die in ähnlichen Straffällen anderswo angewendet werden, da vielleicht ein innerer Gerichtswiderstand gegen die Straffahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit besteht. Zweitens: Offensichtlich hängt vieles vom politischen Willen jener an der Macht ab, und das trotz der entscheidenden Erkenntnis in der internationalen Gemeinschaft, dass es ohne Gerechtigkeit keinen dauerhaften Frieden geben kann. Die Mehrheit der Richter, die ihre Stellen in der Zeit des Kommunismus im ehemaligen Jugoslawien besetzt haben, hat ihre Posten nach der Demokratisierung und Souveränitätserklärung Sloweniens behalten. Oft werden sie als Menschen beschrieben, denen es an Bereitschaft zur Fahndung von Verbrechen des totalitären Regimes, dessen Teil sie waren, mangele. Es wird immer solche Menschen geben, die beweisen werden, dass Fahndungen

ein Hindernis seien und nicht eine Grundlage für die Versöhnung zwischen verschiedenen Gruppen innerhalb der Gesellschaft. Wie dem auch sei, eine Antwort wäre wohl die, dass sowohl der Friede als auch die Gerechtigkeit notwendig sind; die Frage lautet nicht, *ob*, sondern *wann* wir uns um die Gerechtigkeit bemühen sollen.

Es bestehen auch mehrere Hindernisse, die sich gegen eine innere Fahndung in Slowenien stellen und die mit Faktoren jenseits von formalen und inhaltlichen Dimensionen des Rechts in Verbindung stehen. Die Schwierigkeit in Slowenien liegt nicht darin, dass der Staat keine verfassungsmäßig (formal) unabhängige Justiz und keine normativen Schutzvorrichtungen hätte, die das Recht auf einen gerechten Prozess sichern würden. Das echte und viel tiefere Strukturproblem ist vielmehr das, dass Slowenien keine adäquaten Ämter hat, die sicherstellen würden, dass diese normativen Schutzvorrichtungen auch angewendet werden würden. Das verhält sich so vor allem wegen der Kontinuität des Einflusses von unsichtbaren Kräften des ehemaligen totalitären Regimes. Mit anderen Worten, während die slowenische Justiz theoretisch nun unabhängig ist, kann die Kontinuität des Einflusses des Kommunismus bedeuten, dass es immer noch strukturelle und praktische Hindernisse eines anständigen Prozessierens gibt.[34]

34 Europarat, Studie CEPEJ Nr. 18, 2012. In: http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/2012/Rapport_en.pdf. Siehe: Zobec, Jan: „Mehki trebuh slovenskega sodstva" [Der weiche Bauch der slowenischen Justiz]. In: *Delo*, 8. Dezember 2012, http://www.delo.si/mnenja/gostujoce-pero/mehki-trebuh-slovenskega-sodstva.htm, 27. 2.2017.

Aus dem Misserfolg der Staatsanwaltschaft, den Fall *Der Staatsanwalt gegen Ribičič* als einen hinlänglichen Gerichtsfall darzustellen, könnten andere Länder, die sich mit ähnlichen Fragen der *Transitional Justice* konfrontiert sehen, wohl einiges lernen. Gerichtliche Fahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit verlangt nach angebrachten Mitteln, die eine Ermittlungsstruktur, eine sichere Struktur für Richter, Gerichtssäle, Juristen (Staatsanwälte, Verteidigung und andere Juristen), Ermittler und Gewahrsam-Zentren mit einbeziehen. Berücksichtigt man diese drei Beschlüsse slowenischer Gerichte, bleibt die Frage nach wie vor offen, ob die Staatsanwaltschaft für ihre Arbeit an diesem Gerichtsfall befähigt genug war.

3 Wie jene Verbrechen behandeln, die nach Ende des Zweiten Weltkriegs in Slowenien begangen wurden[35]

Die Nachkriegsverbrechen gegen Hunderttausend und mehr Menschen an fast sieben hundert verschiedenen Orten des slowenischen Gebiets sind, vom Standpunkt der inhaltlichen Würdigung des internationalen Strafrechts und des Rechts für Menschenrechte, eine ziemlich einfache Angelegenheit. Es handelte sich dabei um Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in bestimmten Segmenten auch um die Taten des Genozids vor allem, wenn wir die

35 Dieser Teil des vorliegenden Beitrags fußt auf dem ajourierten Beitrag von Jernej Letnar Černič: „Od Barbarinega rova do rudnika Pečovnik" [Vom Barbara-Schacht zum Bergwerk Pečovnik], IUS-INFO Kolumne, 4.11.2016.

slowenische Strafgesetzgebung anwenden, die die Tat des Genozids breiter definiert. Auch vom Standpunkt des Rechts für Menschrechte erfolgte hier ein unzulässiger und arbiträrer Eingriff in das Recht des Lebens des Einzelnen. Zahlreiche Grabstätten wurden bereits protokolliert, andere blieben nach wie vor unentdeckt. Einige Tausend Leichen sollen in dem nicht ausgehobenen Bergwerk Pečovnik bei Celje (Cilli) liegen. Vom philosophischen Standpunkt her ergibt sich, dass jedes Land seine Toten würdevoll bestatten lassen muss, unabhängig davon, auf welcher weltanschaulichen Seite sie gefallen waren. Diese pietätvolle Verpflichtung ermöglicht es jeder Gesellschaft in Transition, ihr Bewusstsein einer Läuterung zu unterziehen und den Ausbau neuer Grundlagen zu beginnen. Die Ausgrabung und die Beisetzung sind notwendige Taten, doch müssen sie würdevoll verlaufen und nicht eilig, wie wir es im Fall des Barbara-Schachts in Huda Jama bezeugen können. Reicht es aber, wenn wir zum Schutze der Würde eines Menschen die Toten und ihre Gebeine nur ausgraben und würdevoll bestatten lassen? Sicherlich können die Ausgrabung und Bestattung von menschlichen Überresten zum würdevollen Verhalten den Menschen gegenüber beitragen, doch sie reichen an sich bei weitem nicht aus.

Der slowenische Staat hat wegen seiner reichen Praxis in verschiedenen und zahlreichen regionalen und internationalen Ausschüssen und Gerichten für Menschenrechte die positive Verpflichtung, sorgsam, genau und objektiv zu untersuchen und zu durchsuchen, warum es nach dem II. Weltkrieg zum Genozid und zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit gekommen war. Noch wichtiger ist es

aber auszumachen, wer alles in der Kette des ehemaligen Parteiapparats und seiner blutrünstigen Exekutoren dafür verantwortlich war. Dabei ist das letztere sowohl für etwaige Gerichtsfahndungen von Bedeutung, die von der Mehrheit der Öffentlichkeit und der Experten aus welchen Gründen auch immer unberechtigterweise bereits abgeschrieben wurden, als auch für Verwandte und für uns alle, die in diesem Land leben und die wir das Recht haben zu erfahren, wie es zum systematischen und allumfassenden Plan für die Tötung von Tausenden und Abertausenden von Menschen gekommen war. Die Verpflichtung des Landes, zu untersuchen und zu fahnden, ist eine positive Verpflichtung, die vom Land ein aktives Wirken und nicht die Fortführung des angetroffenen Standes, d.i. der Passivität, verlangt.

Die Staatsorgane, einschließlich der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft und der Justiz, müssen sich nach ihren besten Kräften darum bemühen zu untersuchen, warum es zu den Nachkriegstötungen gekommen war und wer dafür verantwortlich ist. Der Zufall will es, dass die primäre Angelegenheit aus der Gerichtspraxis des Europäischen Gerichtshofs gegen die Menschenrechte hinsichtlich der Verfahrensverpflichtungen ausgerechnet der slowenische Fall (Franja und Ivan) Šilih ist.[36] Länder müssen sich sorgsam darum bemühen, den Eingriff in das Recht zum Leben zu deuten. Wie kann es der slowenische Staat beweisen, dass er das erfüllt hatte? Ganz einfach mit der Mühe, die von Kriminal- und Justizorganen in die

36 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Šilih versus Slovenija*, Nr. 71463/01, 9. April 2009.

Aufdeckung des Hintergrunds und der Verantwortung für die Verbrechen hypothetisch eingebracht werden würden. Der Staat muss Beweise sichern, Zeugen verhören und forensische Untersuchungen von außergerichtlich Getöteten durchführen. Es reicht nicht, dass der Staat die Opfer ausgraben und bestatten lässt und eine Gedenkfeier organisiert, sondern die sterblichen Überreste müssen forensisch untersucht werden. Die Untersuchungen dieser Art müssten selbstverständlich unabhängig und unvoreingenommen durchgeführt werden.

Doch, das gerade Angeführte stellt im Land Slowenien nur einen utopischen Wunsch dar, denn die Fakten belehren uns eines anderen. Sehr klein an der Zahl sind Kriminaluntersuchungen und noch kleiner Strafverfahren, die alle ohne jeglichen Strafepilog endeten. Das vom Land durchgeführte Untersuchen der schwersten Verbrechen im slowenischen Gebiet ist niederschmetternd, daher erübrigt es sich fast zu erwähnen, was für ein Urteil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fällen wird, wenn er einmal einen solchen Fall zu behandeln beginnt. Es wäre daher wohl am besten, wenn man Untersuchungen und Fahndungen dieser Art prominenten und Spitzenfachleuten der Kriminalistik und Anwaltschaft aus dem Ausland überlassen würde, die immun gegen tagtäglichen Druck wären, mit dem sich slowenische Organe der Rechtsprechung konfrontiert sehen.

Die Last, die vom Land bereits bisher hätte getragen werden müssen, und Erwartungen, welchen es bis jetzt nachzukommen hätte, wurden *bis dato* von verschiedenen tapferen zivilgesellschaftlichen und enthusiastischen Einzelnen und Fachleuten getragen, die die Abwege der

Verbrechen der ehemaligen führenden gesellschaftlichen und politischen Schicht meist *pro bono* aufdeckten. Ihnen gehört der Verdienst dafür, dass sich in den letzten Jahren etwas auf dem Gebiet der Aufdeckung von Verbrechen des ehemaligen Staates, langsam zwar, aber doch bewegt hat. Dennoch reicht das nicht mehr aus, da die Aufklärung der Verantwortung für Nachkriegsverbrechen keine ideologische Frage ist, sondern eine Angelegenheit von uns allen, die wir in diesem Land leben. Deswegen müssten sich am Aufarbeiten unserer Geschichte auch Organe der Rechtsprechung aktiver beteiligen.

Die Verfahrensverpflichtungen des Landes Slowenien sind mehr als klar. Beim Ausheben und der Bestattung von sterblichen Überresten der Opfer muss es sich aufrecht darum bemühen, alle Umstände von Nachkriegstötungen zu untersuchen und die Verantwortlichen zu identifizieren, sollen sie noch am Leben oder aber schon tot sein. Erst dann kann das Land Slowenien seinen Verpflichtungen gegenüber dem Recht am Leben aus dem Artikel 2 der *Europäischen Konvention* und des internationalen Strafrechts nachkommen. Dabei können wir all der Opfer gedenken als eine Mahnung dafür, dass solche barbarische Taten nie mehr wiederholt werden. Bis dahin müssen die Organe der Rechtsprechung ununterbrochen auf ihre nicht erfüllten Verfahrensverpflichtungen hingewiesen werden.

Somit setzen wir uns im vorliegenden Beitrag dafür ein, dass man auf die Verbrechen, die nach dem Zweiten Weltkrieg begangen wurden, irgendwie reagiert. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat in ihrer Resolution 1481 (2006) zur Notwendigkeit der internationalen Verurteilung von Verbrechen totalitärer kommu-

nistischer Regime aufgefordert und darüber hinaus auch noch hinzugefügt:

> Dem Fall kommunistischer Regime in Mittel- und Ost-Europa ist nicht in allen Fällen eine internationale Untersuchung von begangenen Verbrechen gefolgt. Außerdem hat die internationale Gemeinschaft diejenigen, die diese Verbrechen begangen haben, nicht vors Gericht gestellt, wie sie es im Fall von furchtbaren Verbrechen des Nationalsozialismus (Nazismus) getan hatte.[37]

Des Weiteren hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats angemerkt, dass „das Bewusstsein der Öffentlichkeit über die Verbrechen, die seitens der totalitären kommunistischen Regime begangen wurden, äußerst schlecht ist"[38] und dass „der moralische Preis und die Verurteilung begangener Verbrechen eine wichtige Rolle bei der Bildung von jungen Generationen spiele".[39] Deswegen müssten die Täter nach einem Mechanismus verurteilt werden, der mindestens Entschuldigungen und Schaden-

37 Europarat, Parlamentarische Versammlung, Resolution 1481 (2006), Notwendigkeit der internationalen Verurteilung von Verbrechen totalitärer kommunistischer Regime, *Parlamentarische Debatte* vom 25. Januar 2006 (5. Sitzung). Siehe: Doc. 10765, Bericht des Komitees für politische Angelegenheiten, Berichterstatter Göran Lindblad. Der Text wurde an der Versammlung am 25. Janaur 2006 (5. Sitzung) angenommen. In: http://assembly.coe.int/main.asp?Link=/documents/adoptedtext/ta06/eres1481.htm, 15.2.2017, Absatz 5.

38 Ibid., Absatz 6.

39 Ibid., Absatz 7.

ersatze hervorheben würde, hinsichtlich der Tatsache, dass das Bestrafen von unbekannten Tätern auf dieser Ebene schwer durchzuführen ist.[40]

Dass der Beschluss im Fall *Der Staatsanwalt gegen Ribičič* weder einen Rechtskommentar noch eine Debatte in slowenischen akademischen Juristenkreisen zur Folge hatte, dürfte *prima facie* überraschend sein. Das weist darauf hin, wie eine Reihe slowenischer Intellektuellen und Politiker die Befürchtung teilt, dass das Auslösen einer Untersuchung von Verbrechen, die vor Jahrzehnten begangen wurden, die unter verschiedenen Teilen der slowenischen Gesellschaft bestehende Uneinigkeit noch vertiefen und die Versöhnung zwischen den Mitgliedern der ehemaligen Kommunistischen Partei und dem Rest der Gesellschaft noch erschweren würde. Doch zeigen diverse historische Beispiele, dass ohne eine geschichtliche und rechtliche Resonanz auf begangene Verbrechen keine Katharsis in der Gesellschaft erreicht werden kann. Dessen ungeachtet wird der Bedarf nach einer Rechtsbehandlung von Gräueltaten in der gesamten akademischen Literatur zur *Transitional Justice* nicht allgemein akzeptiert.

Es ist wenig wahrscheinlich, dass ein einziger Gerichtsbeschluss das *kollektive Trauma* der Vergangenheit, durch welches das slowenische Volk gespalten wurde, heilen könnte. Doch ist es möglich zu behaupten, dass das als *eine Art Katharsis* notwendig ist, um das neue Jahrhundert auf

40 Siehe Slye, Ronald: "The Cambodian Amnesties: Beneficiaries and the Temporal Reach of Amnesties for Gross Violation of Human Rights". In: *Wisconsin International Law Journal*, 2004, 22, 99, 107.

einen Weg zu bringen, der auf dem Prinzip der Nichtdiskriminierung, Toleranz und Vielfalt fußt. Einige Resonanz zum Gerichtsfall kam nur von Seiten der Medien. Die meisten stimmten darüber überein, dass eine gerichtliche Fahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, obwohl sie zu einem Zeitpunkt begangen wurden, als man sie nicht für strafbar hielt, das Verbot der Retroaktivität nicht verletzt, da sich diese Verbrechen in einem Gegensatz zu Grundprinzipien der Humanität befanden.[41] Es gab jedoch einige Autoren, die mit dieser Meinung auf Grund des Prinzips der Legalität nicht einverstanden waren.[42]

Darüber hinaus haben die RichterInnen Elisabet Fura-Sandström, Davíd Thór Björgvinsson und Ineta Ziemele in ihrer gemeinsamen aversiven Sondermeinung im Fall *Kononov gegen Lettland* hervorgehoben: „Warum sollte die Strafverantwortung davon abhängen, auf welcher Seite die Schuldigen an Kriegsverbrechen gekämpft haben?“[43] Des Weiteren hat der Richter Egbert Myjer in seiner zu-

41 Hančič, Damjan (Hg.), *Zbirka Totalitarizmi – vprašanja in izzivi, 1: Totalitarizmi na Slovenskem v 20. stoletju*. Zbornik [Reihe Totalitarismen – Fragen und Herausforderungen, 1. Totalitarismen im slowenischen ethnischen Gebiet. Sammelband]. Študijski center za narodno spravo: Ljubljana 2010.

42 Bavcon, Ljubo, „Zakaj povojni poboji ne morejo zastarati?“ [Warum können die Nachkriegstötungen nicht verjähren?]. In: *Mladina*, Nr. 18, 2009. In: http://www.mladina.si/tednik/200918/zakaj_povojni_poboji_ne_morejo_zastarati, 27.2.2013.

43 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Kononov versus Lativa*, ECHR, Nr. 36376/04, 24. Juli 2008. Gemeinsame Sondermeinung von RichterInnen Fura-Sandström, Thór Björgvinsson und Ziemele, Absatz 3.

stimmenden Sondermeinung im Fall *Kononov gegen Lettland* erklärt, wie folgt:

> So wie es vielleicht verständlich scheint, dass sich Partisanen für den Verrat an ihren Mitkämpfern und ihr späteres Massaker rächen wollten – oder sie wollten sogar eine Mahnung an andere lettischen Dörfer erteilen, die sonst bereit gewesen wären, mit dem deutschen Okkupationsheer zu kollaborieren –, dürften sie sich nicht des Prinzips *Zahn um Zahn* bedienen, sondern sie hätten andere Mittel wählen müssen. Selbst in Kriegsverhältnissen und selbst unter der Anerkennung von Schwierigkeiten, die eine Gruppe von Partisanen gehabt habe, hätten sie die Kollaborateure fangen und sie an einen sicheren Ort verbringen müssen, wo man sie vors Gericht gestellt hätte, man hätte diese Menschen an Ort und Stelle nicht töten dürfen. Darüber hinaus waren einige Tötungen besonders grausam.[44]

Ähnlich fasste am 16. April der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* (EGMR) den eifrig erwarteten Rechtsspruch im Rechtsfall *Janowiec und andere gegen Russland*.[45] Beschwerdeführer waren 15 polnische Staatsbürger, alle Verwandte von 12 Opfern des Massakers von Katyn. Der Begriff Massaker von Katyn wird für gewöhnlich für die Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Wald von Katyn, nahe Smolensk im heutigen Russland verwendet. Sie gehören zu den schmerzvollsten Ereignissen in der polnischen Zeitgeschichte und peinigen das Herz der Polen immer

44 Ibid., zustimmende Sondermeinung des Richters Myjer, 12. Artikel.

45 EGMR, *Janowiec und andere gegen Russland*, Beschwerde Nr. 55508/07 und 29520/09, 16. April 2012.

noch. Vom Gericht wurde erwähnt, dass „die Morde im April und Mai 1940 passiert waren. Die Gefangenen aus dem Lager Kozielsk wurden von sowjetischen Soldaten an einer Lokalität nahe Smolensk getötet, bekannt als der Wald von Katyn; jene aus dem Lager Starobelsk wurden in einem NKDV-Gefängnis in Charkow erschossen und ihre Leichen nahe dem Dorf Pyatikhatki eingescharrt; die Polizisten aus Ostashkov wurden im NKDV-Gefängnis in Kalinin (heute Tver) und im Dorf Mednoye begraben."[46] Die Rote Armee verübte diese Massaker im Mai und Juni 1940, dabei den Beschluss befolgend, der am 5. März 1940 vom Politbüro des Zentralkomitees der sowjetischen Kommunistischen Partei gefasst wurde.

Das Gericht hat die an polnischen Gefangenen verübten Verbrechen im Wald von Katyn als Kriegsverbrechen bezeichnet, die laut der *Konvention IV von Den Haag* aus dem Jahr 1907 und der *Konvention von Genf* aus dem Jahr 1929 verboten sind. Das Massaker von Katyn wurde von ihm als Kriegsverbrechen bezeichnet, obwohl die UdSSR an der „Konvention von Den Haag und an der Genfer Konvention nicht mitgewirkt hat", doch war es eine „Pflicht, mit den Gefangenen human umzugehen und sich ihrer Tötungen zu enthalten, was ein klarer Teil des internationalen gewöhnlichen Rechts ist, das sie verpflichtet war zu achten."[47] Das Gericht stellte fest, dass russische Behörden keinerlei Maßnahmen getroffen hatten, um die Lokalität der Opfer von Kriegstötungen zu identifizieren. Es erwähnte, dass Russland positive Verpflichtungen hat, Kriegsverbrechen zu untersuchen

46 Ibid., Absatz 15.
47 Ibid.

und ihre Grabstätten zu identifizieren. Das Gericht spezifizierte deutlich, dass „der Umfang der Verpflichtungen eines Staates gemäß Artikel 3 erheblich größer ist als die Anerkennung der Tatsache des Todes“[48]. Des Weiteren erwähnte es, dass, „obwohl der Staat für den Tod oder für das Verschwinden rechtlich nicht verantwortlich ist, der Artikel 3 von ihm verlangt, einen mitleids- und ehrenvollen Zugang dem Wunsch der Verwandten einer verblichenen oder verschwundenen Person gegenüber zu zeigen und den Verwandten bei der Beschaffung von Angaben und der Aufdeckung von relevanten Tatsachen zu helfen“.[49] Es hat auch das Urteil gefällt, dass man „das Schweigen der Behörden des beklagten Landes angesichts der wirklichen Sorgen der Verwandten nur als inhumanes Verhalten kategorisieren kann“.[50] Untätigkeit auf den Seiten des Staates verfällt in die Kategorie inhumanes Handeln. Seinen Beschluss gründete das Gericht auf dem früheren Fall *Varnava und andere gegen die Türkei*, wo der große Senat behauptet hatte, dass „das Schweigen des beklagten Landes angesichts der wirklichen Sorgen der Verwandten nur als inhumanes Verhalten kategorisiert werden kann“.[51] Das Gericht kam zu diesem Schluss, obwohl es im vorangegangenen Absatz geurteilt hatte, dass „man nicht sagen kann, dass die Beschwerdeführer immer noch an Schmerzen leiden, weil sie nicht wissen,

48 Absatz 163.

49 Ibid.

50 Ibid.

51 EMGR, *Varnava und andere gegen die Türkei*, Beschwerde Nr. 16064/90, 16065/90, 16066/90, 16068/90, 16069/90, 16070/90, 16071/90, 16072/90 in 16073/90, 18. September 2009, Absatz 201.

ob ihr Familienmitglied tot ist oder am Leben: darüber gibt es keine Zweifel, und dass die Verwandten der Beschwerdeführer im Jahr 1940 von der sowjetischen NKVD getötet wurden, ist eine geltende historische Tatsache".[52] Trotzdem urteilte das Gericht, dass „man die Pflichten der Behörden, das Schicksal der vermissten Person zu klären, nicht nur auf Bestätigung der Tatsache des Todes limitieren kann, und selbst wenn man es tun sollte, hat das Gericht reichlich Beweise gesehen, dass russische Behörden solche Bestätigung des Öfteren abgelehnt hätten".[53] Genauer noch, das Gericht stellte fest, dass russische Behörden mehrere Gesuche der Beschwerdeführer nicht berücksichtigten und „den Beschwerdeführern keinerlei offizielle Angaben zu Umständen des Todes ihrer Verwandten beschafften oder aber, sie haben es nicht ernsthaft versucht, die Orte zu lozieren, wo sie begraben wurden". Die Verwandten wurden „mit einem Verhalten der offiziellen Ablehnung und der Gleichgültigkeit gegenüber ihrem großen Wunsch konfrontiert, die Umstände des Todes ihrer nahen Familienverwandten und die Stätte ihrer Bestattung zu erfahren", ferner „wurden sie aus den Verfahren unter dem Vorwand ausgeschlossen, sie seien fremde Staatsbürger, und es wurde ihnen nicht ermöglicht, die gesammelten Unterlagen zu studieren", und „sie erhielten kurze und nicht informative Antworten von russischen Behörden und aus den Prozessen gewonnene Feststellungen, waren nicht nur widersprüchlich und doppeldeutig, sondern befanden sich auch im Wider-

52 EGMR, *Janowiec und andere gegen Russland*, Beschwerde Nr. 55508/07 und 29520/09, 16. April 2012, Absatz 162.

53 Ibid., Absatz 162.

spruch zu historischen Tatsachen, die immerhin offiziell auf der höchsten politischen Ebene anerkannt wurden".[54] Am Ende verwies das Gericht darauf, dass das Zufügen vom Leid eine inhumane Tat sei:

> Man ließ die Beschwerdeführer die Hauptlast der Bemühungen um die Aufdeckung aller Tatsachen im Zusammenhang mit der Todesart ihrer Verwandten tragen, während sich die russischen Behörden schändlicher Weise, unaufhörlich und erbarmungslos gleichgültig gegenüber deren Sorgen und Wünschen verhielten. Daher meint das Gericht, dass die Art, wie russische Behörden die Nachforschungen der Beschwerdeführer behandelten, jenes minimale Niveau erreicht hatte, welches man als inhumanes Handeln laut der Bedeutung des Artikels 3 der Konvention bezeichnen kann.[55]

Dieses Urteil ist von maßgeblicher Bedeutung für die Behandlung der Vergangenheit in allen europäischen Ländern und breiter, obwohl der Senat das Urteil auf der ersten Instanz annullierte.[56] Auf eine ähnliche Art erhellt der Fall *Der Staatsanwalt gegen Ribičič* die Bedeutung davon, dass man Gerichtsfälle der Verbrechen gegen die Menschlichkeit vors Gericht bringt, selbst wenn viele Jahre seit den Ereignissen verlaufen sind. Es mag unwichtig er-

54 Ibid., Absatz 164.

55 Ibid., Absatz 166.

56 EMGR, *Janowiec und andere gegen Russland*, Großer Senat, Nr. 55508/07 und 29520/09, 21. Oktober 2013. Zum Kommentar über dieses Urteil s.: Letnar Černič, Jernej: „Rekvijem za Katin" [Requiem für Katyn]. In: *Slovenski čas*, Nr. 44, Dezember 2013, 11.

scheinen, dass im Fall *Der Staatsanwalt gegen Ribičič* geurteilt wurde, dass es nicht genügend Beweise gebe, um eine Strafuntersuchung anzuregen. Es ist ein klarer nationaler Konsens über die Arten der Auseinandersetzung mit den nach dem Zweiten Weltkrieg verübten Verbrechen gegen die Menschlichkeit nötig. Das Verfassungsgericht hat in seinem Urteil im Zusammenhang mit der Verordnung über die *Festlegung und Veränderung von Namen und den Verlauf von Straßen und Gassen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Ljubljana* festgehalten:

> Die Würde des Menschen befindet sich im Zentrum der Verfassungsordnung der Republik Slowenien. Ihre ethische und verfassungsrechtliche Bedeutung geht bereits aus der Grundverfassungsurkunde (Temeljna ustavna listina) hervor, die nicht nur ein verfassungsrechtlicher Grund der slowenischen Staatlichkeit ist, sondern es sind darin jene Prinzipien vorgezeichnet, welche die grundlegende (verfassungs)rechtliche Qualität des neuen souveränen und unabhängigen Staates zum Ausdruck bringen. In ihrer Präambel hat die Grundverfassungsurkunde (TUL) zunächst die Tatsache bekanntgegeben, dass die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien nicht als ein rechtlich geordneter Staat gewirkt hat und dass man dort Menschenrechte schwer verletzt hatte, woraufhin sie als einen Gegensatz dazu im III. Abschnitt hervorgehoben hat, dass die Republik Slowenien allen Personen auf ihrem Gebiet den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisten wird, unabhängig ihrer nationalen Zugehörigkeit, ohne jegliche Diskriminierung, laut Verfassung und geltenden internationalen Verträgen. Diese

> neue verfassungsrechtliche Qualität des neuen Staates wird noch deutlicher in der *Deklaration anlässlich der Unabhängigkeit* zum Ausdruck gebracht (*Amtsblatt der Republik Slowenien*, Nr. 1/91), die gleichzeitig mit der Grundverfassungsurkunde am 25. Juni 1991 verabschiedet wurde und in der die damalige Versammlung der Republik Slowenien die Verpflichtung Sloweniens zur Achtung von Menschenrechten und grundlegenden Freiheiten und seine Einstellung zum Eintritt in internationale Organisationen, die auf dem Respekt der menschlichen Würde fußen und die in ihren Akten grundlegende internationalrechtliche Standards zum Schutz von Menschenrechten bestimmen, hervorhebt.[57]

Ferner meinte das Verfassungsgericht, dass die Republik Slowenien, anders als die ehemalige Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien, „ein Rechtsstaat ist, dessen Verfassungsordnung bereits auf Grund von Grundverfassungsdokumenten aus dem Prinzip der Achtung von Menschenrechten und grundlegenden Freiheiten hervorgeht".[58] Seine Argumentation schloss es mit der Bekräftigung ab, dass

> die Verklärung des kommunistischen totalitären Regimes seitens der Macht durch die Benennung einer Straße nach dem Anführer dieses Regimes verfassungswidrig

57 Verfassungsgericht der Republik Slowenien, U-I-109/10 vom 26. September 2011 über den 2. Artikel der Verordnung über die Festlegung und Veränderung von Namen und den Verlauf von Straßen und Gassen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Ljubljana (*Amtsblatt der Republik Slowenien*, Nr. 44/09), Absatz 7.

58 Ibid., Absatz 8.

> ist. Solche Benennungen haben im heutigen Raum und der heutigen Zeit keinen Platz mehr, da sie im Gegensatz zur Achtung der Menschenwürde stehen, die ihren Grund im 1. Artikel der Verfassung hat und zum Kern der Verfassungsordnung der Republik Slowenien gehört. Die Benennung einer Straße nach Josip Broz Tito ist nämlich keine Benennung, die sich aus der früheren Staatsordnung erhalten hätte und heute nur ein Teil der Geschichte wäre. Die angefochtene Verordnung wurde 2009 verabschiedet, achtzehn Jahre nach der Verselbständigung Sloweniens und Errichtung der Verfassungsordnung, welche auf Verfassungswerten fußt, die den Werten des Regimes vor der Verselbständigung entgegengesetzt sind. Nicht nur die Opfer oder Gegner des ehemaligen Regimes, sondern auch die Öffentlichkeit könnten ein solches Handeln der Macht in der heutigen Zeit als eine aufs Neue formierte Machtunterstützung des ehemaligen kommunistischen Regimes verstehen. Ein solches Handeln steht nicht im Einklang mit dem Werten, auf welchen die Verfassung gründet.[59]

Durch dieses Urteil wird bestätigt, dass das ehemalige kommunistische Regime ein totalitäres war und dass es auf einer systematischen Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten gründete. Darüber hinaus gibt es keine Rechtskontinuität zwischen dem ehemaligen totalitären Regime und dem neu gebildeten demokratischen Regime. Doch, es gelang nicht, den ersten und einzigen Gerichtsfall der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in Slowenien nach dem II. Weltkrieg verübt wurden,

59 Ibid., 18. Artikel.

zu prozessieren. Eine der Möglichkeiten, wie man die Straflosigkeit verhindern könnte, wäre die Gründung einer Sonderabteilung innerhalb von Strafgerichten, die sich mit solchen Verbrechen befassen würde. Wenn andererseits jemand der Meinung wäre, dass Herausforderungen zu groß seien, hätte man einige andere nichtgerichtliche Mechanismen bedenken können. Dessen ungeachtet ist es klar, dass nichts zu tun, eine unannehmbare Reaktion wäre. So lange die slowenische Gesellschaft nicht bereit oder nicht fähig ist, sich diesem Kapitel aus der Vergangenheit effizient zu stellen, wird auch dieses Problem bleiben. Gerichtsfahndungen von internationalen Verbrechen, sei es in nationalen Rechtsordnungen oder auf der internationalen Ebene, sind leichter zu bewirken, wenn sie in unbedingter zeitlichen Nähe des Konflikts verlaufen, da sowohl die Beweise als auch die Erinnerungen daran frischer sind. Dessen ungeachtet verläuft eine jede Transition aus dem Krieg in den Frieden anders. Der Fall *Der Staatsanwalt gegen Ribičič* war der erste Fall, in dem ein ehemaliger kommunistischer Funktionär für die Gräueltaten, die nach Ende des II. Weltkriegs in Slowenien verübt wurden, vors Gericht gestellt wurde. Während der kommunistischen Herrschaft war es unmöglich, solche Gerichtsfahndungen durchzuführen, da die slowenische Gerichtsbarkeit weit davon entfernt war, unabhängig zu sein, vor allem in den Fällen gegen ehemalige Mitglieder der höchsten Kreise der kommunistischen Partei. In den ersten zehn Jahren der slowenischen Unabhängigkeit wurde keine Gerichtsfahndung von Nachkriegstötungen durchgeführt. Bis zum heutigen Tag bleibt auch die Frage unbeantwortet, ob eine nationale und / oder internationale

Strafgerichtsbarkeit eine richtige Art ist, die Fragen von Verbrechen zu behandeln, die nach dem II. Weltkrieg verübt wurden. Demgemäß werden im vorliegenden Beitrag auch Möglichkeiten einer Kommission für Wahrheit in Slowenien erörtert.

Wie auch immer, der Fall *Der Staatsanwalt gegen Ribičič* macht deutlich, dass die slowenische Gerichtsbarkeit und Anwaltschaft in solchen Fällen das Handeln nicht meiden sollten, da es eine rechtliche Grundlage für eine Gerichtsfahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gibt. Obwohl der Staat Gerichtsfahndungen durchführt, nachdem bereits einige Zeit verflossen war, müssen die in Strafgerichtsbarkeit Einbezogenen die Angelegenheit gleichzeitig mit alternativen Zugängen beachten. In Slowenien kamen bisher nur wenige der möglichen Mechanismen zur Anwendung. Wenn man die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die von Slowenen an Slowenen nach dem II. Weltkrieg verübt wurden, nicht adressiert, müsste man sich da mehr nicht-gerichtliche alternative Reaktionen überlegen, so wie beispielsweise institutionelle Reform oder Reparationen, Kommissionen für Wahrheit und Versöhnung oder Prozesse der Wahrheitsfindung, Begnadigungen, Lustrationsprozesse, Zivilverfahren und deklarative Entschuldigungsaussagen oder aber auch Errichtung eines amtlichen Denkmals.

Eine entwickelte Demokratie und Versöhnung werden nie erreicht werden, wenn politische und ethnische Gegner stur auf ihren Narrativen beharren, ohne den Willen und Wunsch, die Gefühle und das Leiden ihrer Nachbarn eines anderen ethnischen oder religiösen Ursprungs zu verstehen. Eine echte Demokratie entspringt den Grundwerten

eines Rechtsstaates, denen des Pluralismus, der Achtung von Menschenrechten, der gegenseitigen Wertschätzung und Integrität.[60] Der Weg einer echten Demokratie kann in Slowenien durch Beharren auf entgegengesetzten Narrativen und durch Meidung von Verantwortung, auch für eigene Fehler, nicht betreten werden. Als Individuen können wir schwerlich von Mitgefühl ohne Aufopferung und Verantwortung reden. Und die kollektive Katharsis beginnt auf unbewusster Ebene. Die Schuld und die Scham ringen hier mit der überlegenen Empfindung des Vergessens von schlimmsten Angriffen gegen die Menschlichkeit. Nur wenn sich das Gefühl der Schuld und Scham einstellen, kommt es langsam, und selbst dann nicht immer, zu Prozessen der Katharsis. Die Festigung der Demokratie und Versöhnung sind daher allein aufgrund einer pluralistischen Auseinandersetzung mit der dunklen Seite der slowenischen Transitionsgesellschaft, effektiver transitorischer Justizprozesse und würdevoller Ausgrabungen von Gebeinen der Getöteten wie auch der Beisetzung aller Opfer möglich. So lange diese Bedingungen nicht erfüllt sind, wird die slowenische Gesellschaft als eine unreife und unbewusst verstümmelte Gesellschaft weiter leben, die, anstatt sich mit der dunklen Seite ihrer Vergangenheit und Gegenwart auseinanderzusetzen, diese absichtlich vergießt und vernachlässigt.

60 Avbelj, Matej, „(Ne)demokratičnost ustavnosodnih odločb" [(Un)bürgernähe von verfassungsgerichtlichen Bescheiden]. In: *Pravnik*, 2003, Jg. 58, Nr. 9/12, 747–766.

4 Kommission für Wahrheit und Versöhnung (KRS) für Slowenien

An dieser Stelle des vorliegenden Beitrags wird der Vorschlag erörtert, mit der Gründung der KRS für Slowenien eine brauchbare Alternative zu schaffen. Dies wird die Gründung einer unabhängigen Kommission einschließen, die Verletzungen von Menschenrechten im slowenischen Gebiet nach dem II. Weltkrieg untersuchen würde.

Was wäre die Absicht einer KRS in Slowenien? Slowenische Gesellschaft muss sich zweifelsohne dieser Frage stellen. Im Allgemeinen werden solche Kommissionen zur Sicherung eines friedvollen Übergangs aus einem militärischen und totalitären Regime in eine neue, demokratischere und verantwortungsvolle Verwaltung gegründet. Verletzungen, die in Slowenien verübt wurden, müssen adressiert werden, um eine Versöhnung unter allen Teilen der slowenischen Bevölkerung zu erreichen. Die KRS kann die Art bieten, wie das ohne eine Gerichtsfahndung von Verbrechen auf nationaler Ebene zu erreichen wäre. Sie würde Entschuldigungen und Schadenersatze herausstellen anstatt Strafe. Ein solches System kann zur Identifikation von Tätern beitragen, doch mit dem Ziel der Friedens- und Stabilitätsförderung im Lande. Die Wahrheit und die Versöhnung fördern die Möglichkeit einer friedlichen Lösung des Konflikts. William Schabas ist der Meinung, dass „Friede und Versöhnung legitime Werte sind, die ihren Platz im Recht der Menschenrechte hätten. Sie sollen im Verhältnis zur Bedeutung der Gerichtsfahndung ausbalanciert, nicht aber einfach fallen gelassen

werden."[61] Die Tätigkeit der südafrikanischen KRS zeigt, dass Kommissionen für die Wahrheit einen nützlichen Mechanismus für die Opfer unter der Bedingung darstellen können, dass sie die „auf die Opfer konzentrierten"[62] Ideale übernehmen und befolgen.

Es scheint wenig wahrscheinlich, dass eine solche, der südafrikanischen KRS oder anderen möglichen Modellen in der Welt ähnliche Kommission in Slowenien gebildet werden könnte, da seit jener Zeit, als die Verbrechen verübt wurden, viele Jahrzehnte vergangen sind. Die KRS hätte den Vorteil, dass sie den Opfern der Verletzungen von Menschenrechten ein seitens des Staates gegründetes Forum bieten würde, wo ihr Leiden öffentlich anerkannt werden würde, und der Staat dabei helfen würde, in der historischen Erinnerung jenen geselschaftlichen Kontext zu korrigieren, innerhalb welchen diese Verletzungen erfolgt sind. Aber, auf diese Art und Weise wäre es schwierig, innere Spannungen zwischen dem angestrebten Ziel der Kommission, nationale Einheit und Versöhnung zu erreichen, und einer gerechten Bewältigung von einzelnen Verletzungen der Menschenrechte zu meiden. Die Kommission könnte den gleichen Status allen jenen Zivilisten geben, die während des Krieges oder danach getötet wurden, sei es seitens der Kommunisten, Faschisten oder

61 S. z. B. Schabas, William A., „Amnesty, The Sierra Leone TRC and the Special Court for Sierra Leone". In: *University of California Davis Journal of International Law & Policy*, 2004, 11, 45.

62 S. Garkawe, Sam, „The South African Truth and Reconciliation Commission: A Suitable Model to enhance the role and rights of victims of gross violations of human rights?" In: *Melbourne University Law Review*, 2003, 14.

Nationalsozialisten. Im allgemeinen scheint es, dass die Gründung einer KRS keinen Sinn hat, denn heute leben kaum noch Menschen aus jenen Zeiten. Vielleicht sollte man sich statt dessen künftig darum bemühen, die Standorte der Grabstätten zu identifizieren und die Denkmäler zu errichten. Diesartige Bemühunge dürfen von uns nicht als einander aufhebende verstanden werden.

5 Einrichten der geheim gehaltenen Massengrabstätten und Errichtung von Denkmälern

Alle Menschen haben das Recht auf den eigenen Namen und auf das eigene Grab. Dieses Recht besteht unabhängig davon, wer den Kampf gewonnen oder verloren hat. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats erwähnte in ihrer *Resolution 1481* (2006) *zur Notwendigkeit der internationalen Verurteilung von Verbrechen totalitärer kommunistischer Regime*, dass „die Opfer von Verbrechen der totalitären kommunistischen Regime, die noch am Leben sind, oder ihre Familien Mitgefühl, Verständnis und die Anerkennung ihres Leidens verdienen".[63] Daher würde es eine Alternative darstellen, eine öffentliche Entschuldigung vorzunehmen und öf-

63 Europarat, Parlamentarische Versammlung, Resolution 1481 (2006), *Notwendigkeit der internationalen Verurteilung von Verbrechen totalitärer kommunistischer Regime*, Parlamentarische Debatte vom 25. Januar 2006 (5. Sitzung). Siehe: Doc. 10765, Bericht des Komitees für politische Angelegenheiten, Berichterstatter Lindblad. Der Text wurde an der Versammlung am 25. Januar 2006 (5. Sitzung) angenommen. In: http://assembly.coe.

fentliche Mahndenkmäler an die Opfer der Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu errichten. Im Jahr 2007 hat die Regierung der Republik Slowenien eine amtliche Entschuldigung veröffentlicht, welche die nach dem II. Weltkrieg begangenen Verbrechen verurteilt hat. Die Errichtung eines Denkmals würde im Zusammenhang damit einen Schritt weiter bedeuten. Auf derartigen Denkmälern könnten die Namen von allen, an einem bestimmten Standort getöteten Opfern aufgezeichnet werden. Die Bekanntmachung dieser Namen würde auch als Anerkennung dafür dienen, dass sie für Slowenien gestorben sind. Es scheint, dass einfache und achtungsgebietende Denkmäler notwendig sind.[64] Sie wären dem Andenken an die Opfer von Nachkriegsverbrechen in Slowenien geweiht. Das würde die Rückkehr zur Höflichkeit sichern und, vielleicht, zur Normalität in der slowenischen Gesellschaft beitragen. Es scheint aber, dass jede einzelne Grabstätte eine eigene Kapelle brauchen würde. Mehrere solche Standorte wurden bereits errichtet, z.B. die Andachtskapelle bei der Grabstätte im Gottscheer Horn.

Darüber hinaus könnte ein Museum zur Ehre aller Opfer errichtet werden, die nach dem II. Weltkrieg im totalitären Regime getötet wurden. Zur Veranschaulichung dessen, was passiert war, würde man dort Zeugenberichte, Dokumente und Fotografien ausstellen, alles in der Hoffnung, dies würde zu sichern helfen, dass in Zukunft solche

int/main.asp?Link=/documents/adoptedtext/ta06/eres1481.htm, 15.2.2017, Absatz 8.

64 Vgl. Gedächtnisstätten in Hiroshima oder Dachau.

Taten nicht wiederholt werden würden. Da vergangene Generationen die Nachkriegstötungen und geheim gehaltene Grabstätten nicht adressiert haben, sind nun die jüngeren Generationen dazu verpflichtet, diese Frage auf die Weise angemessen zu regeln, die allen Personen gegenüber gleich wäre. Kurz und gut, es scheint notwendig, dass die Grabstätten für alle Personen, die von den slowenischen totalitären Machthabern nach dem II. Weltkrieg getötet wurden, persönliche Angaben zu Opfern, das Datum und den Standort ihres Todes miteinschließen und die Aufschrift *Opfer von Kriegs- und Nachkriegstötungen, Republik Slowenien* tragen würden.

6 Aufrechterhaltung der institutionellen Erinnerung

Im Zusammenhang mit den Verbrechen, die nach Ende des II. Weltkriegs begangen wurden, sind mehrere positive Trends zu beobachten. Republik Slowenien hat im Jahr 2008 das *Studium-Zentrum für Nationale Versöhnung* gegründet, dessen Aufgabe es ist, „alle Formen der Gewalt und der Verletzung von grundlegenden Menschenrechten und Freiheiten, die am slowenischen Volk und an den Angehörigen anderer ethnischen und Glaubensgemeinschaften in Slowenien durch drei totalitäre Systeme verübt wurden: den Faschismus, Kommunismus und Nationalsozialismus“[65] zu erforschen. Von diesem Studium-Zentrum wurden, trotz äußerst begrenzter finanzieller

65 Študijski center za narodno spravo, http://www.scnr.si/en/about-us/introduction-2/, 27.2.2017.

Mittel, mehrere Grundforschungen von Verbrechen aller drei totalitären Regime des vergangenen Jahrhunderts in Slowenien publiziert. Außerdem hat das Parlament im Jahr 2008 das Strafgesetzbuch vervollständigt, welches im zweiten Absatz des 297. Artikels als Straftat die Verbreitung „der Idee der Mehrwertigkeit einer Rasse über einer anderen [zählt] oder irgendwelche Hilfe leistet bei der rassistischen Tätigkeit oder sie verneint, die Bedeutung des Genozids schmälert, es billigt, geringschätzt, sich darüber lustig macht oder das Genozid, den Holocaust, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Aggression oder andere Straftaten gegen die Menschlichkeit gut heißt".[66] Eine solche Bestimmung bietet Rechtsgrundlage für Straffahndung von Einzelpersonen, welche die in diesem Kapitel behandelten Verbrechen verneinen.

Schlussfolgerung

Sich der Nachkriegsverbrechen bewusst zu sein, ist eine der Grundvoraussetzungen zur Unterbindung von ähnlichen Verbrechen in Zukunft. Eine Diskussion über Verbrechen und geheim gehaltene Massengrabstätten wird des Öfteren durch tief verankerte Gefühle gesteuert, die den nationalen Dialog hemmen. Das führte zu einer langwierigen Polarisierung der slowenischen Gesellschaft längs der linken und rechten Trennlinie des politischen Spektrums. Einfache Antworten auf die Grundfragen,

66 Kazenski zakonik [Strafgesetzbuch] (Uradni list RS [Amtsblatt der R Slowenien], Nr. 50/12 – amtlich durchgesehener Text, 6/16 – korr., 54/15, 38/16 und 27/17).

die von Gerichtsfällen wie *Der Staatsanwalt gegen Ribičič* ausgelöst werden, gibt es nicht. Die Herausforderung, die vom Übergang aus der Unterdrückung in die Demokratie gestellt wird, ist, mit dem totalitären Regime abzurechnen und darauf eine neue Gesellschaft zu erbauen, die aufwacht. Der II. Weltkrieg in Slowenien war in erster Linie die Zeit einer Gesellschaftsrevolution, die den Weg zur gewaltsamen Machtübernahme seitens der damals illegalen Kommunistischen Partei Jugoslawiens öffnete. Am Ende scheint es juridisch wenig wahrscheinlich, dass Gerichte in Zukunft für diese Verbrechen irgendeinen ehemaligen hohen kommunistischen Funktionär einer Straffahndung unterziehen würden. Der Fall *Der Staatsanwalt gegen Ribičič* zeigt, dass es sehr schwer ist, einen begründeten Verdacht zu beweisen, um eine Straffahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu eröffnen. Jene Themen, welche die Verbrechen gegen die Menschlichkeit betreffen, sind voller politischer Implikationen, und keines der Verbrechen selbst gehört unter die *Ratione-Temporis-Jurisdiktion des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien*. Es ist wohl am wichtigsten, dass es wegen prozeduraler Hindernisse nicht wahrscheinlich ist, dass sich die Höchste Staatsanwaltschaft dazu entschließt, noch einen ehemaligen hohen kommunistischen Funktionär zu fahnden.

Vielleicht heißt es, viel zu sehr zu vereinfachen, wenn man einen Kompromiss im Zusammenhang mit diesen schweren juristischen und politischen Fragen verlangt. Im Fall von Verbrechen gegen die Menschlichkeit hören diverse Gruppen oft nicht auf einander oder sie lassen keinen Raum für einen Kompromiss zu. Aber, so lange

Politiker nicht einsehen, dass eine Art der Gerechtigkeit in naher Zukunft unvermeidlich ist, und so lange politische Parteien, die den Opfern nahe stehen, nicht aufhören, nichts anderes als die Gerechtigkeit zu verlangen, wird für eine effektive Konfrontation mit der Wirkung dieser Verbrechen nichts getan. Obwohl die momentane Lage schlecht erscheint, hat es den Anschein, als würde der Konsens für eine sinnvolle weitere Reform wachsen, welche die Fragen von Nachkriegstötungen und geheim gehaltenen Grabstätten von Opfern auf eine Weise regeln würde, die das Recht des Opfers auf seinen Namen und auf sein Grab achten würde. Dadurch, dass der Beitrag zeigt, wie (wenig) Justiz und Recht auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit reagiert haben, will er versuchen, zu einem Vorankommen in dieser Frage anzuspornen und vielleicht zu einer gesetzgebenden Reform in der Hoffnung, dass dieses dunkle Kapitel der slowenischen Geschichte ein- für allemal abgeschlossen werden kann.

Bibliographie

Avbelj, Matej, „(Ne)demokratičnost ustavnosodnih odločb". In: *Pravnik*, 2003, Jg. 58, Nr. 9/12, 747–766.

Cowgill, Anthony, Thomas Brimelow, Christopher Booker, *The Repatriation from Austria in 1945. The Report of an Inquiry*. Sinclair-Stevenson: London 1990.

Dežman, Jože, „Communist Repression and Transitional Justice in Slovenia". In: Jambrek, Peter (Hg.), *Crimes Committed by Totalitarian Regimes*. Slovenian Presidency of the Council of the European Union: Bruxelles, Ljubljana 2018, 197–205.

Garkawe, Sam, „The South African Truth and Reconciliation Commission: A Suitable Model to enhance the role and rights of victims of gross violations of human rights?“ In: *Melbourne University Law Review*, 2003, 334–380.

Griesser-Pečar, Tamara, *Das Zerrissene Volk: Slowenien 1941–1945. Okkupation, Kollaboration, Bürgkrieg, Revolution*. Böhlau Verlag: Wien 2003.

Griesser-Pečar, Tamara, *Razdvojeni narod. Okupacija, kolaboracija, državljanska vojna, revolucija*. Mladinska knjiga: Ljubljana 2007.

Ferenc, Mitja: *Topografija evidentiranih grobišč. Poročilo Komisije Vlade Republike Slovenije za reševanje vprašanj prikritih grobišč 2005–2008*. Družina: Ljubljana 2008.

Hančič, Damjan (Hg.), *Zbirka Totalitarizmi – vprašanja in izzivi, 1: Totalitarizmi na Slovenskem v 20. stoletju. Zbornik*. Študijski center za narodno spravo: Ljubljana 2010.

Jamnik, Pavel, „Post-World War Two Crimes on the Territory of Slovenia: Police Investigation and proof regarding criminal offences that do not fall under the statute of limitations“. In: Jambrek, Peter (Hg.): *Crimes Committed by Totalitarian Regimes*. Slovenian Presidency of the Council of the European Union: Bruxelles, Ljubljana 2008, 207–213.

Jančar, Mateja, Jernej Letnar Černič (Hg.): *Poročilo o pobojih: vmesno poročilo o raziskovanju povojnih množičnih pobojev Preiskovalne komisije Državnega zbora Republike Slovenije o raziskovanju povojnih množičnih pobojev, pravno dvomljivih procesov in drugih tovrstnih nepravilnosti, ki jo je vodil dr. Jože Pučnik*. Inštitut dr. Jožeta Pučnika: Ljubljana 2010.

Letnar Černič, Jernej, „Rekvijem za Katin“. In: *Slovenski čas*, Nr. 44, Dezember 2013, 11.

Letnar Černič, Jernej, „Konsolidiranje demokracije s pomočjo tranzicijskega pravosodja v Sloveniji: smo se česa naučili?“ In: *Dignitas: Revija za človekove pravice*, Nr. 61/62 (2014), 85–107.

Pučnik, Jože, „Množični povojni poboji“. In: Jančar, Drago, Vasko Simoniti (Hg.), *Temna stran meseca. Kratka zgodovina totalitarizma v Sloveniji 1945–1990*. Nova revija: Ljubljana, 1998, 39–52.

Schabas, William A., „Amnesty, The Sierra Leone TRC and the Special Court for Sierra Leone“. In: *University of California Davis Journal of International Law & Policy*, 2004, letnik 11, 145–169.

Slye, Ronald, „The Cambodian Amnesties: Beneficiaries and the Temporal Reach of Amnesties for Gross Violation of Human Rights“. In: *Wisconsin International Law Journal*, 2004, letnik 22, 99–123.

Šturm, Lovro (Hg.), *Brez milosti: ranjeni, invalidni in bolni povojni ujetniki na Slovenskem*. Nova revija: Ljubljana 2000.

Vodušek Starič, Jera, „Kako se čistila Jugoslavija? Odnos prema masovnimi zločinima u Sloveniji“. In: *Gordogan*, Jg. 2 (2004), 36–49.

Zobec, Jan, „Mehki trebuh slovenskega sodstva“. In: *Delo*, 7.12.2012, http://www.delo.si/mnenja/gostujoce-pero/mehki-trebuh-slovenskega-sodstva.html, 27.2. 2017.

Internetquellen:

Bavcon, Ljubo, „Zakaj povojni poboji ne morejo zastarati?“ In: *Mladina*, Nr. 18, 2009, http://www.mladina.si/tednik/200918/zakaj_povojni_poboji_ne_morejo_zastarati, 27.2. 2013.

Europarat, Studie CEPEJ Nr. 18, 2012. In: http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/2012/Rapport_en.pdf, 20.2. 2018.

International Relations and Security Network, www.isn.ethz.ch, 27. Mai 2005, Prevent Genocide International. In: www.preventgenocide.org/news-monitor/2005may2.htm, 20.2. 2018.

Kulish, Nicholas, „In Germany, Whispers of ‘Enough’ at a War-Crimes Trial“. In: New York Times, 9. 2. 2009, https://www.nytimes.com/2009/02/08/weekinreview/08kulish.html, 27.2.2020.

Letnar Černič, Jernej, „Od Barbarinega rova do rudnika Pečovnik“. In: IUS-INFO, Kolumna, 4.11.2016, https://www.iusinfo.si/medijsko-sredisce/kolumne/181654, 27.2.2020.

Repe, Božo, „Slovenia During the Second World War“. In: http://www.theslovenian.com/articles/2008/repe1.pdf, 1–8, 20.2.2018.

Reuters, 25. 5. 2005. Zit. nach: „Prevent Genocide International“. In: www.preventgenocide.org/news-monitor/2005may2.htm, 10.11.2008.

Študijski center za narodno spravo. In: http://www.scnr.si/en/about-us/introduction-2/, 27.2. 2017.

Gerichtsentscheidungen

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Kononov versus Lativa, ECHR, Nr. 36376/04, Gemeinsame Sondermeinung von Richtern Fura-Sandström, Davíd Thór Bjőrgvinsson und Ziemele, 24. Juli 2008.

Janowiec und andere gegen Russland, Beschwerde Nr. 55508/07 und 29520/09, 16.

Janowiec und andere gegen Russland, Großer Senat, Nr. 55508/07 und 29520/09, 21. Oktober 2013.

Šilih versus Slovenija, Nr. 71463/01, 9. April 2009.

Varnava und andere gegen Türkei, Beschwerde Nr. 16064/90, 16065/90, 16066/90, 16068/90, 16069/90, 16070/90, 16071/90, 16072/90 in 16073/90, 18. september 2009.

Entscheidungen der ordentlichen slowenischen Gerichte

Beschluss des Senats des Kreisgerichts, Ks 962/2006, 27. Juni 2006.

Državni tožilec Republike Slovenije proti Mitji Ribičiču, Originalzahlen des Gerichtsfalls: Ks 962/2002, Kpr 122/06.

Verfassungsgericht der Republik Slowenien

U-I-40/93, 1. April 1994.

U-I-109/10, 26. September 2011 über den 2. Artikel der Verordnung über die Festlegung und Veränderung von Namen und den Verlauf von Straßen und Gassen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Ljubljana (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 44/09),

Rechtliche Quellen

Europarat, Parlamentarische Versammlung, Resolution 1481 (2006), Notwendigkeit der internationalen Verurteilung von Verbrechen totalitärer kommunistischer Regime, Parlamentarische Debatte vom 25. Januar 2006 (5. Sitzung). Siehe: Doc. 10765, Bericht des Komitees für politische Angelegenheiten, Berichterstatter Göran Lindblad. In: http://assembly.coe.int/main.asp?Link=/documents/adoptedtext/ta06/eres1481.htm, 27. 7. 2020.

Kazenski zakonik (Uradni list RS, št. 50/12 – uradno prečiščeno besedilo, 6/16 – popr., 54/15, 38/16 in 27/17).

Anderes

Razstava, Prikrito in zakrito. Prikrita grobišča 60 let po koncu druge svetovne vojne. Celje, Slowenien, Mai 2005.

Namensregister

Aleksandar I. Karađorđević, Konig 30
Alijagić, Alija 28, 30
Aron, Raymond 15
Aron, Robert 52
Bajt, Aleksander 47, 48, 105
Batty, Peter 39, 105
Bavcon, Ljubo 145, 167
Bebler, Aleš 86
Bjőrgvinsson, David Thor 145, 168
Blumenwitz, Dieter 45, 46, 105
Booker, Christopher 124, 164
Brenk, Lan 44, 62, 66, 87, 101, 110
Brimelow, Thomas124, 164
Bučar, France46, 47, 105
Bukovec, Alojz 70
Churchill, Winston 39, 105
Cowgill, Anthony 124, 164
Čoh, Mateja (s. Čoh Kladnik, Mateja) 43, 62, 79, 90, 99, 106, 108, 111, 112
Čolaković, Rodoljub 28, 29, 106, 113
Čuk, Ivan 40, 106
Damjanović, Pero 45, 104
Dedijer, Vladimir 30, 87, 106
Deželak Barič, Vida 45, 90, 106

Dežman, Jože 118, 126, 164
Djilas, Milovan 16, 36, 37, 107
Djordjević, Jovan 50, 107, 109
Dolinšek, Anton 70
Dolinšek, Jože 70
Dovžan, Gašper 99, 107
Drašković, Milorad 11, 29, 30, 113
Dubajić, Simo 85
Ferenc, Mitja 85, 119, 124, 125, 127, 165
Ferenc, Tone 84, 104
Ferjančič, Roman 63, 64, 69, 107
Fischer, Jasna 107
Fura-Sandstrőm, Elisabet 145, 168
Gabrič, Aleš 51. 79, 90, 107
Gaus, Karl-Markus 84
Garkawe, Sam158, 165
Godeša, Bojan 43, 107
Golob, Janvit 51, 107, 111
Goričar, Jože 60
Griesser-Pečar, Tamara 32, 38, 40, 41, 46, 51, 76, 81, 107, 108, 120, 123, 124, 165
Grollitsch, Jakob 84
Hafner, Ančka 70
Hafner, Tone 70
Hančič, Damjan 90, 101, 106, 108, 112, 145, 165
Hitler, Adolf 38, 39, 44, 45, 62, 76, 110
Jambrek, Peter 50, 52, 73, 79, 92, 104, 106, 108, 109, 111, 118, 125, 164, 165
Jamnik, Pavel 118, 165
Jančar, Drago 119, 166
Jančar, Mateja 123, 165

Janowiec, Jerzy-Roman 146, 149, 150, 168
Jeraj, Mateja 80, 108
Jerovšek, Tone 50, 52
Jezeršek, Ludvik 70
Jovanović, Branko 29
Kaclerović, Triša 28, 108
Kardelj, Edvard 44, 79, 86, 87
Keršič, Marta Milena 39, 112
Kocjančič, Rudi 27, 29, 30, 31, 32, 108
Kononov, Vasilij 145, 146, 168
Kraigher, Boris 62
Kraigher, Vito 61
Krese, Leopold 69
Kristan, Ivan 49, 108, 110
Kulish, Nicholas 135, 167
Lenin, Wladimir Iljitsch Uljanow 28, 31, 47, 48, 60
Letnar Černič, Jernej 4, 6, 10, 64, 115, 118, 123, 138, 150, 165, 166
Lindblad, Goran 143, 159, 169
Lubej, France-Drejče 40, 108
Macchiaveli, Niccolo 13
Maček-Matija, Ivan 63, 81
Melik, Jelka 80, 108
Meyer, Gregor 85
Mikola, Milko 73, 79, 83, 84, 85, 91, 92, 109
Mikuž, Metod 41, 42, 109
Miladinović Zalaznik, Mira 2, 4
Mlakar, Boris 45, 76, 91, 109
Modic, Heli(odor) 66, 70, 79, 113
Molotow, Wjatscheslaw Michailowitsch 37
Myjer, Egbert 146
Nagode, Črtomir 38, 81, 108

Natlačen, Marko 32
Nikolić, Pavle S. 77, 109
Novak, Franc 70, 113
Pašić, Najdan 50, 109
Pašić, Nikola 29
Petrović, Stevo 28
Piškur, Lojze 64
Pokorn, Jože 59
Pollack, Martin 85
Praprotnik, Avgust 100, 101
Prunk, Janko 26, 44, 45, 109
Puc, Ivan 70
Pučnik, Jože 39, 112, 119, 124, 165, 166
Racek, Ivan 70
Repe, Božo 122, 167
Ribar, Ivan 30, 113
Ribbentrop, Joachim von 37
Ribičič, Ciril 49, 108, 110
Ribičič, Mitja 6, 7, 63, 79, 120, 121, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 138, 144, 150, 151, 154, 155, 163, 168
Rosener, Erwin 76
Roter, Zdenko 81, 109
Sartori, Boris 68
Schabas, William A. 157, 158, 166
Scopes, Leonard Arthur 60
Seyfried, Alois 28, 113
Simoniti, Iztok 78, 110
Simoniti, Vasko 119, 166
Sirc, Ljubo 38, 39, 44, 62, 110, 112
Slosar, Ludvik 70
Slye, Ronald 144, 166

Stalin, Josef Wissarionowitsch Dschughaschwili 37, 38, 47, 98, 126
Stante, Jernej 70
Stejić, Spasoje-Baćo 29, 30, 113
Strobl, Majda 49, 108, 110
Suppan, Arnold 45, 110
Šilih, Franja 140, 168
Šilih, Ivan 140, 168
Šnuderl, Makso 35, 36, 42, 48, 49, 89, 110, 113
Štukelj, Leon 59
Šturm, Lovro 4, 5, 10, 12, 23, 27, 35, 41, 43, 50, 52, 55, 57, 60, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 77, 99, 104, 107, 108, 110, 111, 112, 120, 166
Šubašić, Ivan 38, 44
Tekavec, Urška 99, 107
Tito, Josip Broz 16, 30, 36, 37, 38, 39, 44, 45, 54, 55, 62, 87, 105, 106, 109, 110, 124, 128, 153
Tominšek Čehulič, Tadeja 90, 112
Tomšič, Tone 70
Tomšič, Vida70
Troha, Nevenka 90, 112
Valič-Zver, Andreja 39, 112
Varnava, (Giorghoulla) 148, 168
Velikonja, Narte 100
Vest, Aleš 40, 106
Vodušek Starič, Jera 45, 59, 60, 61, 62, 71, 73, 74, 76, 79, 80, 87, 109, 112, 166
Weinzierl, Ulrich 85
Zalar, Charles 30, 112
Zalar, Gregor 69
Zalaznik, Tomaž 4, 5, 9
Ziemele, Ineta 145, 168
Zobec, Jan 137, 166

Mira Miladinović Zalaznik (Hg.)

Vom Kommunismus zur Demokratie

Aus dem Slowenischen von Mira Miladinović Zalaznik
Der Beitrag von Lovro Šturm lektoriert und mitredigiert
von Doz. Dr. Tamara Griesser-Pečar

Gestaltung und Druckvorbereitung
Inštitut Karantanija, Ljubljana

Verlag
Inštitut Nove revije, zavod za humanistiko, Ljubljana

Druck
Primitus d.o.o., Ljubljana

Auflage
Nach Bestellung
Ljubljana 2020

Preis
19 EUR

19 EUR
9 789617 014242